

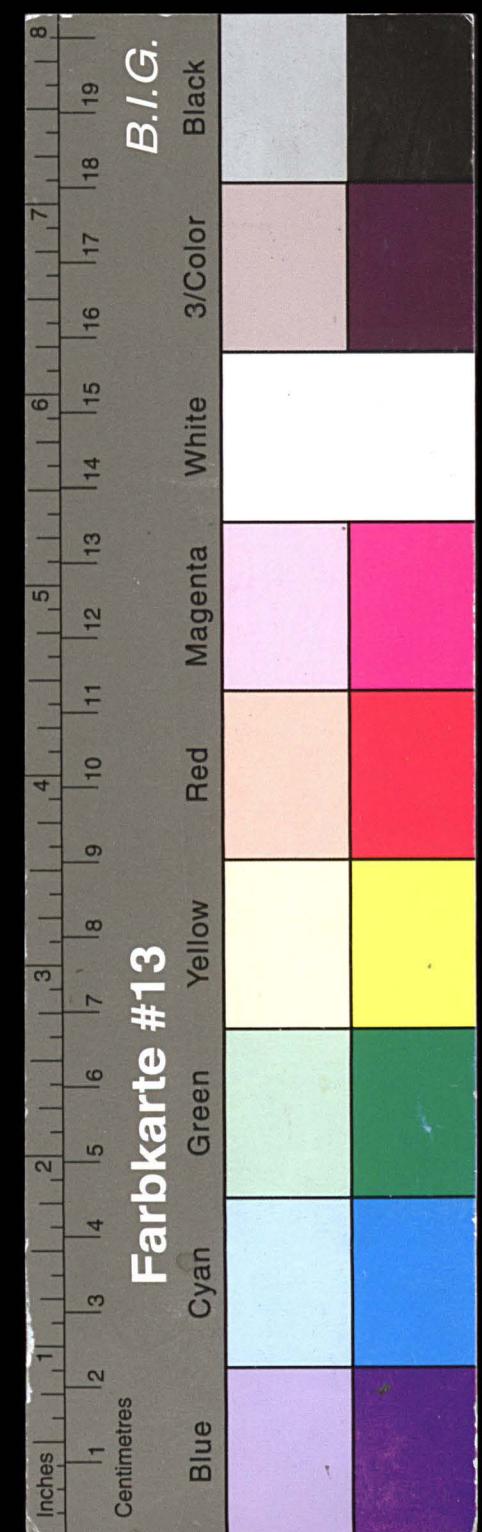
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

Bestand E 103

293



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

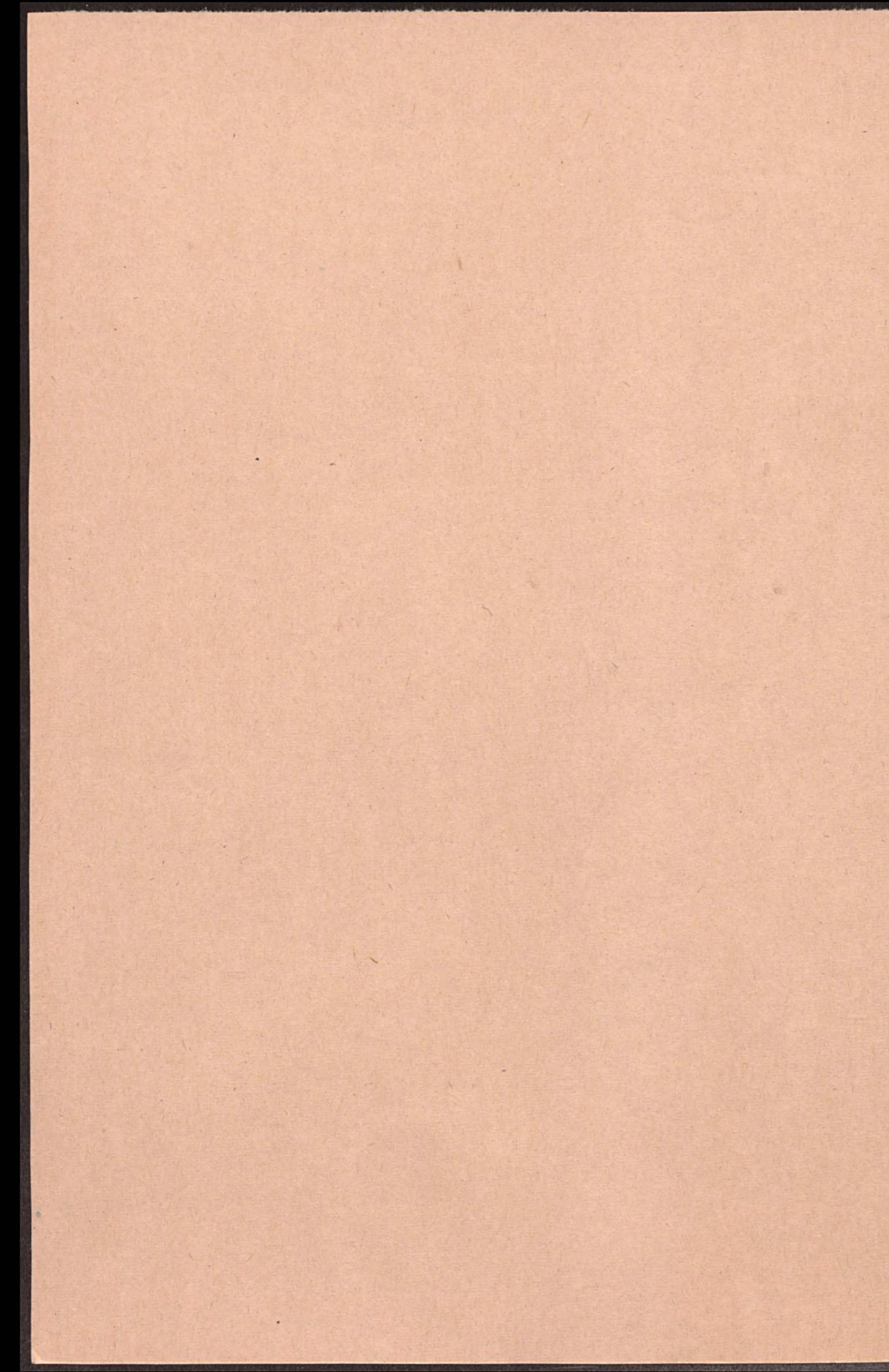
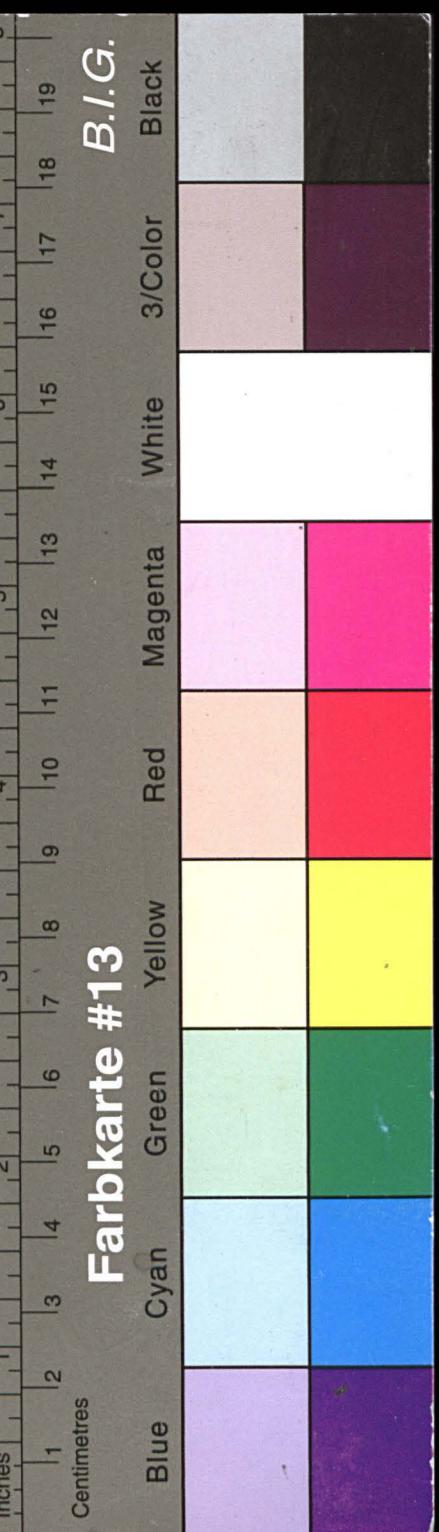
KSK 710 Zuwendungen an
Mitarbeiter

1960 - 1965

Trennblatt – gelocht
zum Ausschneiden
von Registertasten

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



Abschrift von Abschrift

2 K 204/56

A 2

Im Namen des Volkes!

In der Verwaltungsrechtssache

des Vorstandes der Kreissparkasse des Kreises Oldenburg,

Proz. Bev.: Rechtsanwalt Heinz Adler, Oldenburg/H., Schuhstr. 9

Klägerin,

gegen

den Landrat des Kreises Oldenburg als Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse in Oldenburg,

Beklagten,

beigeladen: Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Kiel,

wegen

Versagung der Ausführung eines Vorstandsbeschlusses hat die II. Kammer des Landesverwaltungsgerichts Schleswig in der Sitzung am 29. Juli 1957 in Schleswig,
an welcher teilgenommen haben:

Landesverwaltungsgerichtsrat Busch als Vorsitzender,

Landesverwaltungsgerichtsrat Martens als Richter,

Sparkassendirektor i. R. Burmeister,
Bauer Peters, als ehrenamtliche
Kaufmann Selck Mitglieder

dahin entschieden:

Die Verfügung des Beklagten vom 30.11.1956 wird aufgehoben.

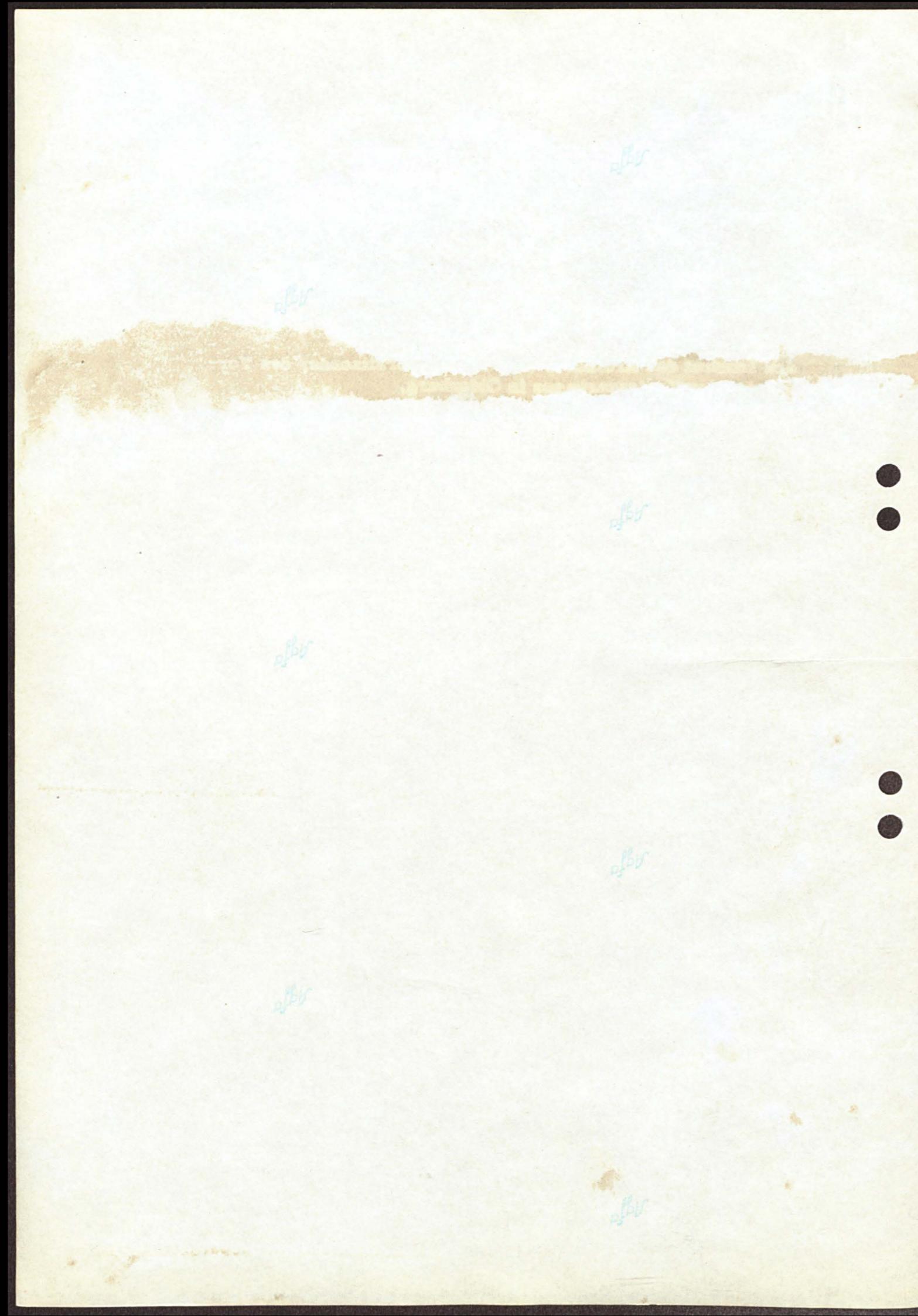
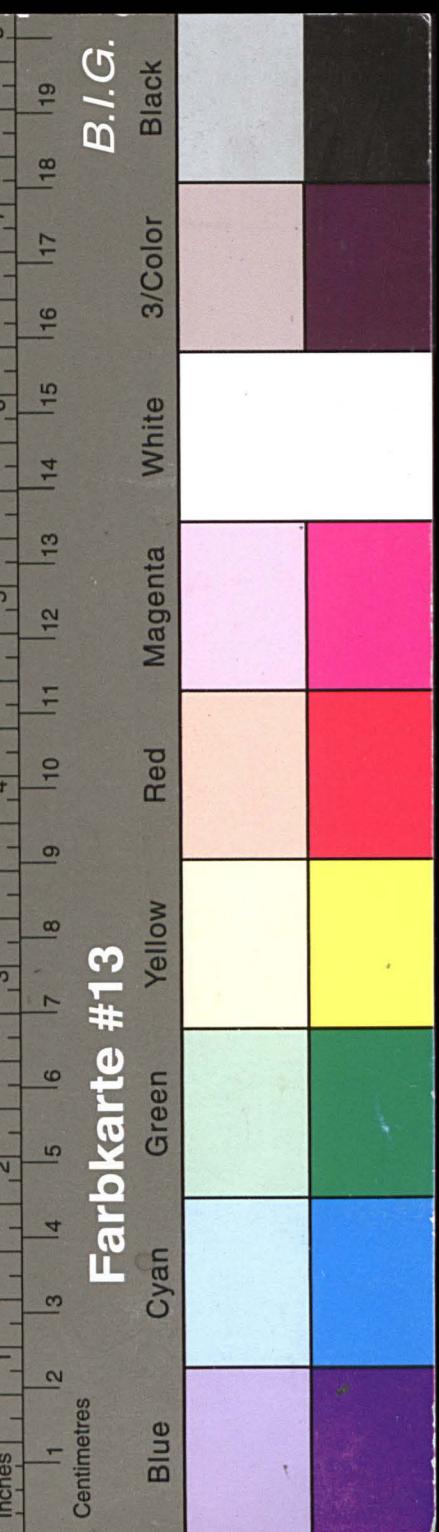
Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Tatbestand

- 1.) Die Kreissparkasse des Kreises Oldenburg (Holst.) zahlte ihren Angestellten seit mehr als 25 Jahren in Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten Weihnachtsgratifikationen 1945 - 1951 zahlte sie an ihre Angestellten 200. -- netto;

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



3
2

1952 - 1953 ein halbes Monatsgehalt, mindestens jedoch 200. -- netto, 1954 - 1955 ein volles Monatsgehalt brutto als Weihnachtsgratifikation.

Am 19.11.1956 beschloß der Kläger gegen die Stimme des Beklagten -dem Vorsitzenden-, den

"Angestellten der Kreissparkasse wie in den Vorjahren so auch in diesem Jahre in Anerkennung ihres besonderen Arbeitseinsatzes zur Abgeltung der im Laufe des Jahres geleisteten und noch zu leistenden Überstunden und unter Einschluß der tariflich vereinbarten Weihnachtsgratifikation eine Sonderzahlung in Höhe eines Monatsgehaltes zu gewähren."

Gemäß § 8 der Pr. VO. über die Sparkassen pp. vom 20.7./4.8. 1932 -GS.S.241/275 i.d.F. der VO vom 14.3.1933 - GS.S.41- 2.7./19.11.1934 -GS.S.336/434 - und vom 30.10.1937 - GS.S.105- (nachstehend SpVO bezeichnet) versagte der Beklagte dem genannten Beschuß des Klägers mit Verfügung vom 30.11.1956 die Ausführung, soweit "der Beschuß ... über die Höhe eines halben Montagehalts als pauschalierte Überstundenvergütung für Angestellte nebst den tariflich festgelegten Weihnachtszuwendungen für Angestellte hinausgeht."

2.) Hiergegen hat der Kläger am 13.12.1956 den Verwaltungsrechtsweg beschritten mit dem Antrag,

die Verfügung des Beklagten vom 30.11.1956 aufzuheben.

Der Beklagte hat

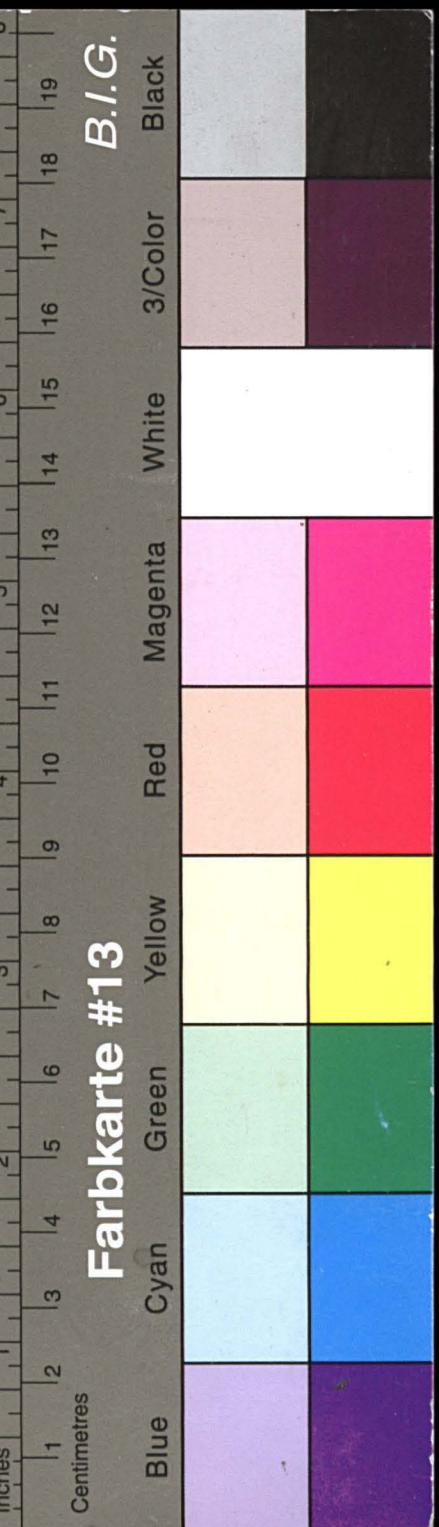
Klageabweisung

beantragt.

3.) Der Kläger ist der Ansicht, sein Beschuß vom 19.11.1956 verletze weder das Gesetz noch die Satzung der Kreissparkasse. Mit einer Gesetzverletzung habe der Beklagte selbst seine Verfügung vom 30.11.1956 nicht begründen können; der Meinung des Beklagten aber, der genannte Beschuß des Klägers vom 19.11.1956 verletze die von ihm gemäß § 5 der Satzung zu beachtenden aufsichtsbehördlichen Anordnungen der Rd. Erl. des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein (LMdJ) vom 2.12.1955 (Bl. 3), vom 12.10.1956 (AbL.Schl.-Holst.S.443) und vom 20.11.1956 (Bl. 8), könne nicht beigepflichtet werden. Soweit in diesen aufsichtsbehördlichen Anordnungen - so meint der Kläger - Anweisungen über die Höhe der den Angestellten zu zahlenden Weihnachtsgratifikation und Überstundenpauschale enthalten seien, stellten sie einen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kreissparkasse dar. Selbst wenn die aufsichtsbehördlichen Anordnungen den Rahmen der Staatsaufsicht des § 28 SpVO. nicht überschreiten sollten, würden sie gegen die tarifrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Sparkasse und ihren Angestellten verstößen, denen, wie die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zeige, ein volles Monatsgehalt wie in den Vorjahren tatsächlich zustehe. -Nach dem für die Verwaltungskostenvoranschläge der Sparkassen ergangenen Rd.Erl. vom 12.10.1956 sei die einzuplanende pauschalierte Überstundenvergütung anlässlich des Weihnachtsfe-

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnumer 415708552



- 3 -

84

stes (bis zu einem halben Monatsgehalt unter Bezugnahme auf den Rd. Erl. vom 9.12.1955) nur zulässig, wenn u.a. der Überstundenanspruch einem halben Monatsgehalt nahekomme. Schon hieraus ergebe sich, dass dieser Regelung keine generelle Bedeutung zukomme. Eine schematische Anwendung dieser Regelung verbietet sich daher von vornherein. Der Verwaltungskostenvoranschlag für 1956, der aufsichtsbehördlich genehmigt worden sei, sehe die Ausschüttung eines vollen Monatsgehaltes zur Abgeltung der tariflichen Weihnachtsgratifikation und der Überstundenpauschale vor, wie es auch 1954 und 1955 geschehen sei. Infolge der Verfügung des Beklagten vom 30.11.1956 seien bisher an die Angestellten nur die tarifliche Weihnachtsgratifikation sowie 1/2 Monatsgehalt (brutto) ausgezahlt worden, so daß noch etwa 10.000.-- bis 12.000.-- DM streitig seien, wofür hinreichende Mittel zur Verfügung ständen.

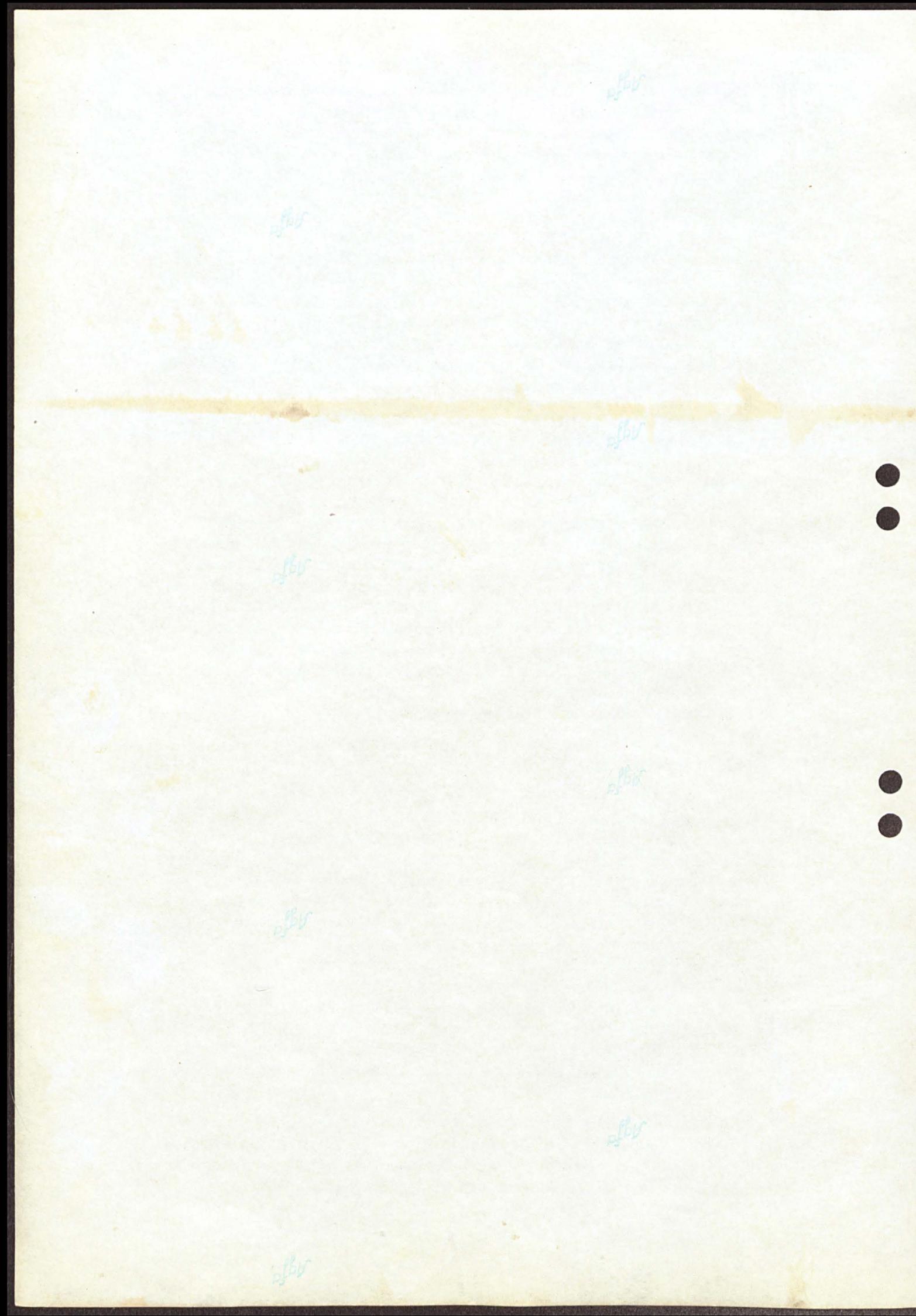
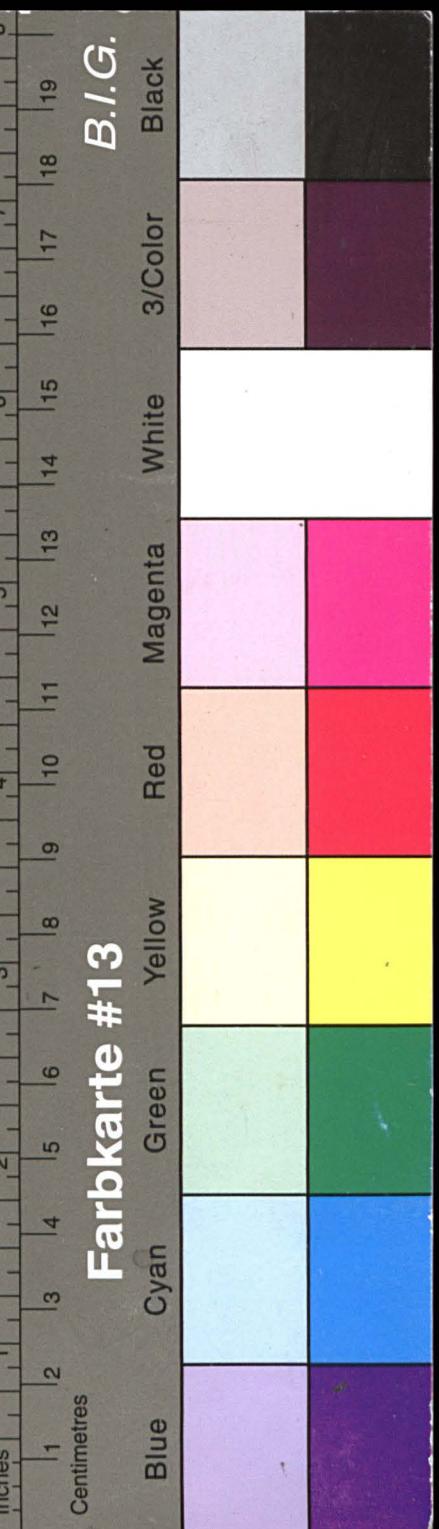
- 4.) Der Beklagte ist der Ansicht, dass der Beschluss des Klägers vom 19.11.1956 gegen die Bestimmung in § 5 der Satzung verstöfe, weil er die obengenannten aufsichtsbehördlichen Anordnungen verletze. - Der Beklagte meint auch, dass er aus eigenem Recht dem streitigen Beschluss vom 19.11.1956 habe die Ausführung versagen müssen, da die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten gemäß § 8 SpVO Angestellte des Gewährverbandes seien, so daß gemäß § 42 der Gemeindehaushaltsverordnung - (GemHV.O) die nach § 57 Kreisordnung (KO) anzuwenden sei, übertarifliche Zahlungen untersagt seien. - Selbst wenn § 42 GemHVO nicht anwendbar sei, widerspreche der Beklagte der Ansicht des Klägers, dass die im Haushaltsplan der Sparkasse für 1956 im Kap. I Titel 3 ausgewiesenen Zahlungen entsprechend der Vorschrift des § 38 Abs. 3 der Reichshaushaltsoordnung (RHO) ersichtlich gemacht worden seien.
- 5.) Im übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 1.) Die Klage ist gemäß § 44 MRVO Nr. 185 i.V. mit § 8 SpVO zulässig und fristgerecht erhoben. Wenn im § 8 Satz 3, 4 SpVO vorgeschrieben ist, dass dem "Sparkassenvorstand" die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht, der zu seiner Vertretung einen besonderen Vertreter bestimmen kann, so ist der Sparkassenvorstand - vertreten entweder durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den besonders bestimmten Vertreter - der richtige Kläger, nicht etwa die einzelnen Vorstandsmitglieder als Streitgenossen. In dem Streitverfahren stehen sich der Vorstand und sein Vorsitzender als Streitparteien gegenüber (Berdelwitz - Fabricius - Kleiner, Anm. 4a zu § 8 SpVO). - Die nach der Klageerhebung erfolgte Bestimmung des Vorstandsmitglieds Ernst Scheel heilt den ursprünglichen Mangel der Vertretungsvollmacht.
- 2.) Die Klage ist auch begründet, so dass die Verfügung des Beklagten vom 30.11.1956 aufgehoben werden mußte. Gemäß § 8 SpVO ist der Beklagte verpflichtet, u.a. Beschlüssen des Vorstandes, "die gesetz- oder satzungswidrig sind", die Ausführung zu versagen.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 4 -

5

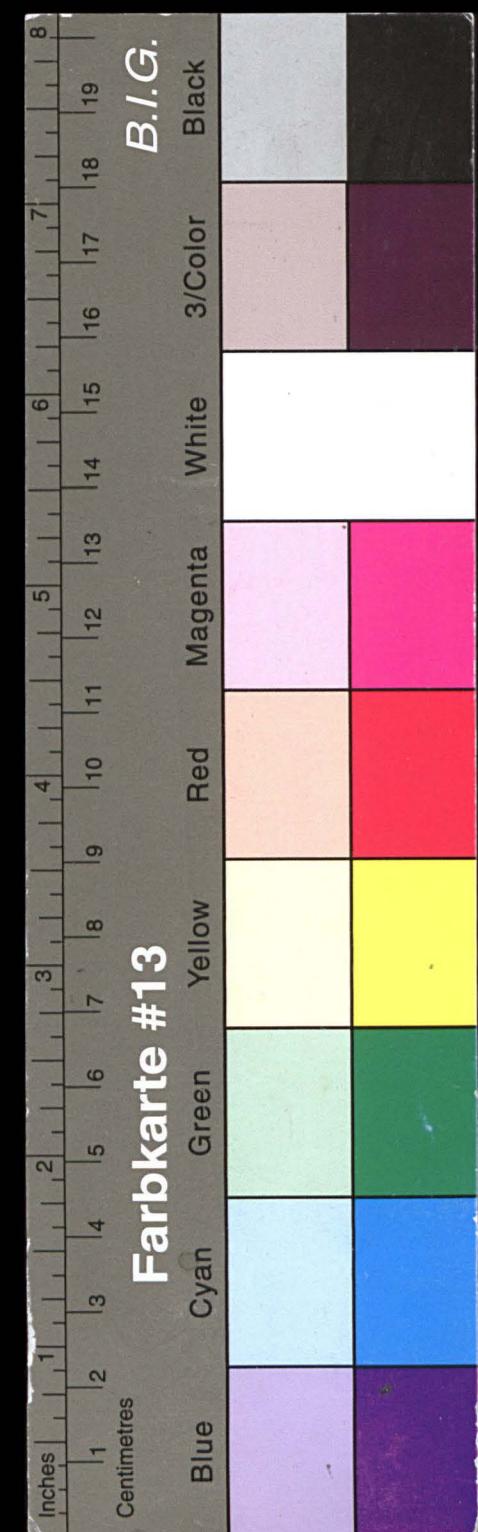
a) Das Gericht vermag nicht zu erkennen, worin die Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift hinsichtlich des Beschlusses des Klägers vom 19.11.1956 bestehen soll. Ein Verstoß gegen § 42 Gem. HVO, der die Versagung der Ausführung rechtfertigen könnte - OVG Münster vom 8.8.1956 - DÖV 1956 S. 697 -, liegt nicht vor, da diese Vorschrift auf die im Rahmen des Haushaltsvoranschlags auszuführende Verwaltungstätigkeit des Klägers keine Anwendung findet. Diese Vorschrift findet auf die Haushaltstführung der Gemeinden und nach § 57 KO der Kreise Anwendung. Hier handelt es sich jedoch um den Verwaltungskostenvoranschlag der Sparkasse (§ 13 SpVO), auf den gemäß §§ 1, 6 des Beiträgegesetzes vom 14.3.1934 - RGBl. I S. 235 - u.a. die Vorschrift des § 38 Abs. 3 RHO anzuwenden ist. Dem steht auch § 9 SpVO nicht entgegen, wonach die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten Angestellte des Gewährverbandes sind, der hierfür erforderliche Vergütungsaufwand jedoch zu den Geschäftskosten der Sparkasse gehört. Gerade diesem letztgenannten Umstand entnimmt das Gericht die Notwendigkeit der Veranschlagung und Bewirtschaftung dieses Vergütungsaufwandes in dem gemäß § 13 SpVO aufzustellenden Verwaltungskostenvoranschlag der Sparkasse.

b) Der Beschuß des Klägers ist auch nicht satzungswidrig.

aa) Der Beschuß ist nach den Bestimmungen der Satzung ordnungsmäßig ergangen. In dieser Hinsicht sind Mängel weder erkennbar noch von den Parteien geltend gemacht worden.

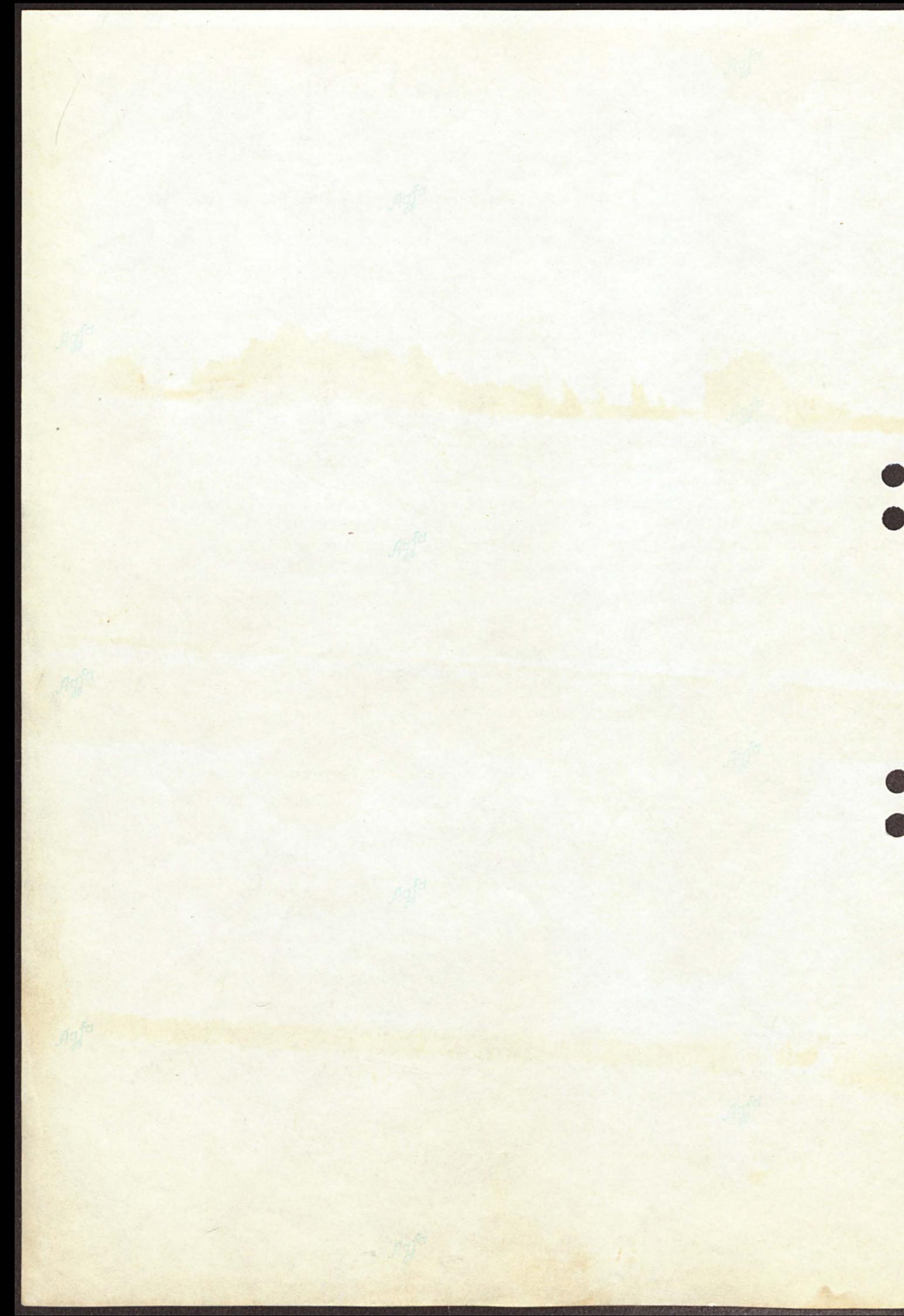
bb) Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung, der vollinhaltlich der Mustersatzung entspricht, hat der Vorstand bei der Beschußfassung über die Angelegenheiten der Sparkasse, also nicht nur in Angelegenheiten der Geschäftsführung sondern auch in solchen der Verwaltungsführung, u.a. auch die "aufsichtsbehördlichen Anordnungen" zu beachten. Solche Anordnungen der Staatssaufsicht können nach § 28 SpVO heute durch die Landesregierung in Schleswig-Holstein ergehen, wofür der Minister des Innern zuständig ist. Der Beklagte ist nun der Ansicht, der Kläger habe in seinem Beschuß vom 19.11.1956 die die übertarifliche Gewährung von Weihnachtsgratifikation und Überstundenpauschalen einschränkenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde verletzt, so daß diesem Beschuß habe die Ausführung versagt werden müssen.

Dieser Ansicht kann das Gericht nicht beipflichten. Aufsichtsbehördliche Anordnungen i.S. des § 5 der Satzung sind nur dann zwingend zu beachten, wenn sie sich inhaltlich im Rahmen der im § 28 SpVO vorgeschriebenen Staatssaufsicht halten. Das Gesetz selbst umschreibt den Umfang der Staatssaufsicht nicht. Gleichwohl ist die Staatssaufsicht nicht befugt, in allen ihr angezeigt erscheinenden Angelegenheiten zwingende Anordnungen zu setzen. Das würde die Grenzen der Körperschaftsaufsicht überschreiten und die Eigenverwaltung der Sparkassen illusorisch machen. Der Aufsichtsbehörde ist daher zumindest dort ein Grenze gesetzt, wo es sich um die Regelung von Verwaltungsaufgaben handelt, die nicht in enger Verbindung mit der Durchführung des Korporationszweckes stehen. Die Regelung der Vergütungen für Angestellte ist aber eine Angelegenheit der Verwaltung, die durch



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



X 7

Vorlage zur Vorstandssitzung

Betr.: Zuwendungen aus Anlaß von Hochzeiten an Mitarbeiter unserer Sparkasse

Der frühere Mitarbeiter unserer Sparkasse, Herr E h l e r s , der jetzt bei der Vereinsbank tätig ist, hat unsere Mitarbeiterin Fräulein Schultz, Bad Oldesloe, geheiratet.

Aus Anlaß der Hochzeit war Herr Direktor R i e k e n persönlich beim Hochzeitspaar, um die Glückwünsche der Sparkasse und auch den Gutschein der Sparkasse in Höhe von DM 100.-- zu übergeben.

Bei dieser Gelegenheit ergab sich, daß die Vereinsbank ihren Mitarbeitern und damit auch Herrn E h l e r s einen Gutschein in Höhe von DM 500.-- anlässlich der Eheschließung zur Verfügung stellt.

Unter diesen Umständen bleibt zu überlegen, ob wir in dieser Hinsicht nicht in Zukunft etwas großzügiger vorgehen sollten.

Bad Oldesloe, den 14. Juni 1960
Vor./Af.

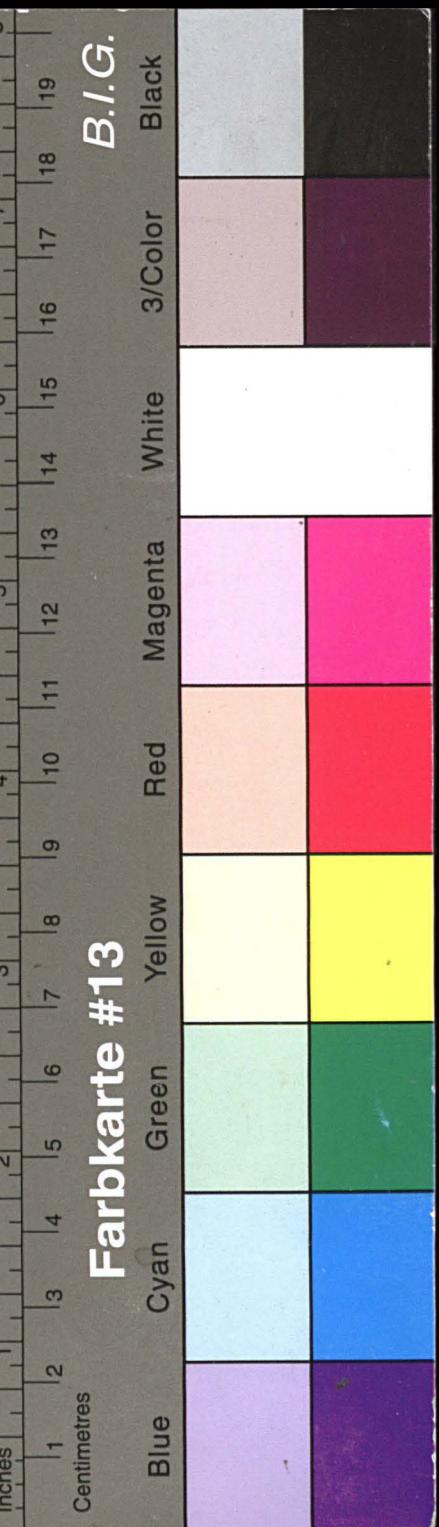
Zur nächsten Vorstandssitzung

Mauray

09-5

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Protokoll der Vorstandssitzung vom 15. Aug. 1960

Auszugsweise Abschrift aus dem
Protokoll der Vorstandssitzung vom 15. Aug. 1960

ab 2 Jahre 100,-
ab 3 " 150,-
ab 4 " 200,-
ab 5 " 250,-

10.)

Zuwendungen aus Anlaß von Hochzeiten der Mitarbeiter

Entsprechend einem früheren Beschuß des Sparkassenvorstandes wurde Mitarbeitern anlässlich der Eheschließung ein Spargeschenkgutschein in Höhe von DM 100. -- übergeben. Im Vergleich zu den Aufwendungen anderer Kreditinstitute aus solchen Anlässen - es ist bekannt geworden, daß die Vereinsbank ihren Mitarbeitern DM 500. -- zur Verfügung stellt - erscheint der Betrag von DM 100. -- verhältnismäßig gering.

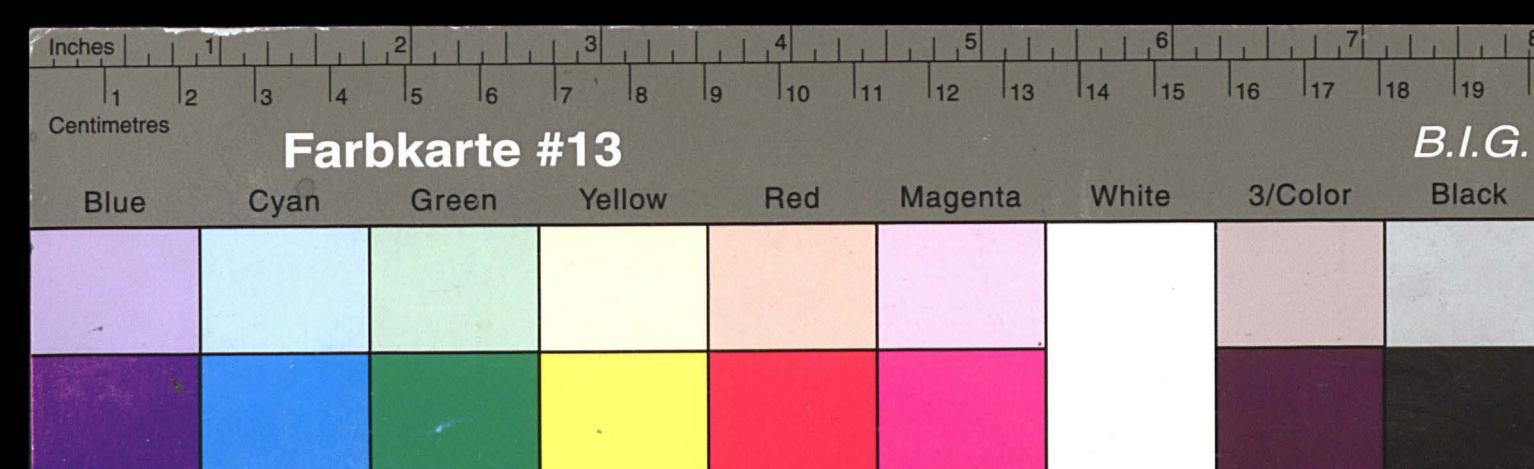
Der Vorstand stimmt grundsätzlich einer Erhöhung des Betrages auf DM 250. -- zu, möchte aber die Bewilligung in dieser Höhe von der Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb abhängig gemacht wissen. Die Geschäftsleitung wird gebeten, entsprechende Richtlinien aufzustellen.

Thom Paap

Ich bitte um die Mitarbeiter unter Angabe
der Frau der Zugehörigkeit zu unserem
Betrieb mir - unverbindlich - aufzuführen,
soweit sie seit dem 15.8.60
geheiratet haben.

24/1.61
B

09-5

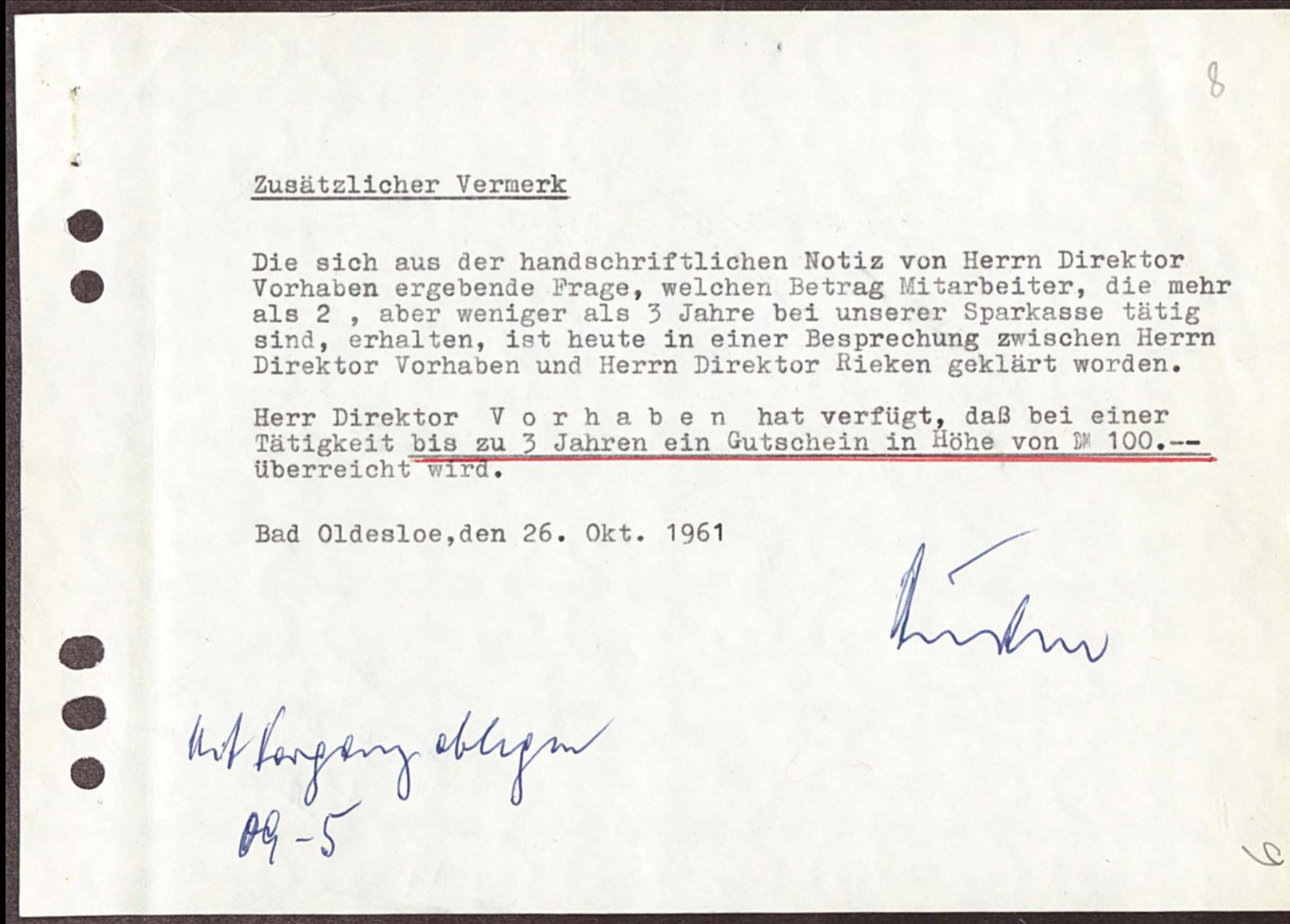
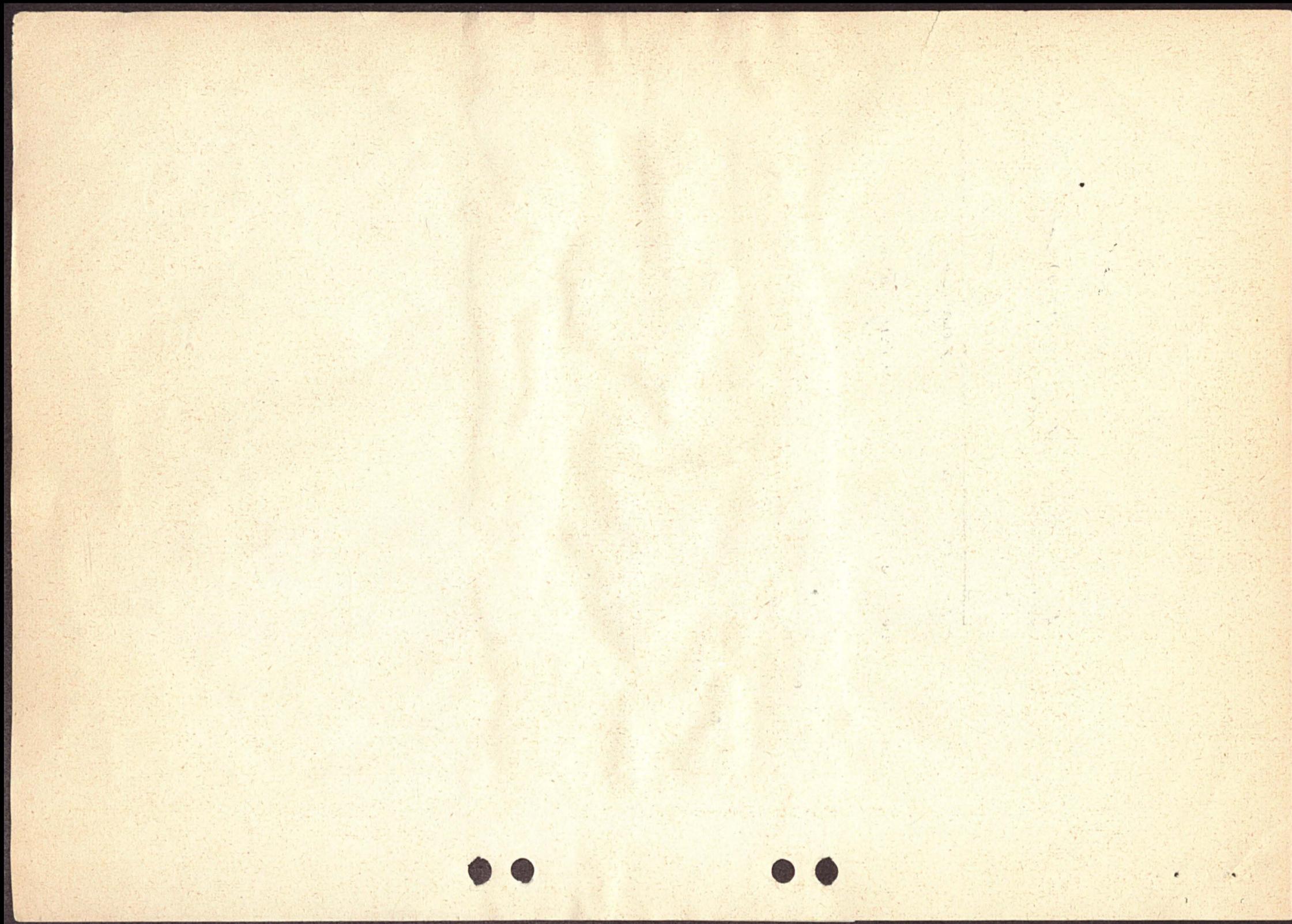


Farbkarte #13

B.I.G.

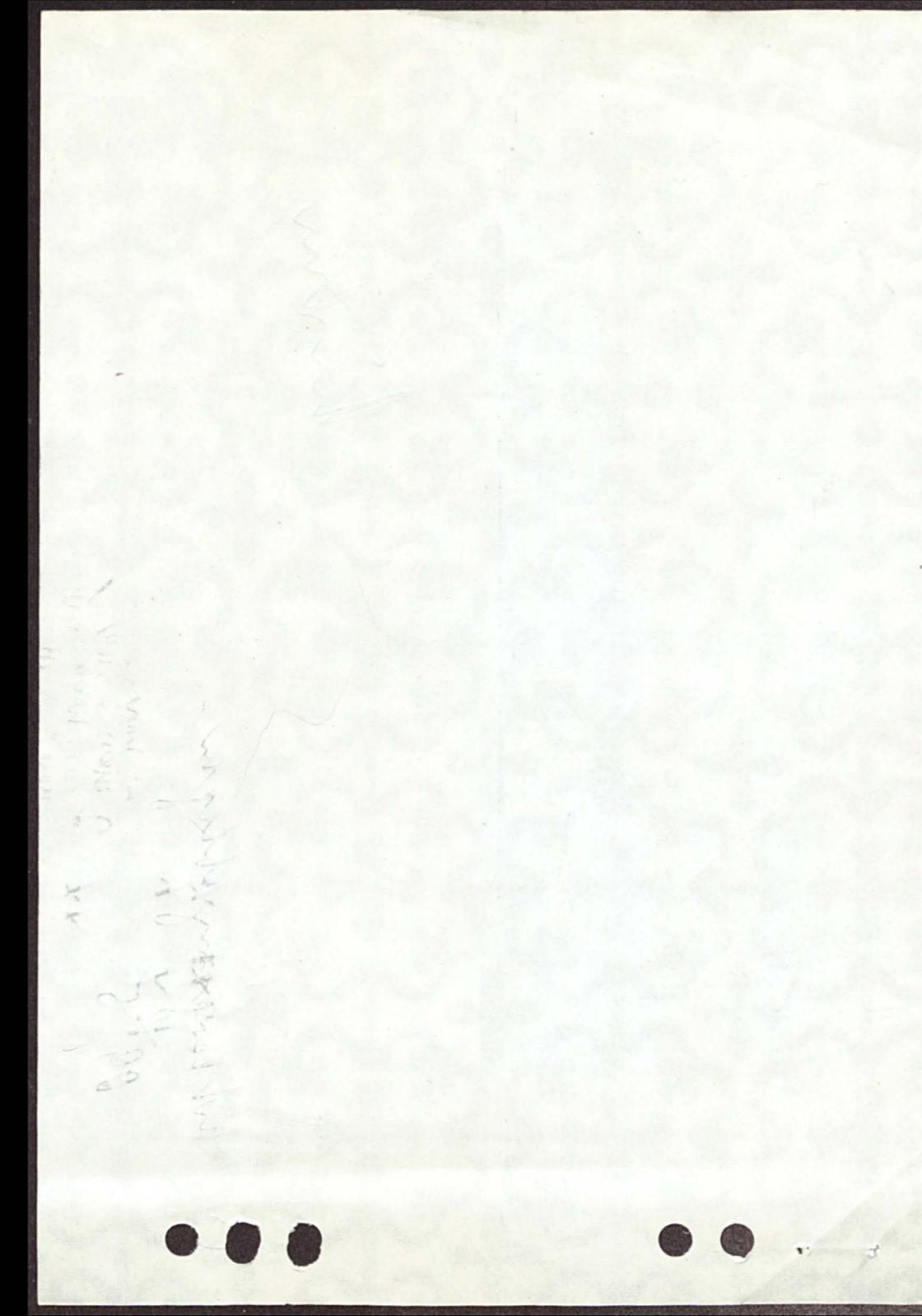
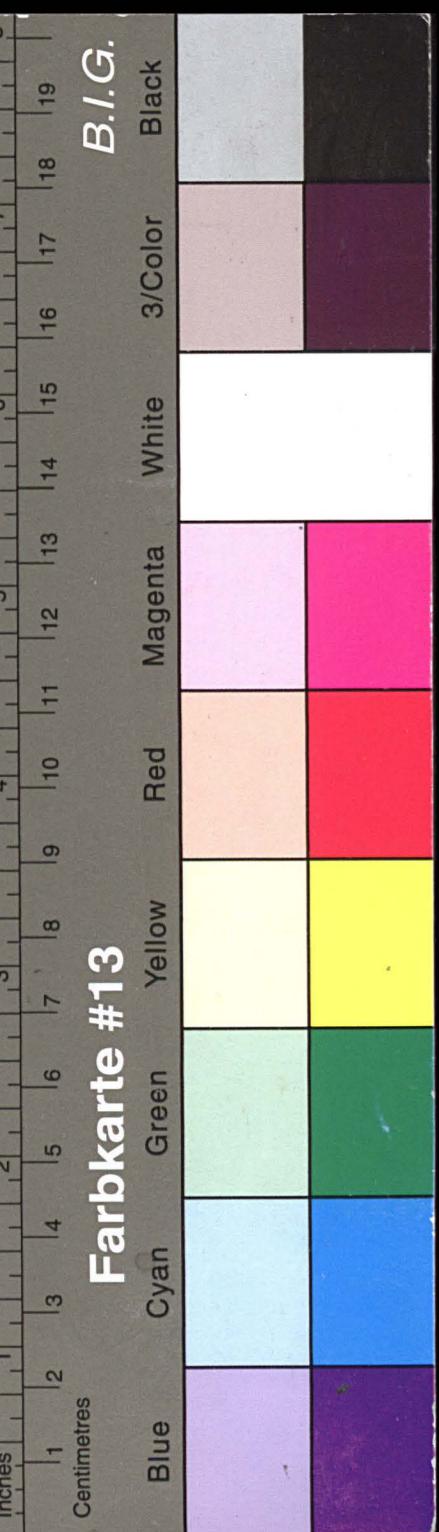
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Auszugsweise Abschrift aus dem Prüfungsbericht über den
Jahresabschluß 1961 - ausgeführt durch den Sparkassen- und
Giroverband für Schleswig-Holstein, Kiel

IV. Sonstige Prüfungsbemerkungen

Prüfung der Personalverhältnisse

a) Berechnung der Vergütungen

Von der ordnungsmäßigen Berechnung der Gehälter haben wir uns in ausgewählten Stichproben überzeugt.

Die Zusammenstellung der Gehaltskarten für Gehälter, Löhne und Versorgungsleistungen stimmte mit den entsprechenden Verwaltungskosten - Skontren überein.

Allen Angestellten wurde neben dem 13. Monatsgehalt das tarifliche Weihnachtsgeld gezahlt.

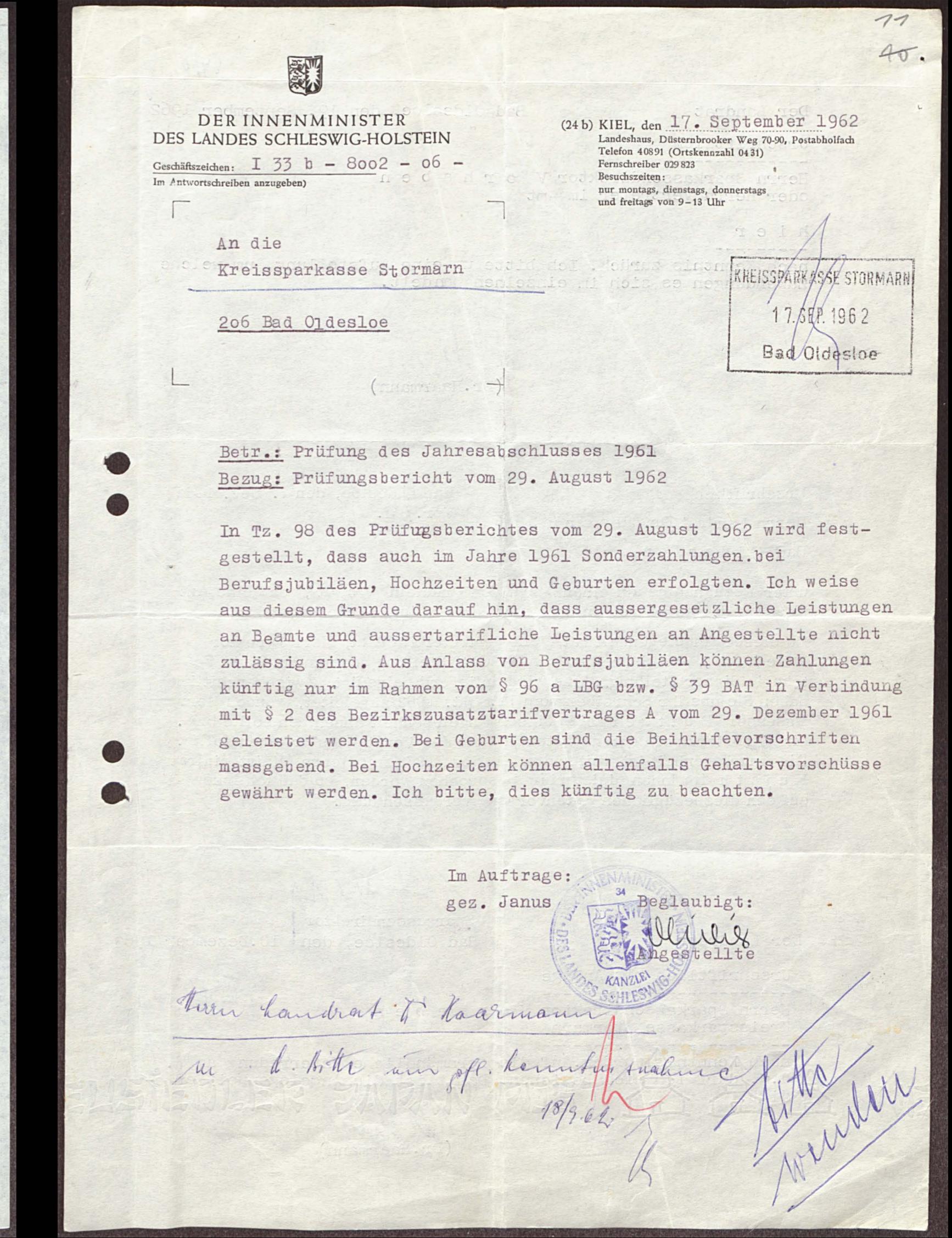
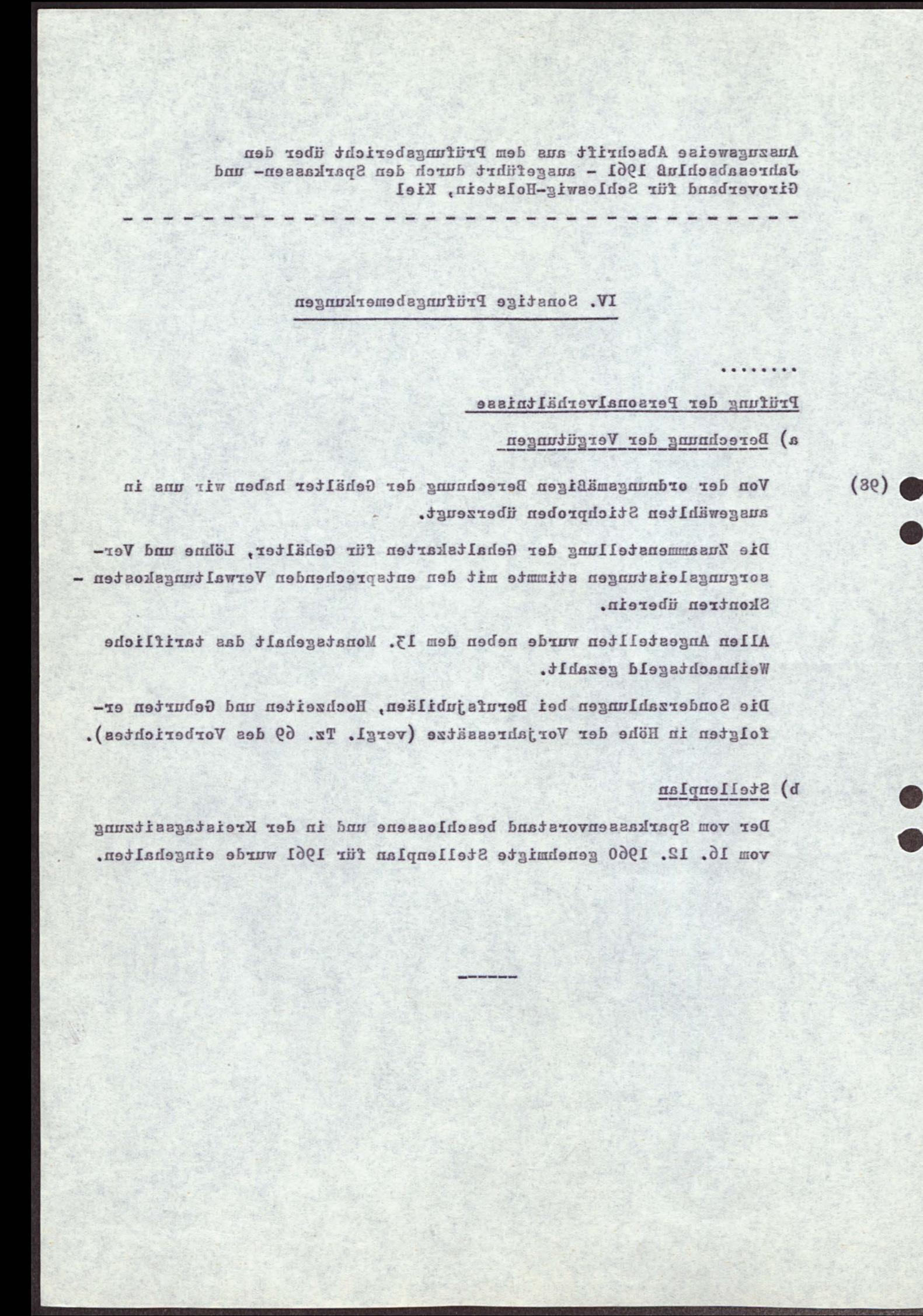
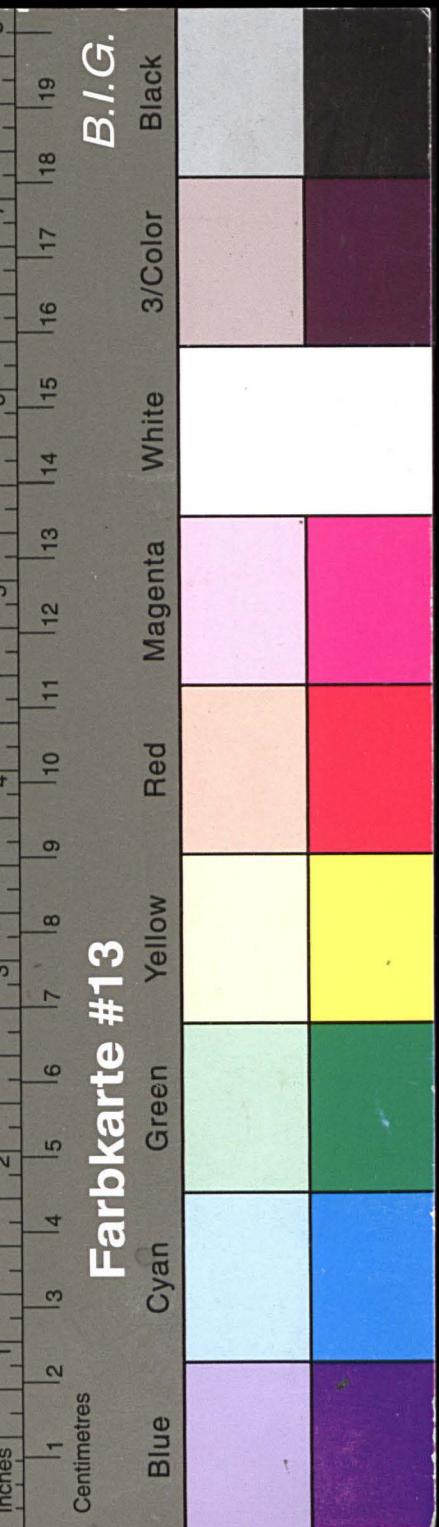
Die Sonderzahlungen bei Berufsjubiläen, Hochzeiten und Geburten erfolgten in Höhe der Vorjahressätze (vergl. Tz. 69 des Vorberichtes).

b) Stellenplan

Der vom Sparkassenvorstand beschlossene und in der Kreistagssitzung vom 16. 12. 1960 genehmigte Stellenplan für 1961 wurde eingehalten.

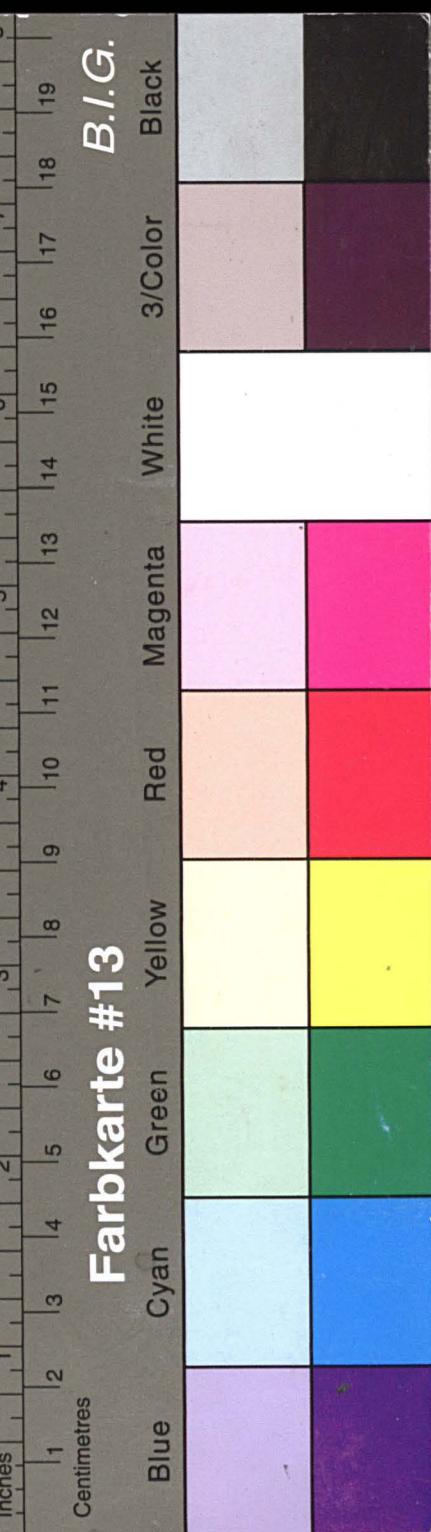
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Der Landrat
Urschriftlich
Herrn Sparkassendirektor V o r h a b e n
oder Herrn Vertreter im Amt
h i e r
nach Kenntnis zurück. Ich bitte um eine Aufstellung, um welche Zuwendungen es sich im einzelnen handelt.

(Dr. Haarmann)

Bad Oldesloe, den 19. September 1962

14/9/62

Urschriftlich
Herrn Landrat Dr. Haarmann
Bad Oldesloe

Bad Oldesloe, den 7. Dez. 1962
Vor./Af.

unter Bezugnahme auf einen Anruf von Fräulein V o g t , daß eine Antwort auf dieses Schreiben noch nicht erfolgt ist, zurückgereicht.

Zu dieser Angelegenheit hat mein Vertreter im Amt, Herr Direktor R i e k e n , mit Schreiben vom 8. Okt. Stellung genommen. Eine Fotokopie dieser Stellungnahme wird anliegend beigelegt. Zwischenzeitlich haben Sie uns Ihr Schreiben vom 17. Okt. 1962 zugeleitet, wonach Herr Assessor B ö t t g e r sich dieser Angelegenheit annehmen sollte bzw. eine Erörterung in der nächsten Sitzung des Vorstandes erfolgen sollte. Die Angelegenheit ist weiter am 14. Nov. 1962 mit Herrn Ministerialrat K u j a t h im Innenministerium besprochen worden, so daß ich insoweit auf den diesbezüglichen Aktenvorgang verweisen darf.

Sparkassendirektor
Bad Oldesloe, den 10. Dezember 1962

11/12/62

Der Landrat
Urschriftlich mit Anlage
Herrn Sparkassendirektor V o r h a b e n
Kreissparkasse Stormarn

nach Kenntnis zurück. Auf die fernmündliche Unterredung am 7. d.M. darf ich mich beziehen. Damit ist die Angelegenheit erledigt.

(Dr. Haarmann)

Auszugsweise Abschrift
11
12

aus dem Vermerk betr. Fachbesprechungen im Septemb./Oktober 1962

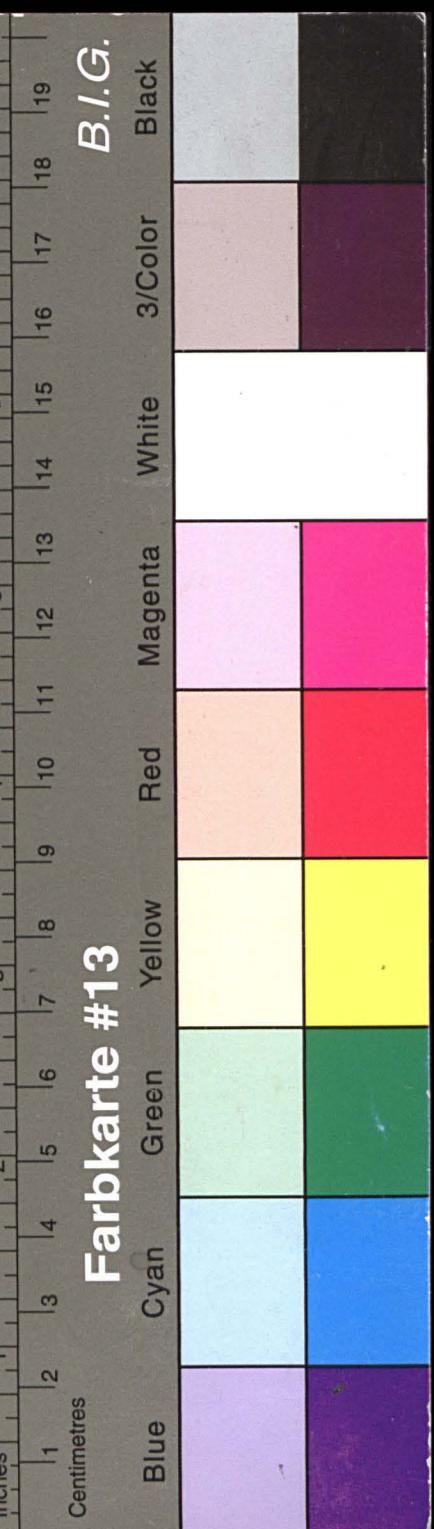
Zuwendungen an Mitarbeiter
- Erlass des Innenministers vom 17.9.1962 -

Eine Photokopie des erwähnten Erlasses habe ich Herrn Verbandsvorsteher E h l e r s überreicht und im übrigen im Rahmen der Fachbesprechung diese Frage angeschnitten.

Bei anderen Sparkassen, jedenfalls soweit sie dort vertreten waren, war bisher eine Beanstandung nicht erfolgt.
Es wurde zunächst die Ansicht vertreten, man sollte die Verbandsrevision veranlassen, über diese Zahlungen keine Bemerkungen im Revisionsbericht aufzunehmen, denn nur auf diese Weise hat ja die Aufsichtsbehörde Kenntnis erhalten.

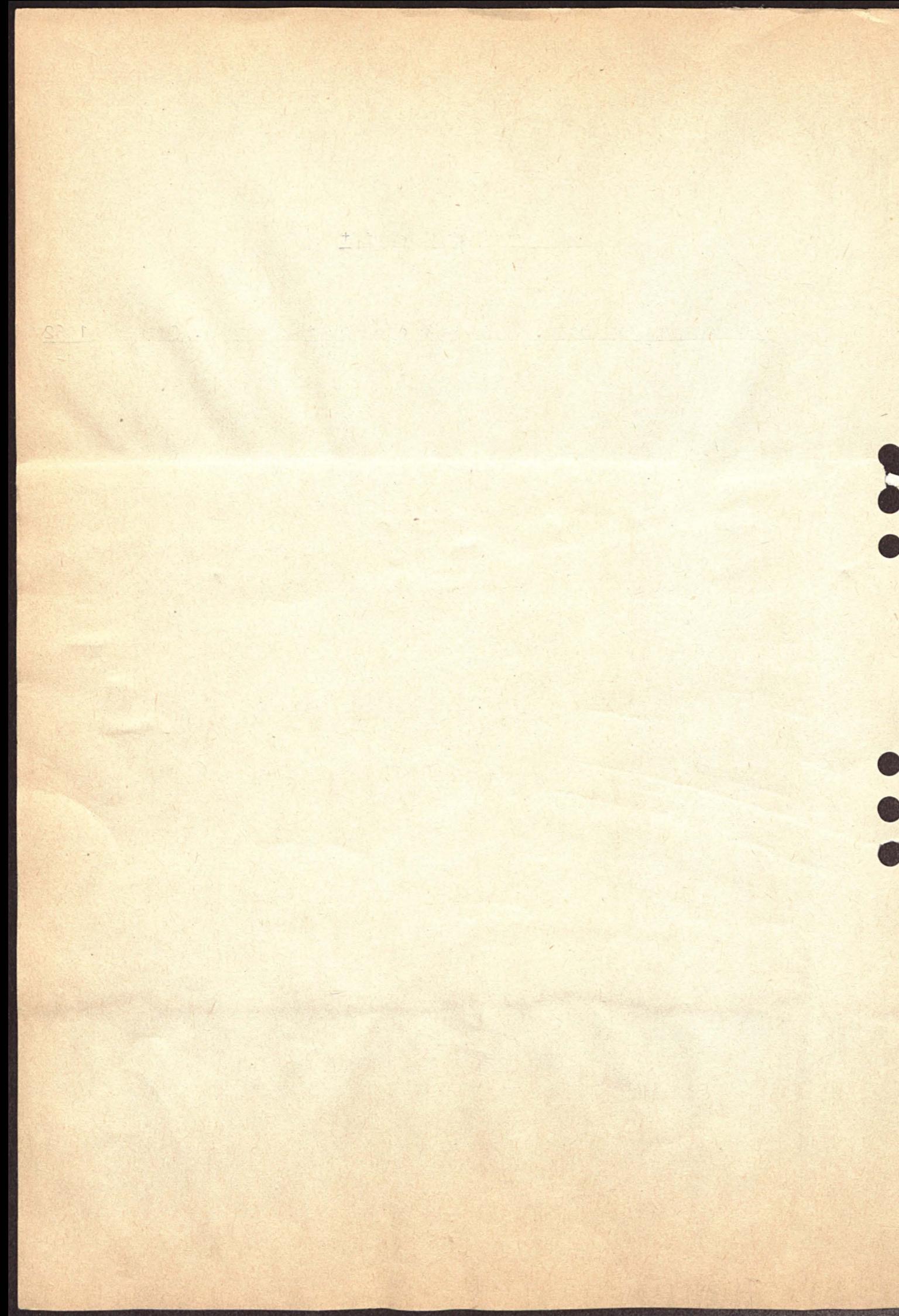
Herr Verbandsvorsteher E h l e r s wies darauf hin, daß eine solche Beeinflussung der Verbandsrevision, die ja ihre Revision auch im Sinne der Sparkassenaufsicht durchführt, wohl sehr schwierig sei. Dieser Meinung schlossen sich dann auch die meisten der anwesenden Vertreter an. Es wurde aber trotzdem für richtig gehalten, wenn der Sparkassenverband in geeigneter Form bei der Aufsichtsbehörde sich dafür einsetzt, daß die Aufsichtsbehörde diese Zahlungen stillschweigend zur Kenntnis nimmt, ohne daraus Weiterungen wie in unserem Falle zu ziehen.

Für unseren Fall vertritt Herr E h l e r s die Auffassung, daß durch die jahrelange Übung ein gewisser Rechtsanspruch gegeben sei (Besitzstand), und daß wir nach seiner Auffassung die Zahlungen im bisherigen Umfang weiterleisten sollten.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



13
AT

Auszugsweise Abschrift

aus dem Vermerk betr. Fachbesprachungen im September/Oktobe 1962

Zuwendungen an Mitarbeiter
- Erlass des Innenministers vom 17.9.1962 -

Eine Photokopie des erwähnten Erlasses habe ich Herrn Verbandsvorsteher E h l e r s überreicht und im übrigen im Rahmen der Fachbesprechung diese Frage angeschnitten.

Bei anderen Sparkassen, jedenfalls soweit sie dort vertreten waren, war bis er eine Beanstandung nicht erfolgt. Es wurde zunächst die Ansicht vertreten, man sollte die Verbandsrevision veranlassen, über diese Zahlungen keine Bemerkungen im Revisionsbericht aufzunehmen, denn nur auf diese Weise hat ja die Aufsichtsbehörde Kenntnis erhalten.

Herr Verbandsvorsteher E h l e r s wies darauf hin, daß eine solche Beeinflussung der Verbandsrevision, die ja ihre Revision auch im Sinne der Sparkassenansicht durchführt, wohl sehr schwierig sei. Dieser Meinung schlossen sich dann auch die meisten der anwesenden Vertreter an. Es wurde aber trotzdem für richtig gehalten, wenn der Sparkassenverband in geeigneter Form bei der Aufsichtsbehörde sich dafür einsetzt, daß die Aufsichtsbehörde diese Zahlungen stillschweigend zur Kenntnis nimmt, ohne daraus Weiterungen wie in unserem Falle zu ziehen.

Für unseren Fall vertritt Herr E h l e r s die Auffassung, daß durch die jahrelange Übung ein gewisser Rechtsanspruch gegeben sei (Besitzstand), und daß wir nach seiner Auffassung die Zahlungen im bisherigen Umfang weiterleisten sollten.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



An den
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

23 Kiel
Holstenstr. 98 III

Rie/We

4. Oktober 1962

Betr.: Prüfung des Jahresabschlusses 1961

Auf der Fachbesprechung am 27. September 1962 übergaben wir Herrn Verbandsvorsteher Ehlers die Photokopie eines Erlasses des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 17. September 1962. Dieser Erlass besagt, daß Sonderzahlungen bei Geburten, Hochzeiten und Berufs jubiläen, wie sie bisher - und wahrscheinlich nicht nur bei unserer Sparkasse - üblich waren, in Zukunft insoweit nicht mehr zulässig sind, als sie den gesetzlichen bzw. tariflichen Rahmen überschreiten. Nach § 96 a LBG und § 39 BAT sind Zahlungen in gewissem Umfang nur bei Berufs jubiläen zulässig. Hinsichtlich der Zahlung aus anderen Anlässen wird auf die Beihilfe vorschriften bzw. auf Gehaltsvorschüsse verwiesen.

Bei unserer Sparkasse wurden bisher folgende Zahlungen geleistet:

aus Anlaß von Geburten 50,- DM,
aus Anlaß von Hochzeiten je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit zwischen 100,- und 250,- DM

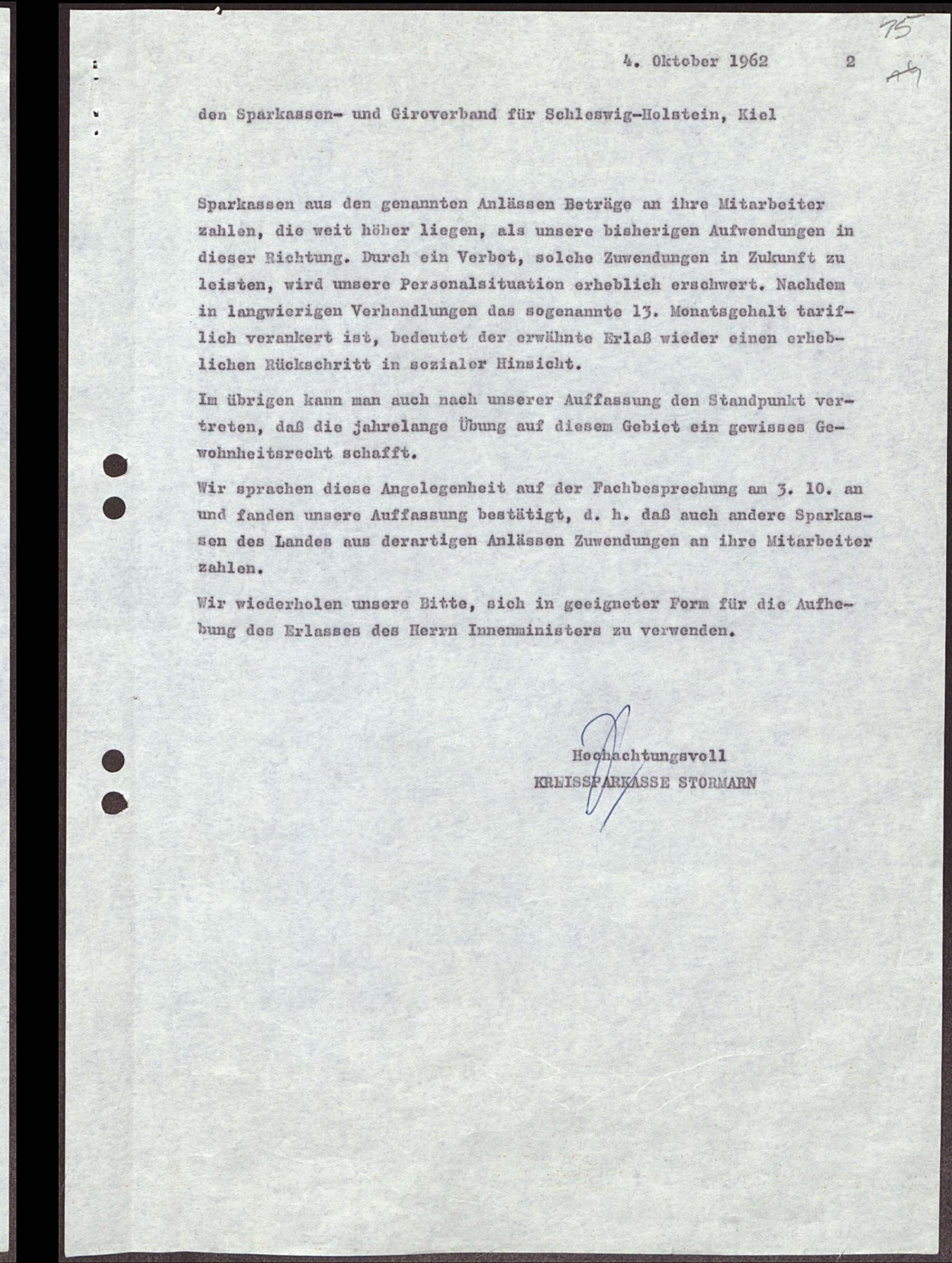
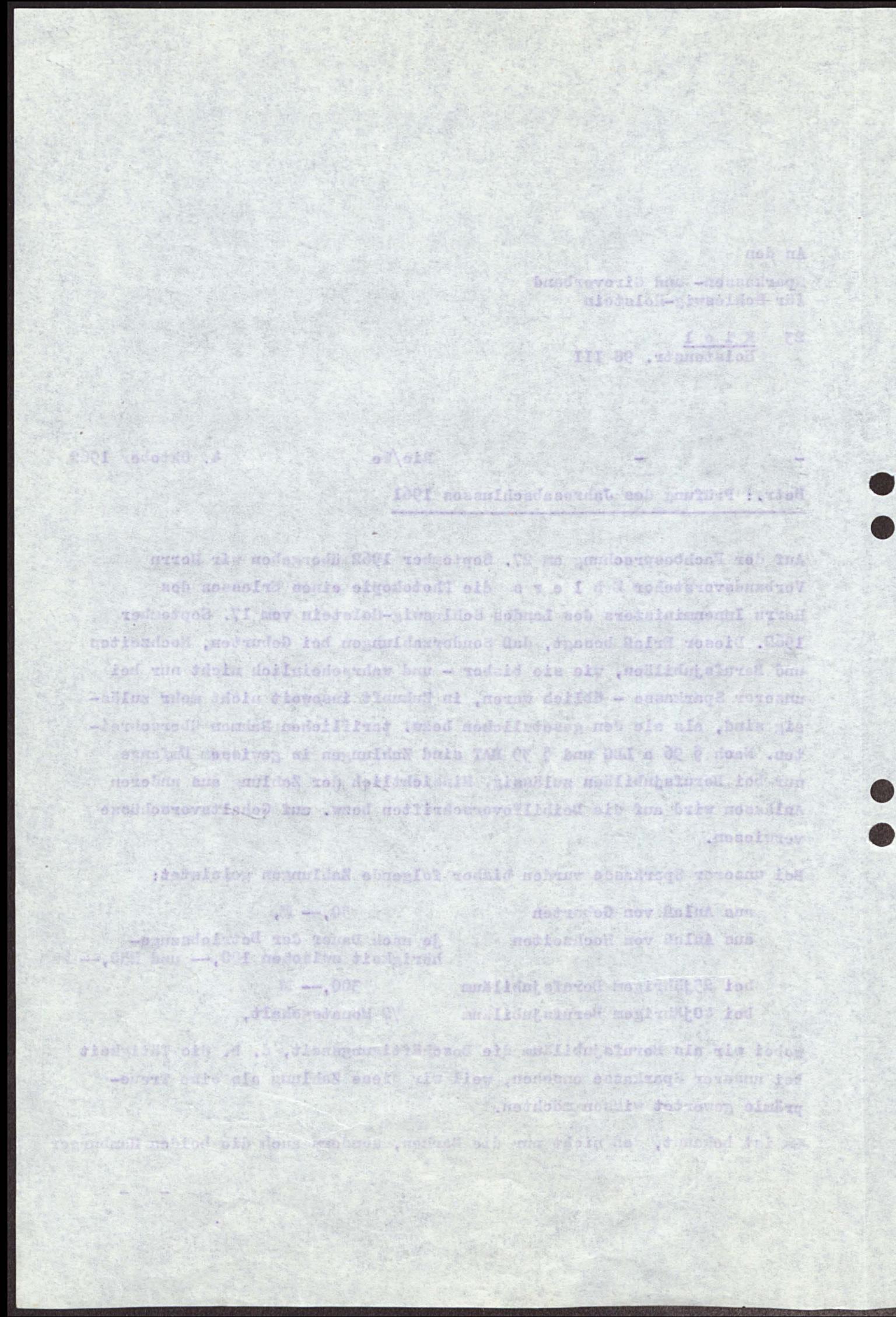
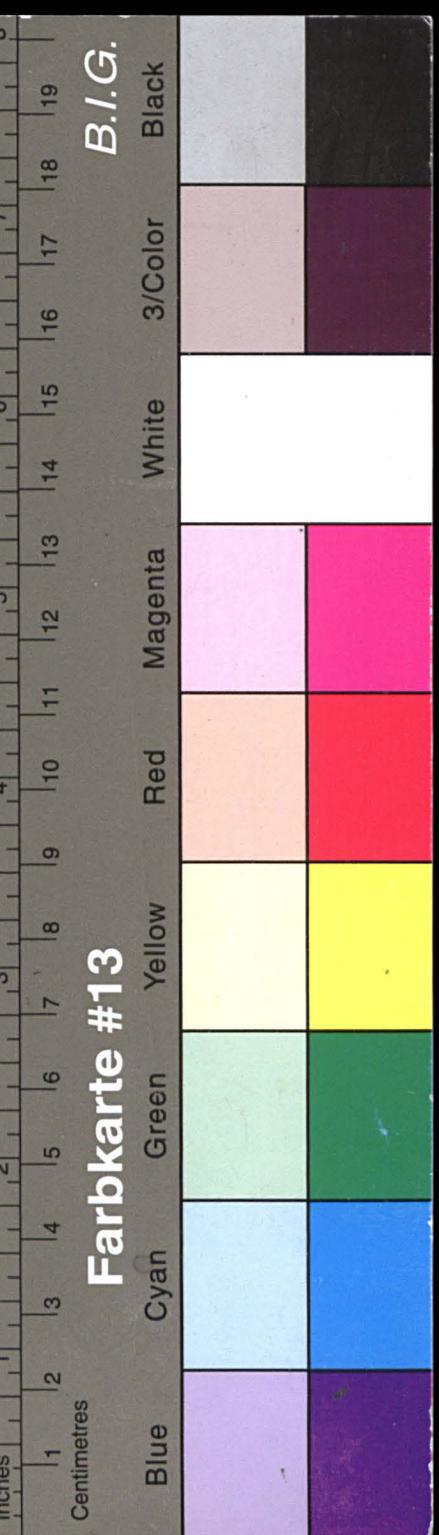
bei 25jährigem Berufs jubiläum 300,- DM
bei 40jährigem Berufs jubiläum 1/2 Monatsgehalt,

wobei wir als Berufs jubiläum die Beschäftigungszeit, d. h. die Tätigkeit bei unserer Sparkasse ansehen, weil wir diese Zahlung als eine Treu-prämie gewertet wissen möchten.

Es ist bekannt, daß nicht nur die Banken, sondern auch die beiden Hamburger

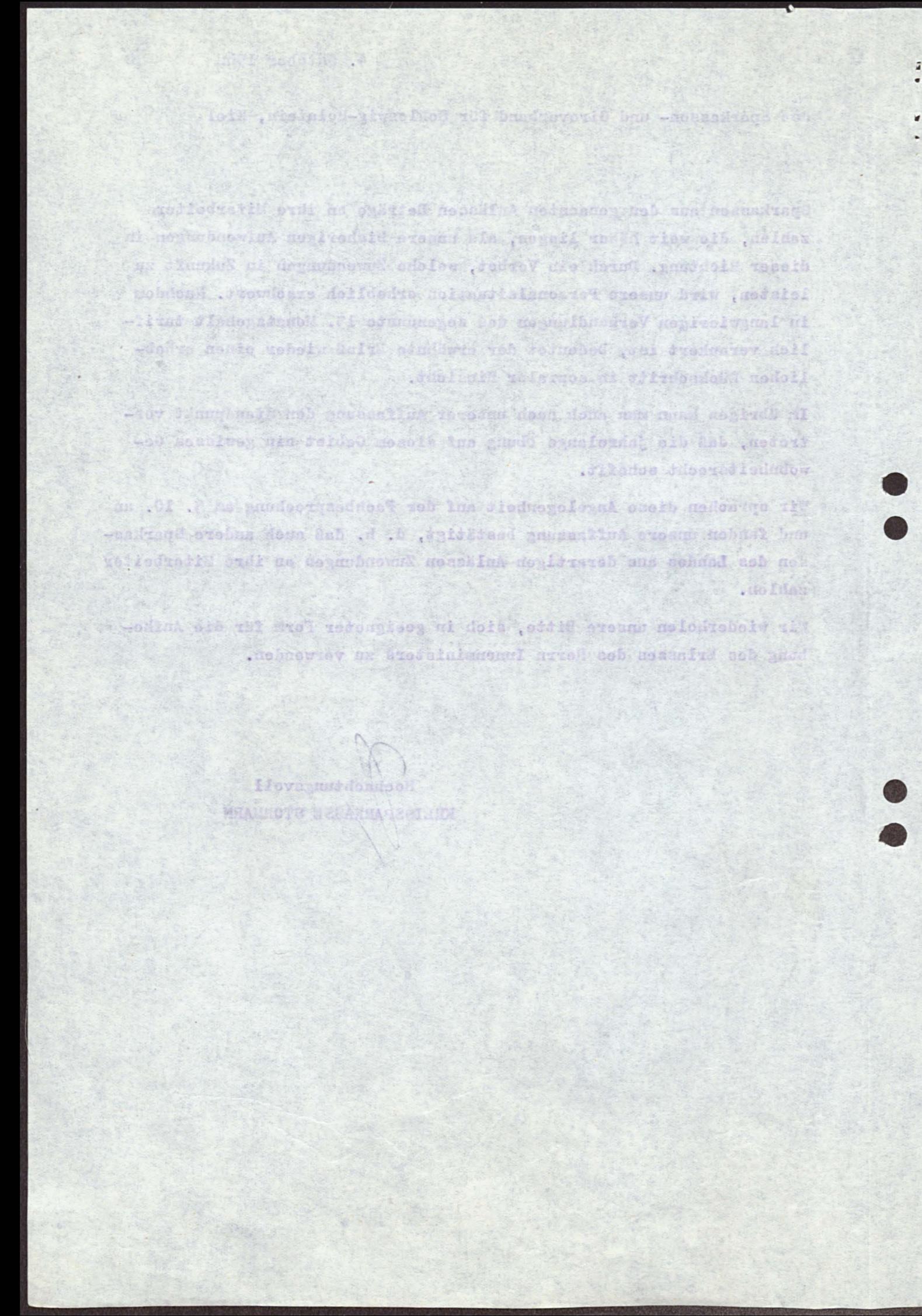
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



DER LEITER DER

An den
Herrn Landrat
des Kreises Stormarn

206 Bad Oldesloe
Kreishaus

19.9.1962

Rie/We

8. Oktober 1962

Betr.: Prüfungsbericht vom 29. August 1962
- Erlaß des Herrn Innenministers vom 17. September 1962 -

Sehr geehrter Herr Landrat!

Unter Bezugnahme auf den genannten Erlaß gebe ich nachstehend eine Aufstellung der bisher von der Sparkasse geleisteten Zuwendungen:

Aus Anlaß von Geburten	50,- DM
aus Anlaß von Hochzeiten	je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit zwischen 100,- und 250,- DM

bei 25jährigem Jubiläum	300,- DM
bei 40jährigem Jubiläum	1/2 Monatsgehalt

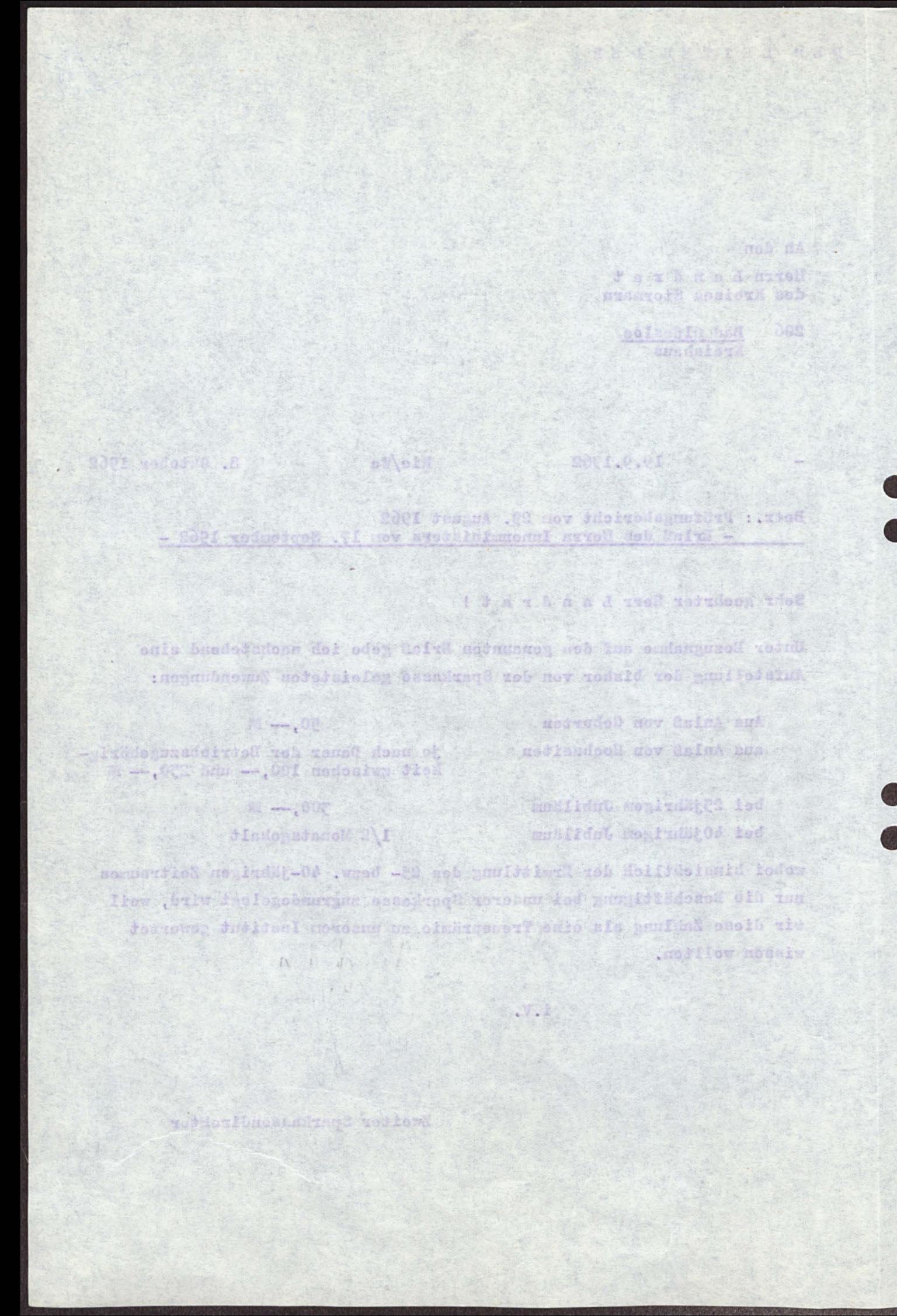
wobei hinsichtlich der Ermittlung des 25- bzw. 40-jährigen Zeitraumes nur die Beschäftigung bei unserer Sparkasse zugrundegelegt wird, weil wir diese Zahlung als eine Treueprämie zu unserem Institut gewertet wissen wollten.

i.V.

Zweiter Sparkassendirektor

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



DER LANDRAT
DES KREISES STORMARN

17.10.1962
BAD OLDESLOE, 17.Oktober 1962



An
die Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe

Betrifft: Prüfung des Jahresabschlusses 1961

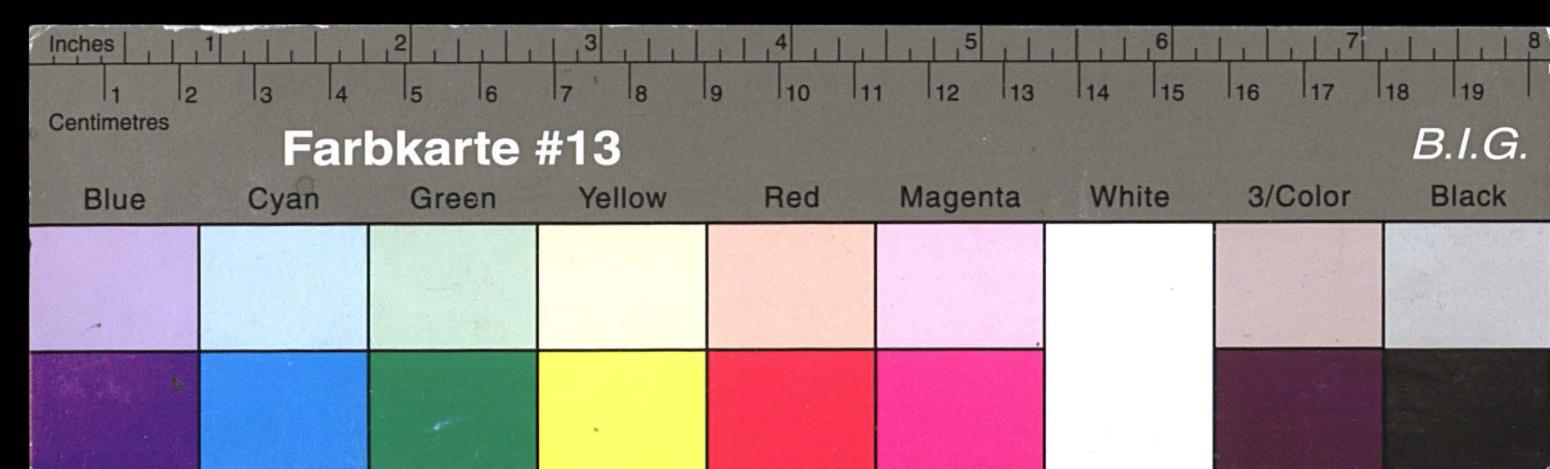
- Bezug:
1) Prüfungsbericht vom 29.8.1961;
2) Erlass des M.d.I. vom 17.9.1962 - I 33b - 8002 -06-
3) Mein Schreiben vom 19.9.1962

In Ergänzung Ihres Schreibens vom 8.Oktober d.J.- GZ.Rie./We.-
bitte ich, zu folgenden Fragen eingehend Stellung zu nehmen:

Werden die genannten Leistungen auch an Beamte gezahlt?
Welche Auffassung wird dort in rechtlicher Hinsicht zu dem
Erlass des Innenministers vertreten, wonach "aussergesetz-
liche Leistungen an Beamte und aussertarifliche Leistungen
an Angestellte nicht zulässig sind"?
Wie soll in Zukunft verfahren werden?

Um die rechtliche Angelegenheit zu prüfen, bitte ich,
Herrn Assessor Böttger, der Abschrift erhalten hat,
einzuschalten. Gegebenenfalls müsste die Angelegenheit
in der nächsten Sitzung des Vorstands erörtert werden.

Haarmann
(Dr. Haarmann)

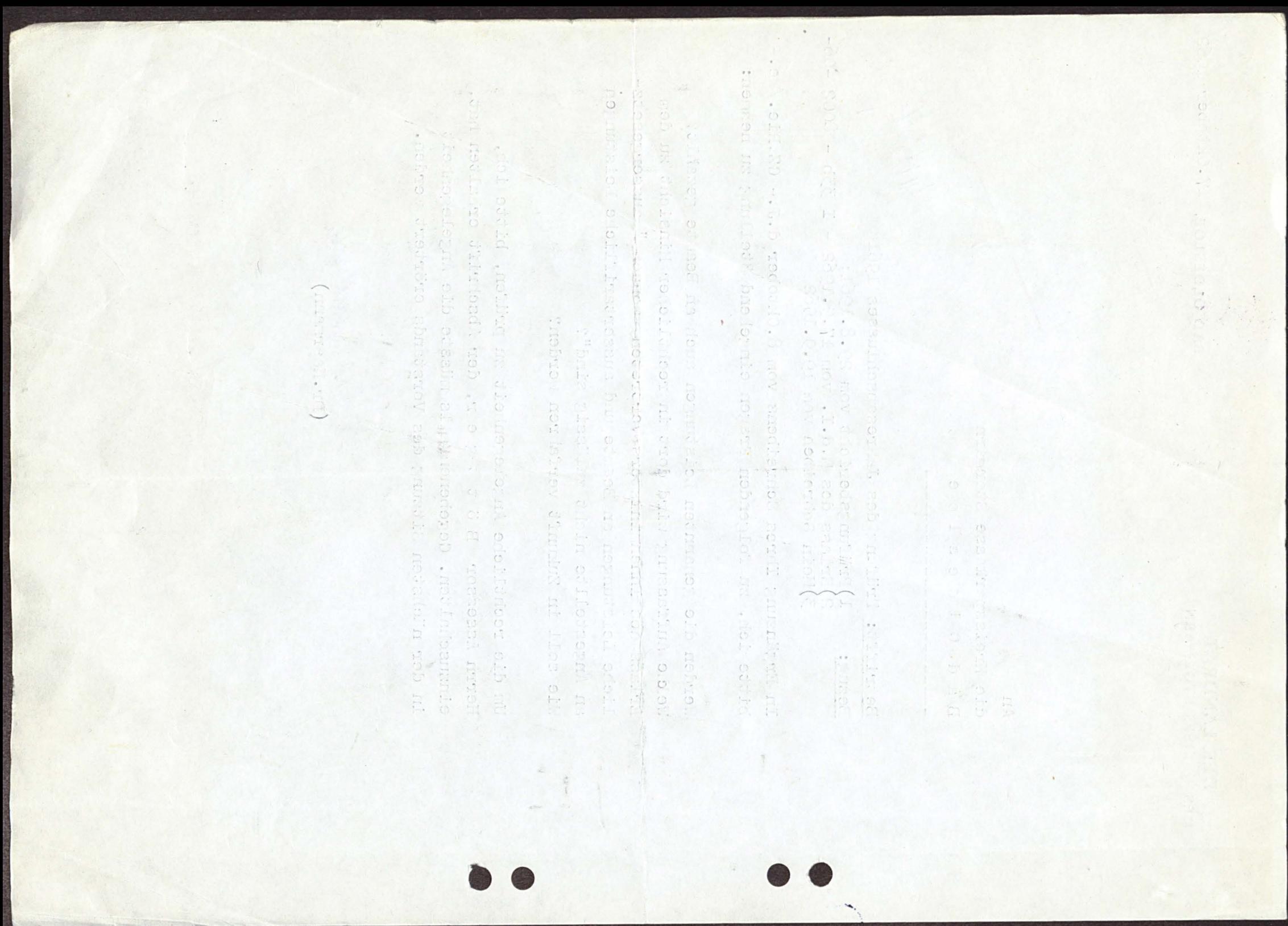


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Gegenüberstellung Aufwand und Sonderzahlungen 1960 und 1961

Aufwand	1960 DM	1961 DM	Sonderzahlungen	Anzahl	1960 DM	Anzahl	1961 DM	1962 Jan Feb
Beamte	149.440,24	174.038,13	Geburten	5	250,--	7	350,--	8/400
Angestellte	1.303.430,57	1.437.179,53	Hochzeiten 100/250	8	800,--	11	1.850,--	8/1500
Aushilfen und Lehrlinge	73.106,60	97.012,54	Jubiläen 300/500	73 4	1050,- 1.600,--	18	2200,-	2/600,-
Soz. Lasten	114.582,36	119.721,24						
dto. Aush.u.Lehrl.	18.627,30	11.643,98						
Ruhegehälter	21.511,94	20.967,93						
Versorgung Witwen und Waisen	10.344,52	11.748,43						
Beiträge z. Ruhegehalts- einrichtungen	41.824,95	48.294,--						
Nebenzweigstellenverw.	51.897,53	49.870,33						
	1.774.766,01	1.922.665,05						
Pensionszuführung	117.551,--	219.949,--						
Sonst.pers. Ausgaben	13.911,23	21.444,32						
	1.906.228,24	2.211.869,43						
=====	=====	=====						

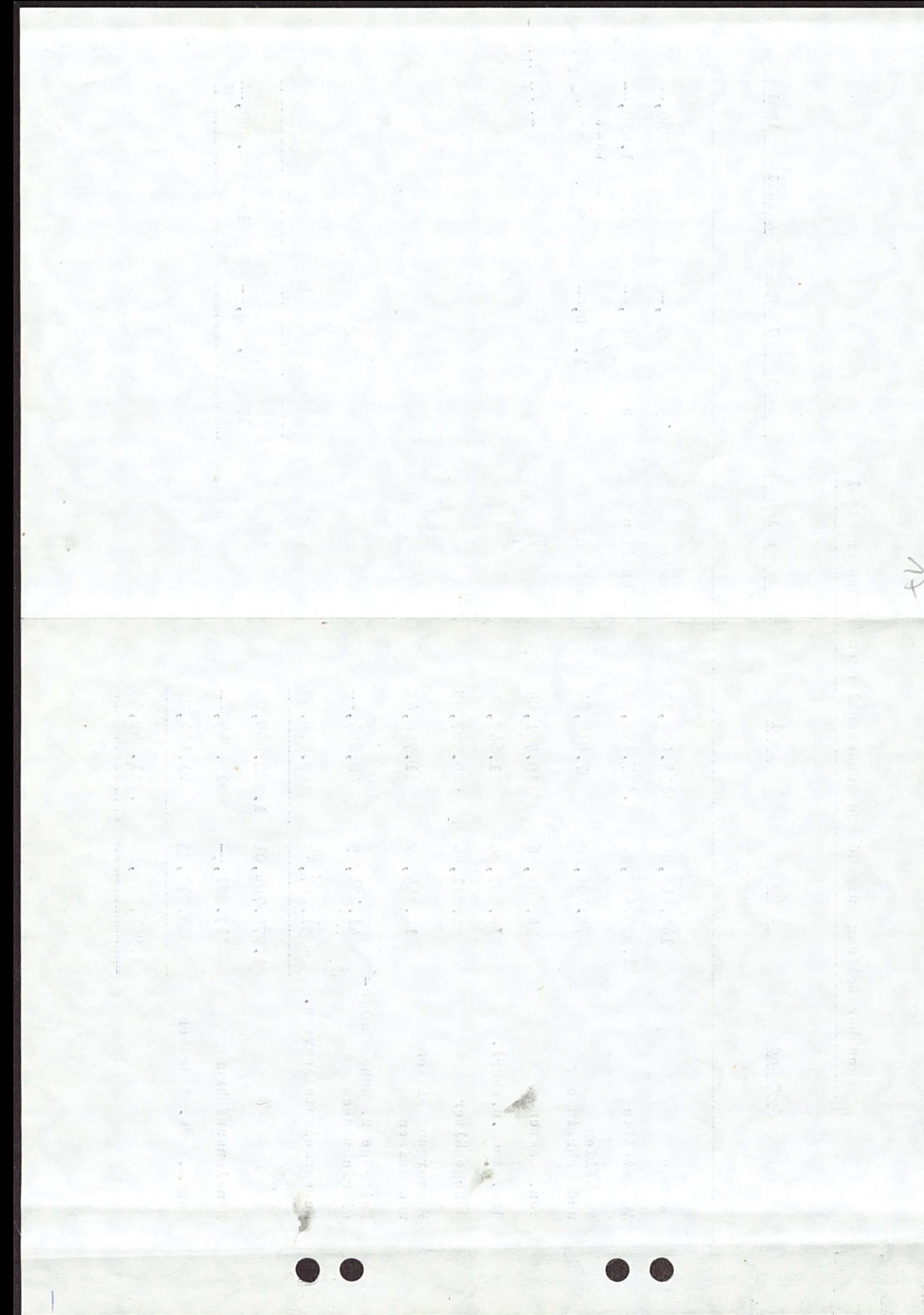
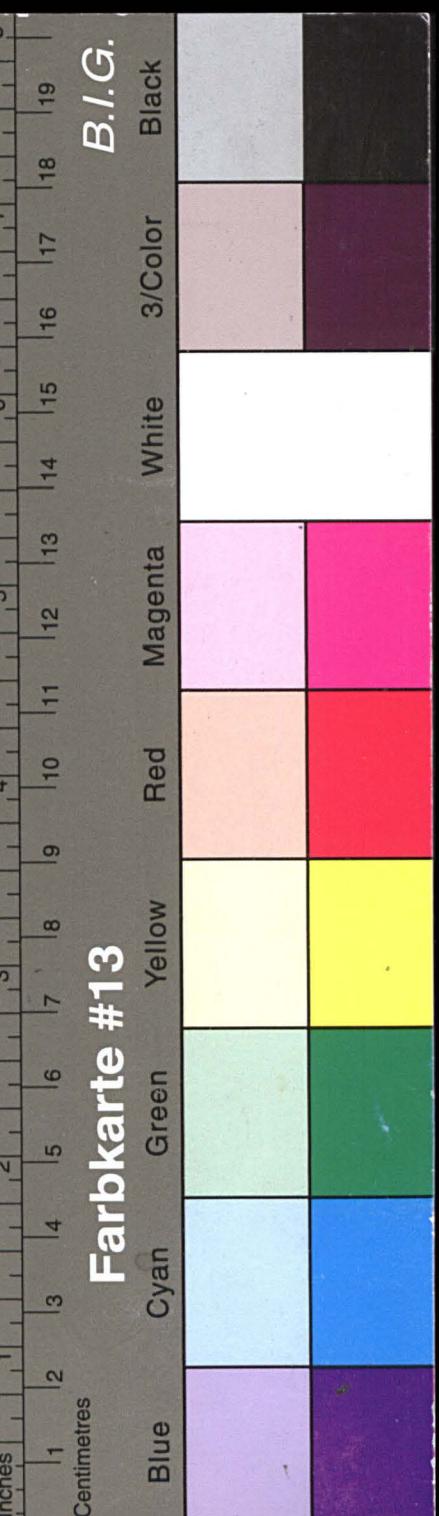
Babtak 500
Klasse 500
Pankrat 300
Schulalpina 300

13/11.6W

11
12

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



A b s c h r i f t !

Assessor Böttger

Bad Oldesloe, den 16. November 1962

A k t e n v e r m e r k

über die Besprechung vom 14. November 1962 im
Innenministerium, Kiel, betr. aussertarifliche
Leistungen bei der Kreissparkasse

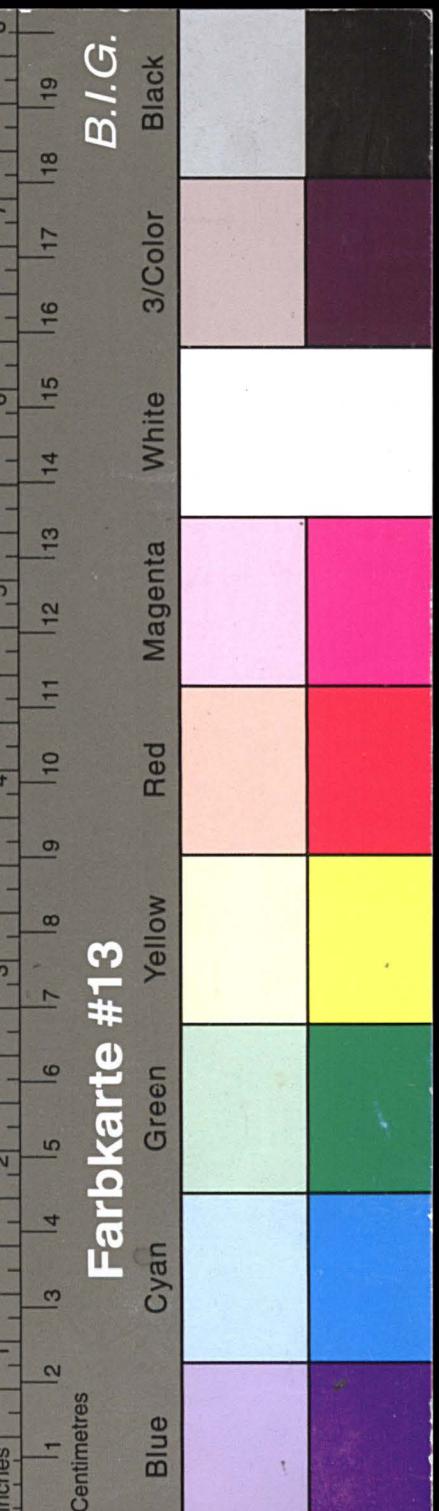
Teilnehmer: Ministerialrat Ku j a t h
Landrat Dr. Haarmann
Sparkassendirektor Vorhaben
Assessor Böttger.

.....
Es wird sodann das Problem angesprochen, ob bei der Sparkasse
Sonderzahlungen für Berufsjubiläen, Hochzeiten und Geburten
zulässig sind. Sparkassendirektor Vorhaben erläutert zunächst,
in welchen Fällen und in welchem Umfang solche Leistungen
bisher gewährt wurden. Aus Anlass von Geburten wurden jeweils
50,-- DM gezahlt, aus Anlass von Hochzeiten, je nach der Dauer
der Betriebszugehörigkeit, zwischen 100,-- und 250,-- DM
und beim 25-jährigen Jubiläum 300,-- DM und beim 40-jährigen
Jubiläum ein halbes Monatsgehalt. Die finanziellen Auswirkungen
dieser Zahlungen für die Sparkasse sind verhältnismäßig
gering. Es handelte sich im Jahre 1960 um 17 Fälle mit einem
Gesamtbetrag von 2.650,-- DM, 1961 um 18 Fälle mit insgesamt
2.200,-- DM und 1962 um 18 Fälle mit insgesamt 2.550,-- DM,
wobei die Gesamtsumme der Löhne und Gehälter bei der Kreis-
sparkasse zwischen 2 und 3 Millionen DM pro Jahr
liegt. Leistungen dieser Art sind bei der Sparkasse seit über
zehn Jahren üblich. Auch die anderen öffentlich-rechtlichen
Sparkassen in Schleswig-Holstein gewähren derartige Zahlungen.
Personalpolitische Gründe lassen es als wünschenswert erscheinen,
wenn eine Möglichkeit gefunden wird, diese Leistungen auch
weiterhin zu gewähren. Landrat Dr. Haarmann fügt hinzu, dass
für die Beamten durch die Änderung des Besoldungsgesetzes

25/10 hilft für:
angestellte farbfl. Kugel - bearbeitet

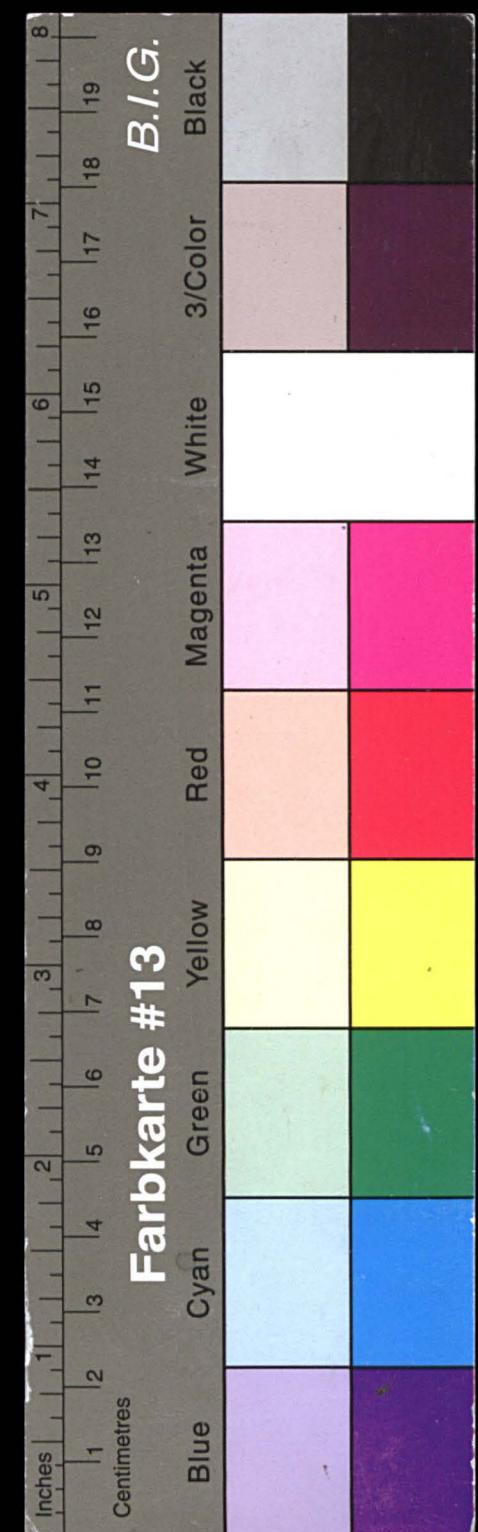
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



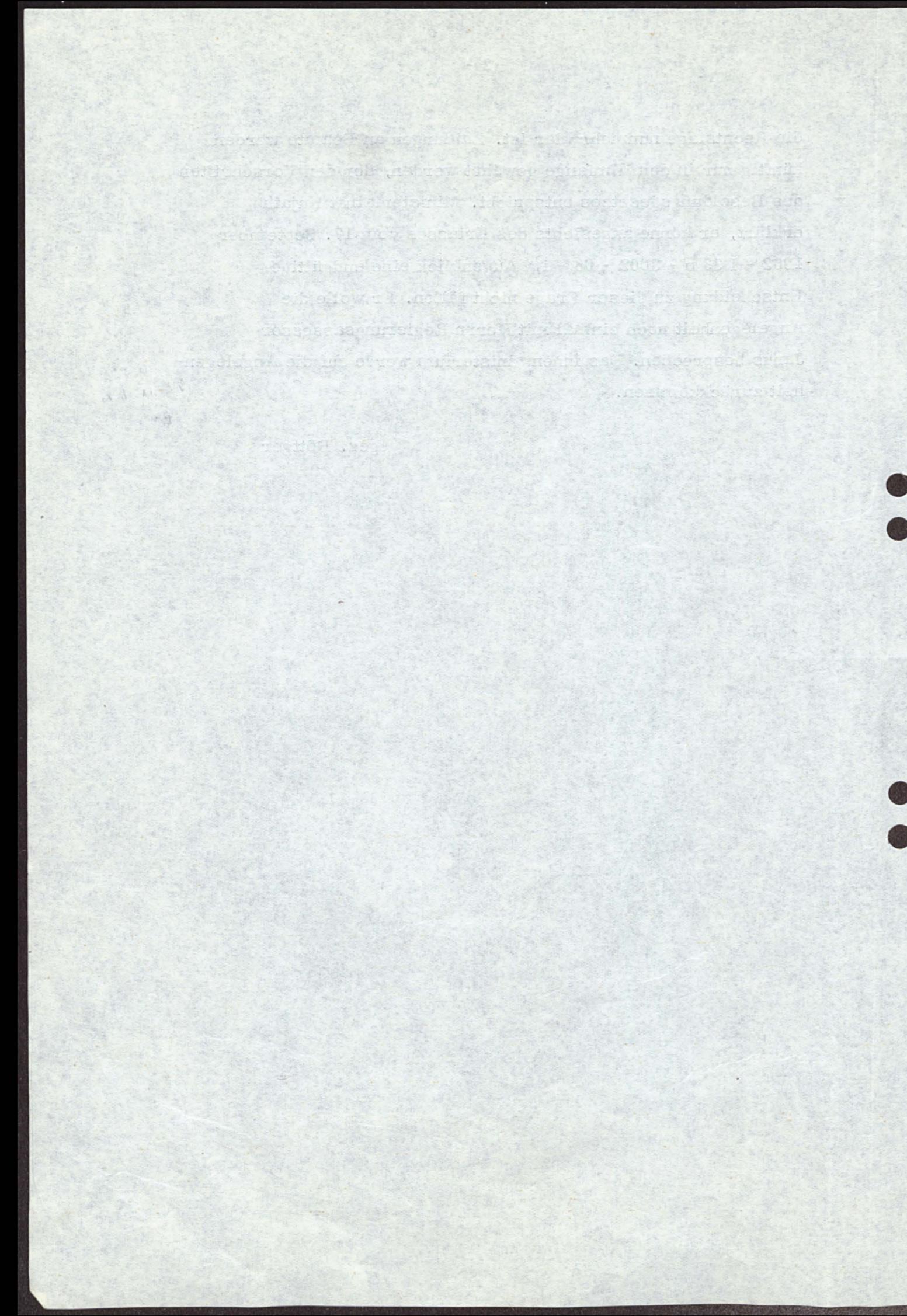
20 AG
die Rechtslage nunmehr klar ist. Zahlungen an Beamte werden künftig nur in dem Umfange gewährt werden, der den Vorschriften des Besoldungsgesetzes entspricht. Ministerialrat Kujath erklärt, er könne angesichts des Erlasses vom 17. September 1962 - I 33 b - 8002 - 06 - im Augenblick eine endgültige Entscheidung zu dieser Frage nicht fällen. Er wolle die Angelegenheit noch einmal mit Herrn Regierungsassessor Janus besprechen. Das Innenministerium werde auf die Angelegenheit zurückkommen.

gez. Böttger



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



27.20

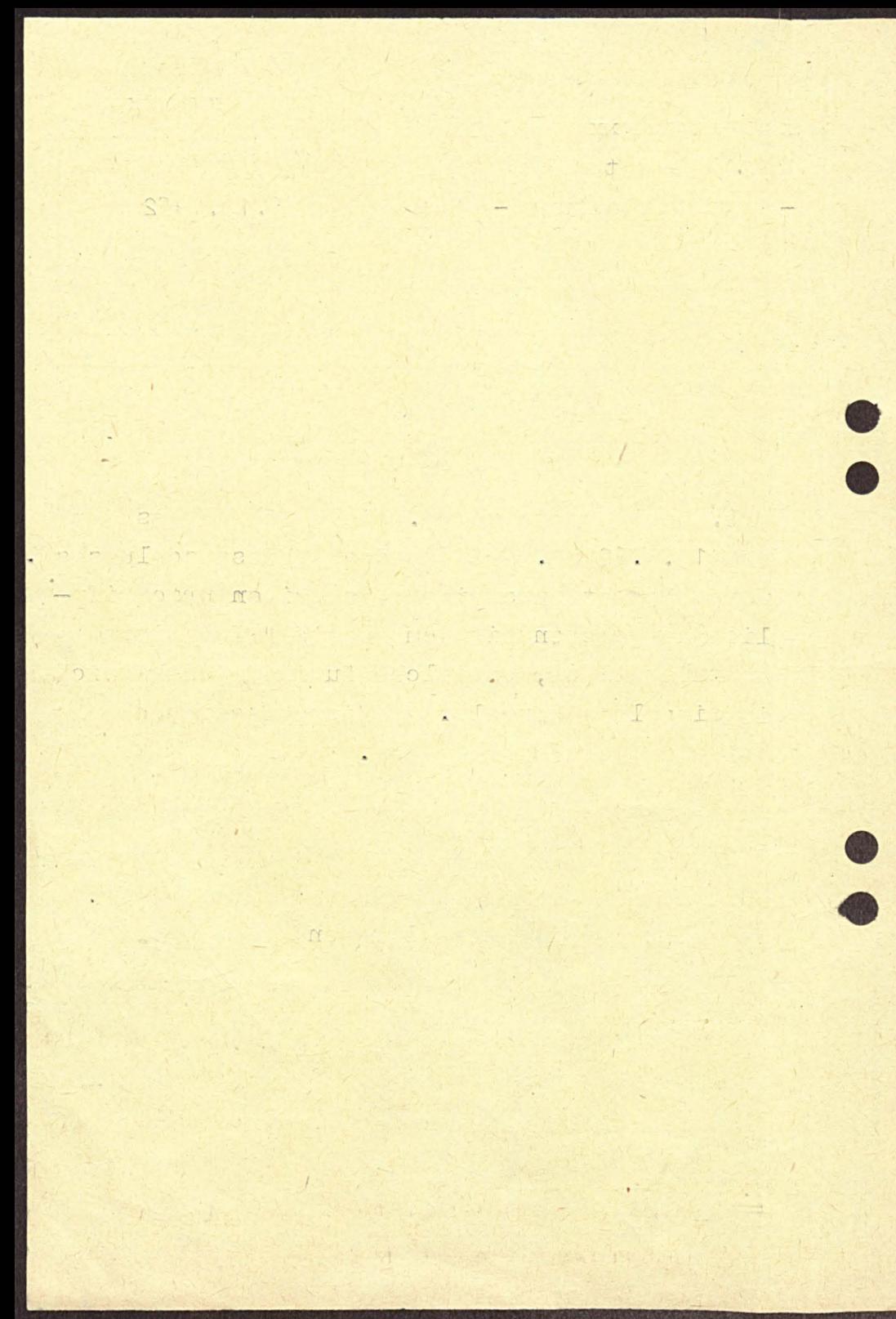
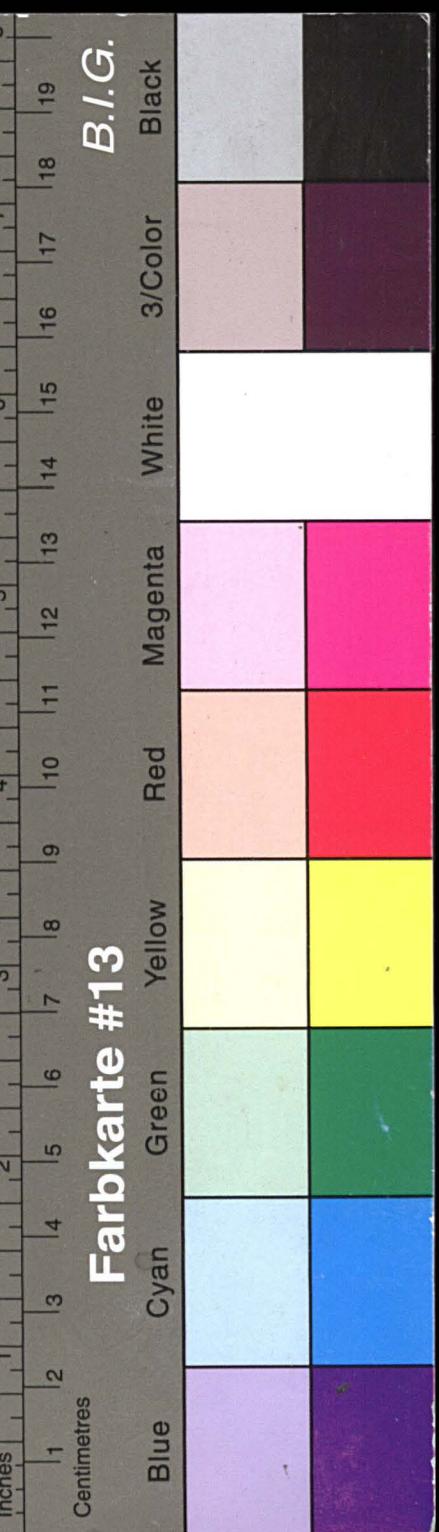
Vermerk über ein Gespräch	
mit Herrn XXXXXXXX Firma X	
Frl. Vogt	
- Kreisverwaltung -	
in _____	
Datum - Uhrzeit: _____ 6.12.1962	
Telefon - Nr. - Nebenstelle: _____	
Inhalt des Gesprächs:	
Frl. Vogt fragte an wg. eines Schreibens vom 19.9.62 wg. Prüfung des Jahresabschlusses. Herr Landrat habe dieses Schreiben urschriftlich hergegeben mit dem Zusatz "Ich bitte um Aufstellung, um welche Zuwendungen es sich im einzelnen handelt." Hierauf sei noch keine Antwort eingegangen.	
Aufgenommen von:	
Vorlage an Herrn Direktor Vorhaben	
Erledigungsvermerk:	

(Unterschrift)

010/512 - Aufnahmehandbuch für Gespräche
Alig.-Verw. Nr. 20 - Deutscher Gemeindedienst - Fotovermerk - Kohlhammer

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



V e r m e r k

Betr.: Hochzeiten

Am 26. 1. 1963 heiratet unser Mitarbeiter Rolf K u m m e r e i n c k e und am 30. 1. 1963 unser Mitarbeiter Albrecht H e n n i n g s .

Nach der bisherigen Regelung würden beide aus diesem Anlaß eine Zuwendung von 250,-- DM erhalten. Nach dem Erlaß des Innenministers vom 17. 9. 62 sind außergesetzliche Leistungen an Beamte bzw. außertarifliche Leistungen an Angestellte nicht zulässig. Wir haben seinerzeit dem Verband von diesem Erlaß offiziell Kenntnis gegeben, wobei Herr Verbandsvorsteher E h l e r s zugesagt hat, die Frage noch klären zu wollen. Herr E h l e r s hat im übrigen den Standpunkt vertreten, daß die Zuwendungen zunächst weiter geleistet werden sollten. Auch zwischen Herrn Direktor V o r h a b e n und Herrn Ministerialrat K u j a t h hat eine Aussprache über diese Frage stattgefunden, wobei Herr Direktor V o r h a b e n auch auf die Geringfügigkeit dieser Zahlungen im Verhältnis zu den gesamten Personalunkosten hingewiesen hat. Auch Herr K u j a t h hat eine Prüfung in seinem Hause zugesagt.

Ich habe heute versucht. Herrn Direktor E h l e r s telefonisch zu erreichen, um mich zu erkundigen, ob inzwischen eine neuere Entscheidung ergangen ist. Herr E h l e r s war nicht zu erreichen. Ich habe deshalb mit Herrn K n a y l a gesprochen. Herr K n a y l a hat mir gesagt, daß ein Vorstoß bei der Aufsichtsbehörde unternommen sei. Die Aufsichtsbehörde erkennt die wirtschaftliche Notwendigkeit dieser Zahlungen an. Sie hat sich angeblich auch überzeugen lassen, daß auch aus dem Tarifrecht selbst kein Verbot abgeleitet werden kann, da das Tarifrecht Mindestbedingungen darstellt. Grundsätzlich könnte also ohne weiteres über die Tarifsätze hinaus gezahlt werden, so daß also auch diese Zuwendungen möglich wären. Es steht dem aber entgegen die Vereinbarung zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung und ihren Mitgliedern, keine über den Tarifvertrag hinausgehenden Leistungen zu tätigen. Es sind zur Zeit nach wie vor Bestrebungen im Gange, zu einer Besitzstandswahrung zu kommen. Ob und in welchem Umfange diese Bemühungen zum Erfolg führen werden, konnte Herr K n a y l a mir noch nicht sagen.

Bad Oldesloe, den 23. Januar 1963
Rie/We

22 21

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



V e r m e r k

Betr.: Gutscheine aus Anlaß der Eheschließung von Mitarbeitern

Wegen z.Zt. bestehender Unklarheit hinsichtlich der Übergabe eines Geschenkgutscheines an Mitarbeiter unserer Sparkasse erhielten die Angestellten

Rolf Kummer einke (Eheschließung am 26.1.1963)
u. Albrecht Hennings (" " 30.1.1963)

je einen Gutschein über DM 100.--, der im Einvernehmen mit dem Personalrat zu Lasten der Gemeinschaftskasse ausgestellt wurde. Die Empfänger wurden über den Sachverhalt unterrichtet.

Bei endgültigen Neuregelung bleibt zu prüfen, ob die Genannten evtl. eine Nachzahlung zu bekommen haben, da sie nach der früheren Regelung je DM 250.-- bekommen hätten.

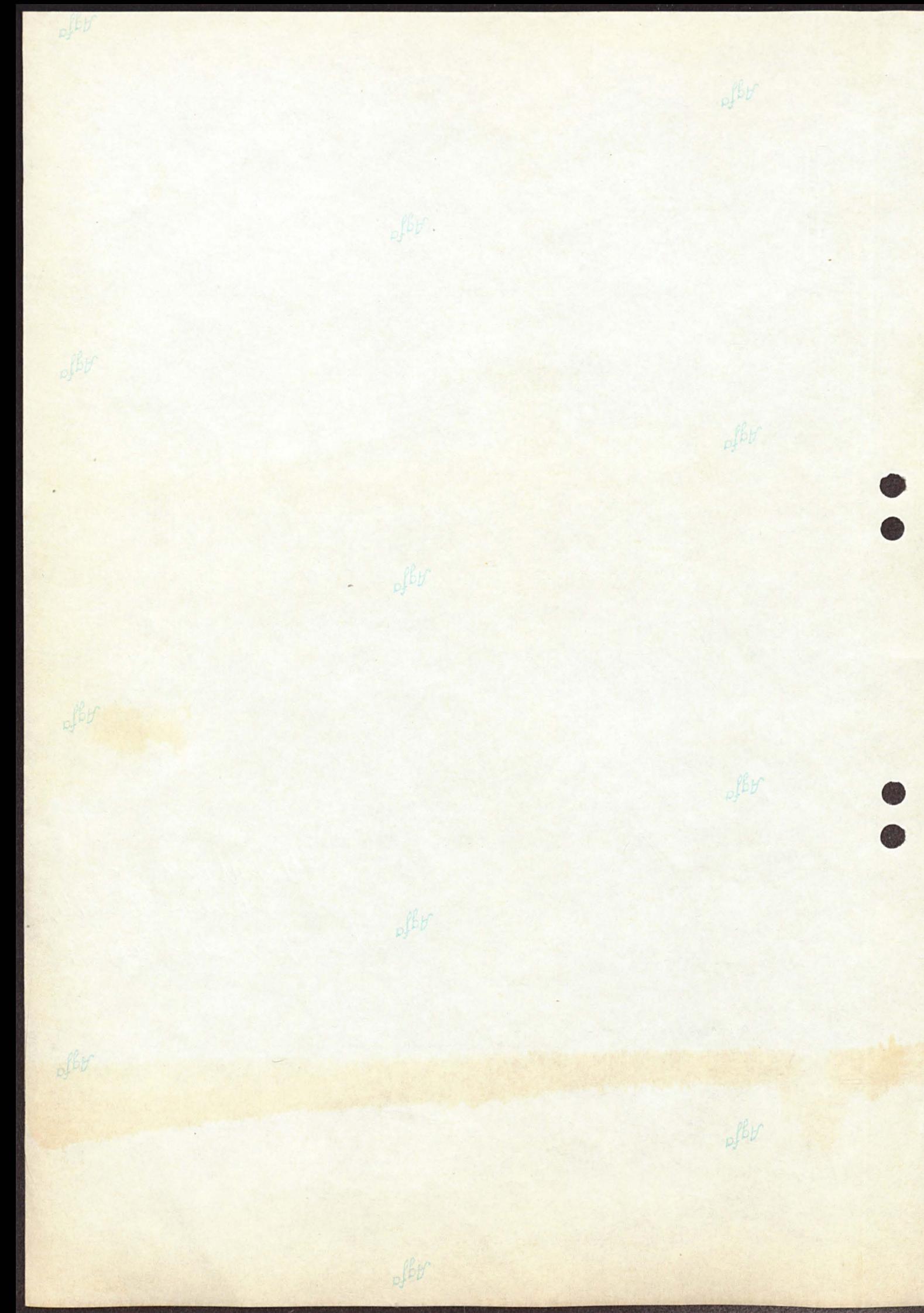
Bad Oldesloe, den 4. Febr. 1963
Rr.

1. Wiedervorlage am: 1874
2. zur Pers. Akte Rolf Kummer einke
3. zur Pers. Akte Albrecht Hennings

*Verhandlungsfh
verantwortlich - empfalle
nach Pers. Rat - aufgez.*

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



24 25

V e r m e r k

Betr.: Gutscheine aus Anlaß der Eheschließung von Mitarbeitern

Wegen z.Zt. bestehender Unklarheit hinsichtlich der Übergabe eines Geschenkgutscheines an Mitarbeiter unserer Sparkasse erhielten die Angestellten

Rolf Kummer einke (Eheschließung am 26.1.1963)
u. Albrecht Hennings (" " 30.1.1963)

je einen Gutschein über DM 100.--, der im Einvernehmen mit dem Personalrat zu Lasten der Gemeinschaftskasse ausgestellt wurde. Die Empfänger wurden über den Sachverhalt unterrichtet.

Bei endgültigen Neuregelung bleibt zu prüfen, ob die Genannten evtl. eine Nachzahlung zu bekommen haben, da sie nach der früheren Regelung je DM 250.-- bekommen hätten.

Bad Oldesloe, den 4. Febr. 1963
Rr.

1. Wiedervorlage am: 18/4

2. zur Pers. Akte Rolf Kummer einke

3. zur Pers. Akte Albrecht Hennings

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



Betr.: Zuwendungen für Jubiläen, Hochzeiten und Geburten
25/26

Datum	nach frü- herer Re- gelung	Gezahlt durch Kreis- wären zu spar- zahlen	Fehlbe- trag	Gezahlt durch Perso- nalrat	Somit bisher keine Zahlung
	DM	DM	DM	DM	DM
<u>I. Jubiläen</u>					
Schömer, Georg (40j.)	1. 4.62	619,05	350,--	269,05	-
Möller, Paul	1.10.62	300,--	200,--	100,--	-
Ahrend, Bruno (45j.)	1.12.62	300,--	200,--	100,--	-
Tobiesen, Arnold	11. 2.63	300,--	200,--	100,--	-
Direktor Rieken (40j.)	15. 4.63	911,50	350,--	561,50	-
*) wurde nach neuer Regelung 300,- abweichen!					
<u>II. Hochzeiten</u>					
Bremert, Ella	2.11.62	250,--	250,--	-	-
Dau, Elke	9.11.62	100,--	100,--	-	-
Kummereincke, Rolf	26. 1.63	250,--	-	250,--	250,--
Hennings, Albrecht	30. 1.63	250,--	-	250,--	250,--
Heinzmann, Karin	29. 3.63	250,--	-	250,--	250,--
Kamin, Siegmar	29. 3.63	250,--	-	250,--	250,--
Steinbach, Renate	29. 3.63	250,--	-	250,--	250,--
Möller, Paul	3. 5.63	250,--	-	250,--	250,--
<u>III. Geburten</u>					
Nagorny, Inge	14.10.62	50,--	50,--	-	-
Ehlers, Waltraut	26. 1.63	50,--	-	50,--	50,--
Nossol, Karl	4. 3.63	50,--	-	50,--	50,--
Kamberg, Heinz	21. 3.63	50,--	-	50,--	50,--

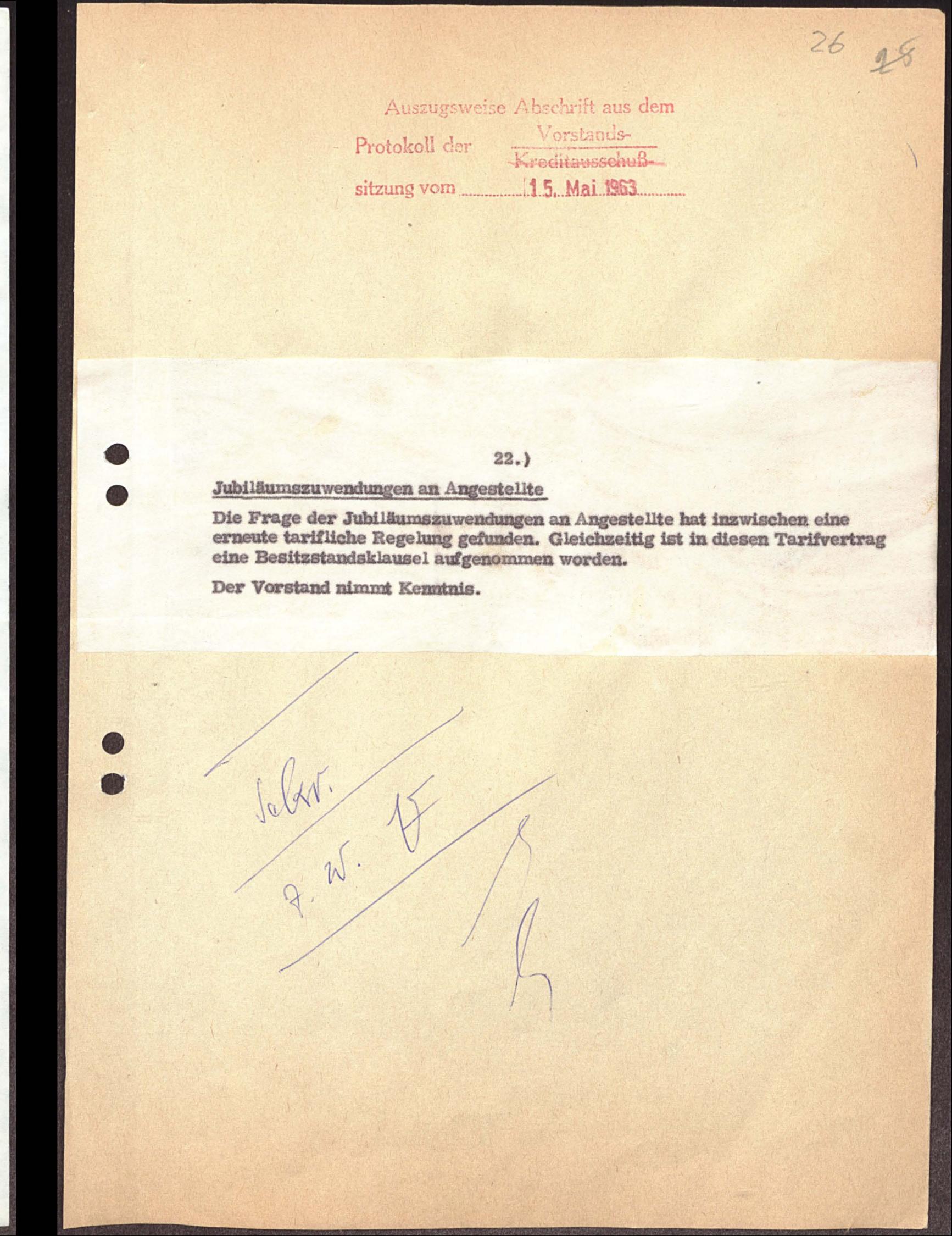
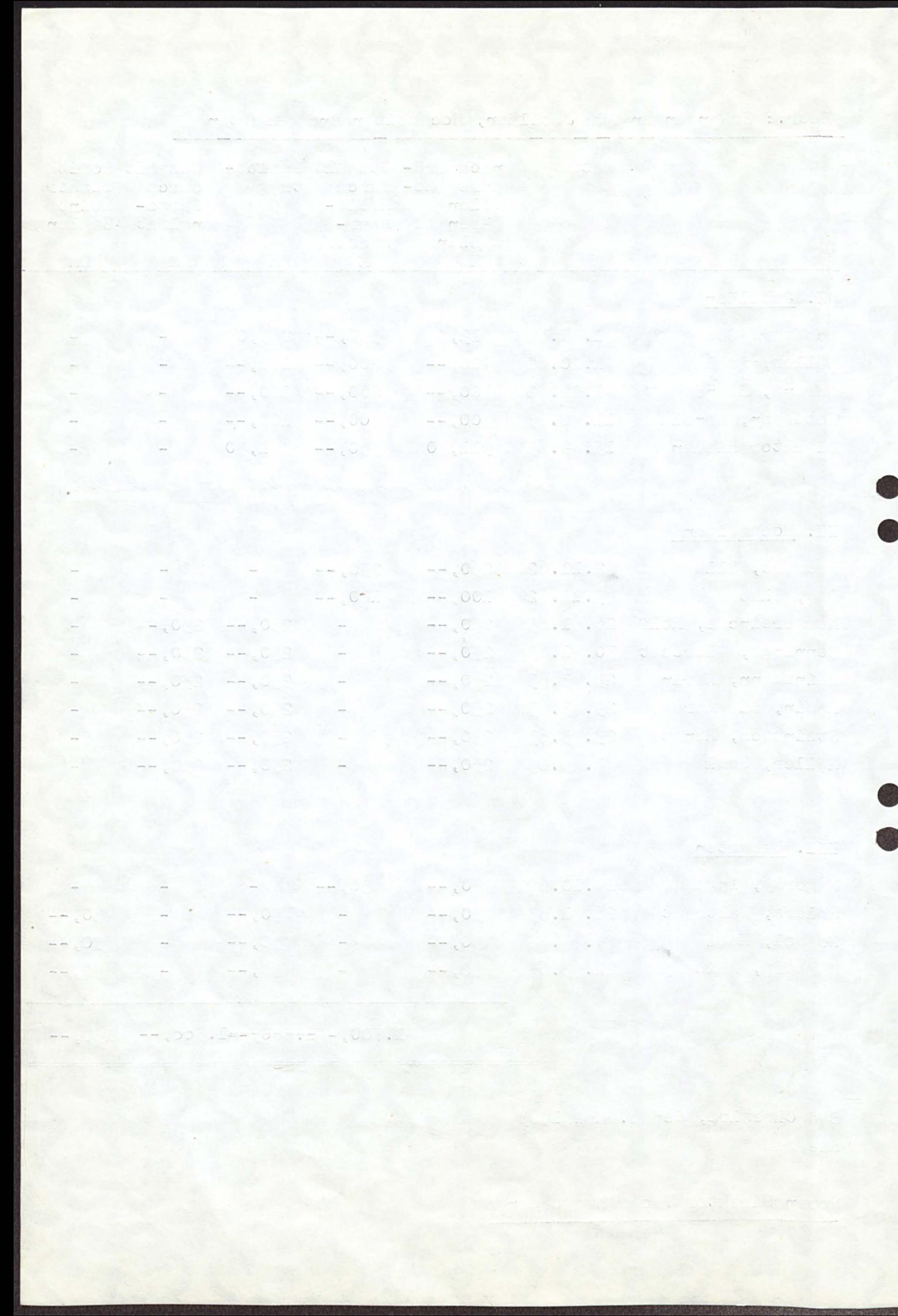
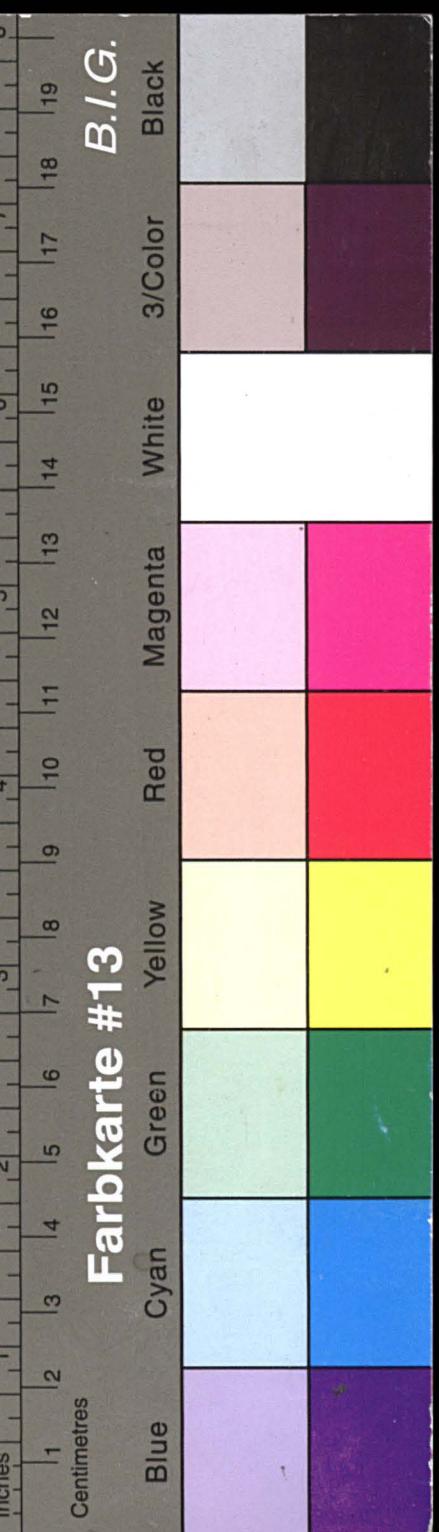
1.700,-- + 500,-- = 1.500,-- 150,--					

Bad Oldesloe, den 6. Mai 1963
Rie/We

Herrn Direktor Vorhaben

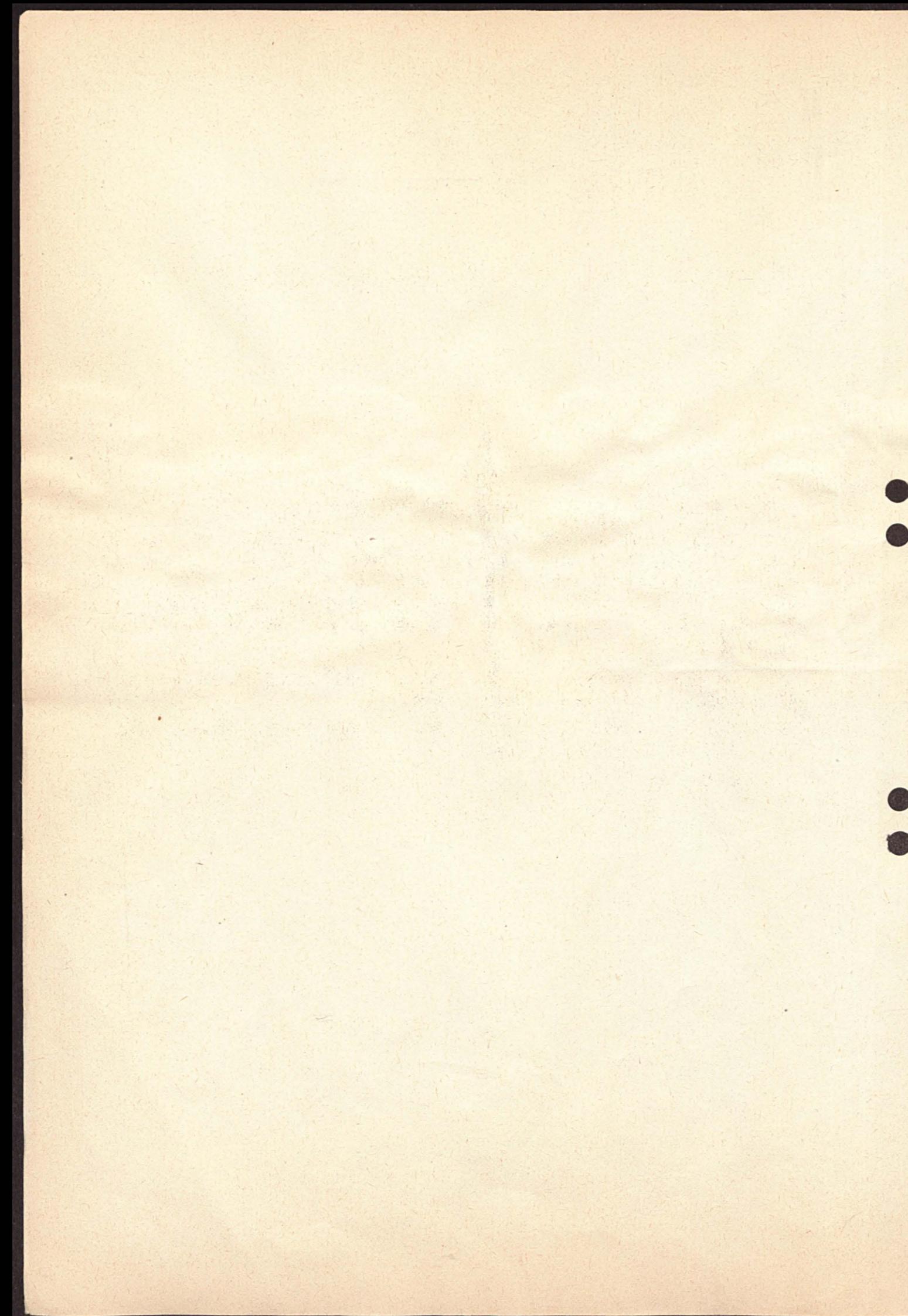
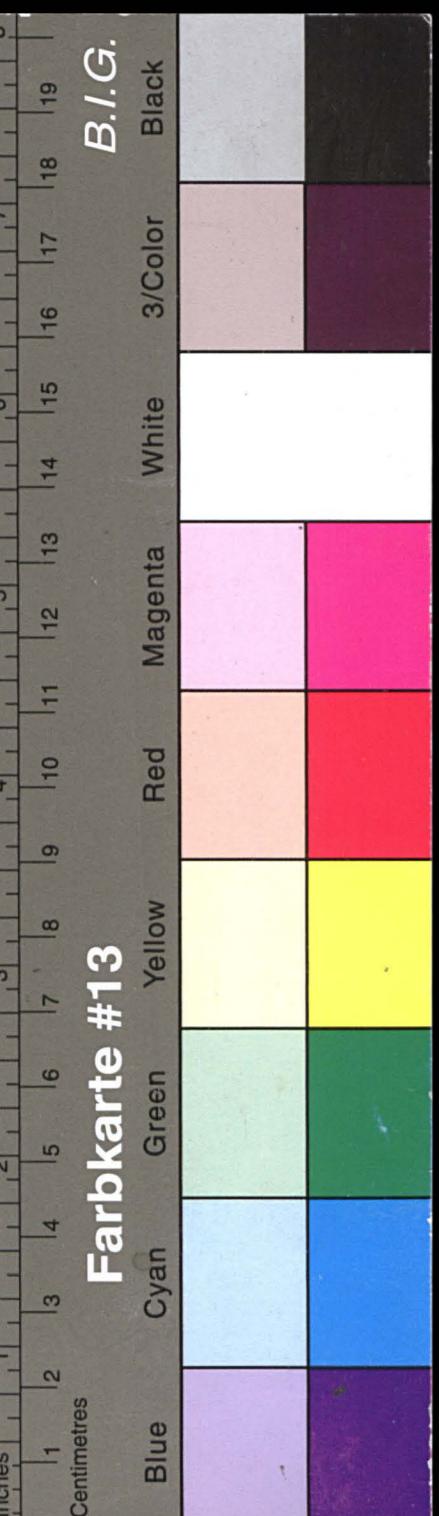
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



27 26

Auszugsweise Abschrift aus dem
Protokoll der Vorstandssitzung
vom 28. MAI 1964

15.)

Allgemeine Zuwendungen an den Personalrat

Seit vielen Jahren ist es bei der Sparkasse üblich, Mitarbeitern, die heiraten, eine Zuwendung zu gewähren. Diese betrug ursprünglich DM 100,- und ist dann je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit bis auf DM 150,- heraufgesetzt. Außerdem wurden bei Geburten von Kindern je DM 50,- gezahlt. Die Aufsichtsbehörde hatte diese Zahlungen für unzulässig erklärt. Die Angelegenheit ist anlässlich einer persönlichen Unterredung im Innenministerium im Zusammenhang mit der Gewährung der Jubiläumszuwendung angesprochen. Das Innenministerium hat eine Prüfung zugesagt, ohne daß bis heute ein Bescheid ergangen ist. Zwischenzeitlich sind die entsprechenden Zahlungen aus Mitteln des Personalrates geleistet. Seit etwa 1 1/2 Jahren sind an 25 Mitarbeiter aus diesem Anlaß insgesamt DM 5.600,- aus der Betriebsgemeinschaftskasse gezahlt, wodurch deren Mittel erschöpft sind.

Die Betriebsgemeinschaftskasse wird gespeist einmal aus monatlichen Beiträgen der Mitarbeiter, zum anderen aus Provisionen, die die Bausparkasse vergütet für den Abschluß von Bausparverträgen, und zwar ist die Hälfte dieser Provisionen der Betriebsgemeinschaftskasse zugeflossen. Diese Provisionen stehen mindestens zu einem erheblichen Teil den Mitarbeitern zu, die an dem Abschluß der Bausparverträge beteiligt sind. Diese Mitarbeiter haben also auf ihren Anspruch zugunsten der Gemeinschaftskasse verzichtet.

Die Provisionszahlungen der Bausparkasse betrugen

in 1960 rund DM 5.000,-
in 1961 rund DM 6.700,-
in 1962 rund DM 7.700,-,

wovon also jeweils die Hälfte der Betriebsgemeinschaftskasse zugeflossen ist.

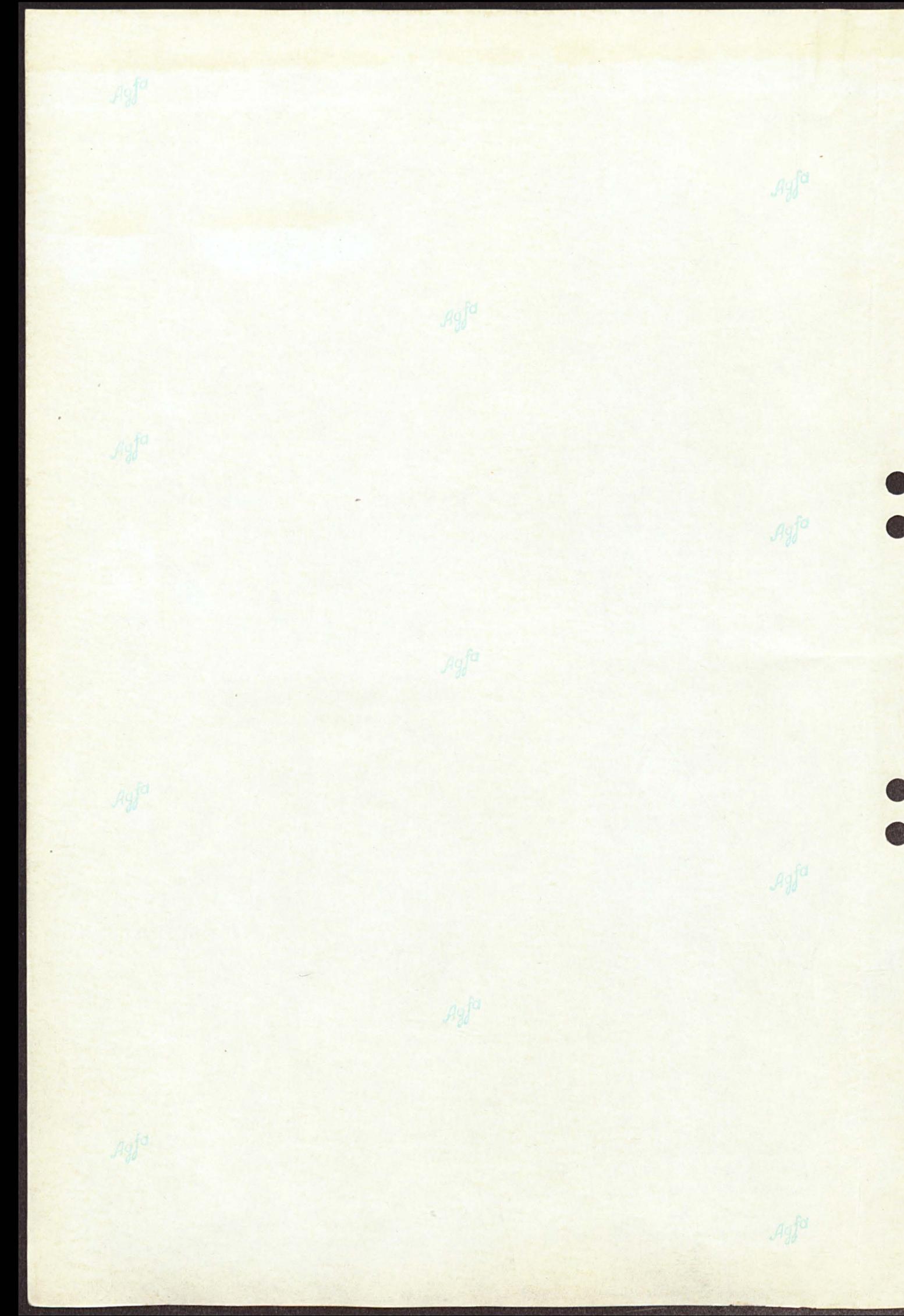
Der Sparkassenleiter regt an, jetzt die gesamten Provisionsbeträge der Gemeinschaftskasse zuzuführen. Dagegen soll der Personalrat dann die Zuwendungen aus Anlaß von Geburten und Hochzeiten im bisherigen Rahmen übernehmen.

Es ergibt sich eine längere Diskussion über diese Fragen, wobei der Vorsitzende zum Ausdruck bringt, daß er einem solchen Beschuß nicht zustimmen könne, weil er darin eine Umgehung des Erlasses der Aufsichtsbehörde erblickt. Er möchte, daß die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde vorgetragen und deren Stellungnahme eingeholt wird.

Der Vorsitzende hätte keine Bedenken, wenn die Zuwendung anlässlich des Betriebsausfluges um 1.000,- DM erhöht wird. Vom Sparkassenleiter wird hierzu erklärt, daß mit einem solchen Betrag das Problem nicht gelöst wird, da höhere Kosten jährlich entstehen werden. Im übrigen wird von Vorstandsmitgliedern hervorgehoben, daß die Mitarbeiter die Provisionen für die Vermittlung der Bausparverträge zu einem wesentlichen Teil selbst beanspruchen

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



28
27

können. Das müsste bei den Verhandlungen mit der Aufsichtsbehörde in den Vordergrund gerückt werden.

Der Sparkassenleiter schlägt auf Grund der bisherigen Diskussionen nunmehr vor, die früher in Aussicht gestellte Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zu der Frage, ob Zuwendungen aus Anlaß von Hochzeiten bis zum Betrage von DM 250,-- und aus Anlaß von Geburten im bisherigen Umfange weiter gezahlt werden können, jetzt vordringlich einzuholen.

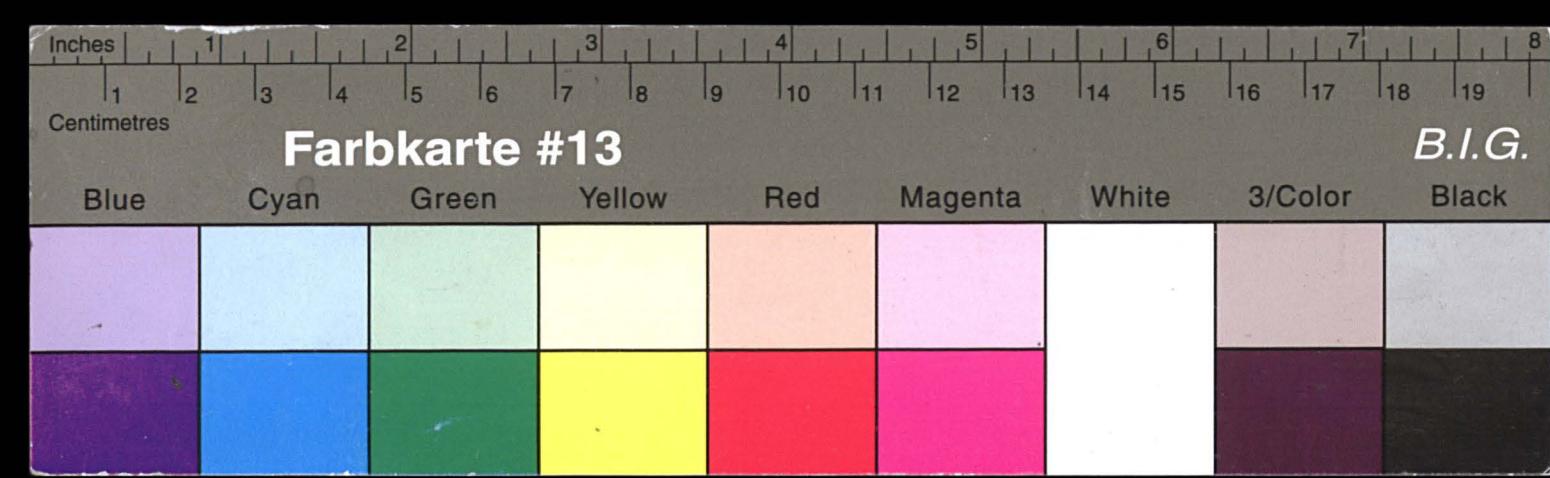
Demgegenüber wünschen die Vorstandsmitglieder T e g e n und M e y n eine Abstimmung über den Vorschlag,

- a) die Provision der Bausparkasse nicht zur Hälfte, sondern voll an den Personalrat abzuführen,
- b) hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Es wird zunächst über den Antrag abgestimmt, die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zu der Frage der Zulässigkeit der Zuwendungen einzuholen. Für diesen Antrag ergeben sich 6 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen der Vorstandsmitglieder M e y n und T e g e n.

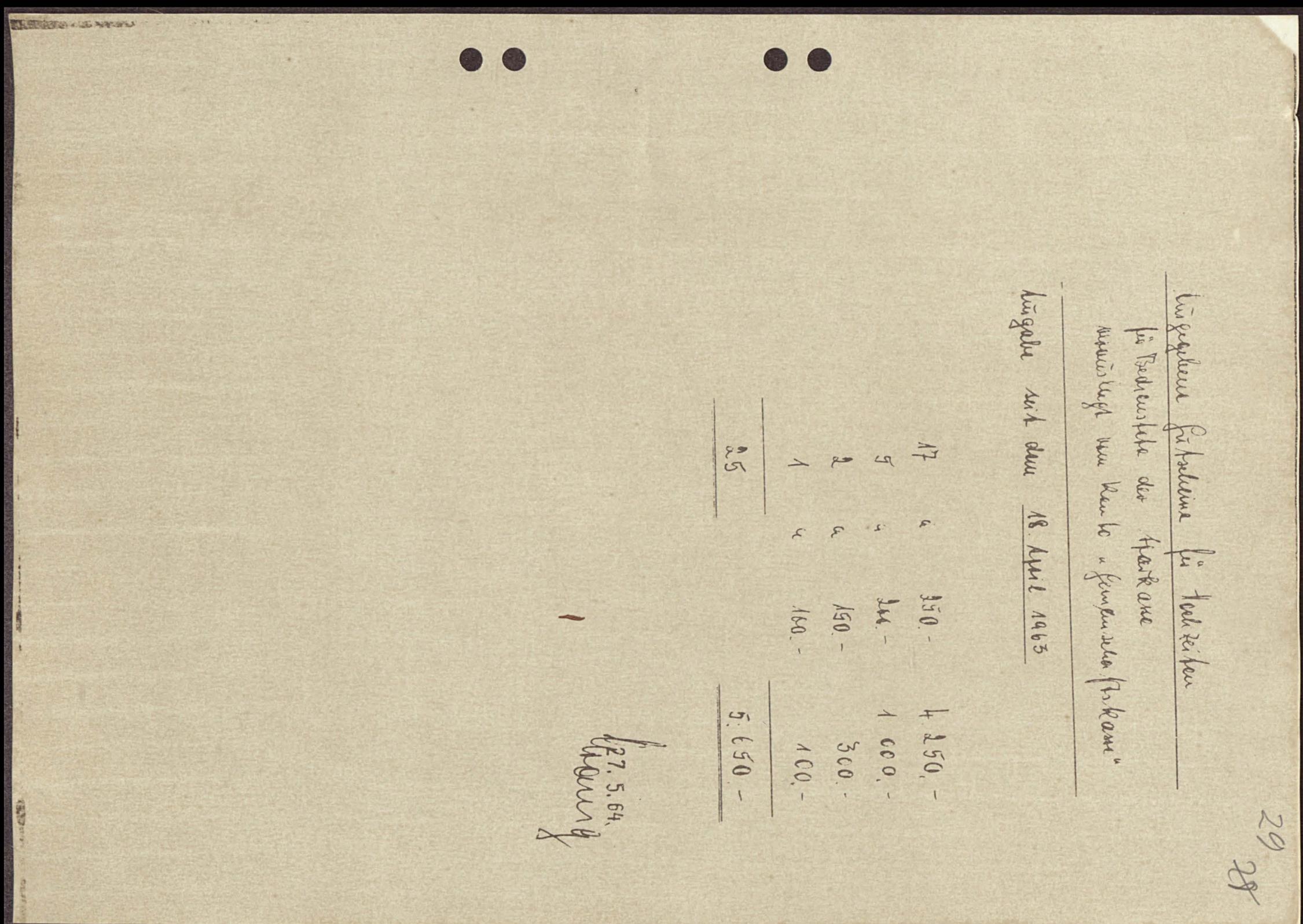
Anschließend wird über den Antrag T e g e n und M e y n abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis ergibt 2 Stimmen für den Antrag und 5 Stimmen gegen den Antrag bei einer Stimmenthaltung. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Nach dem Ergebnis dieser Abstimmung soll also zunächst die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.



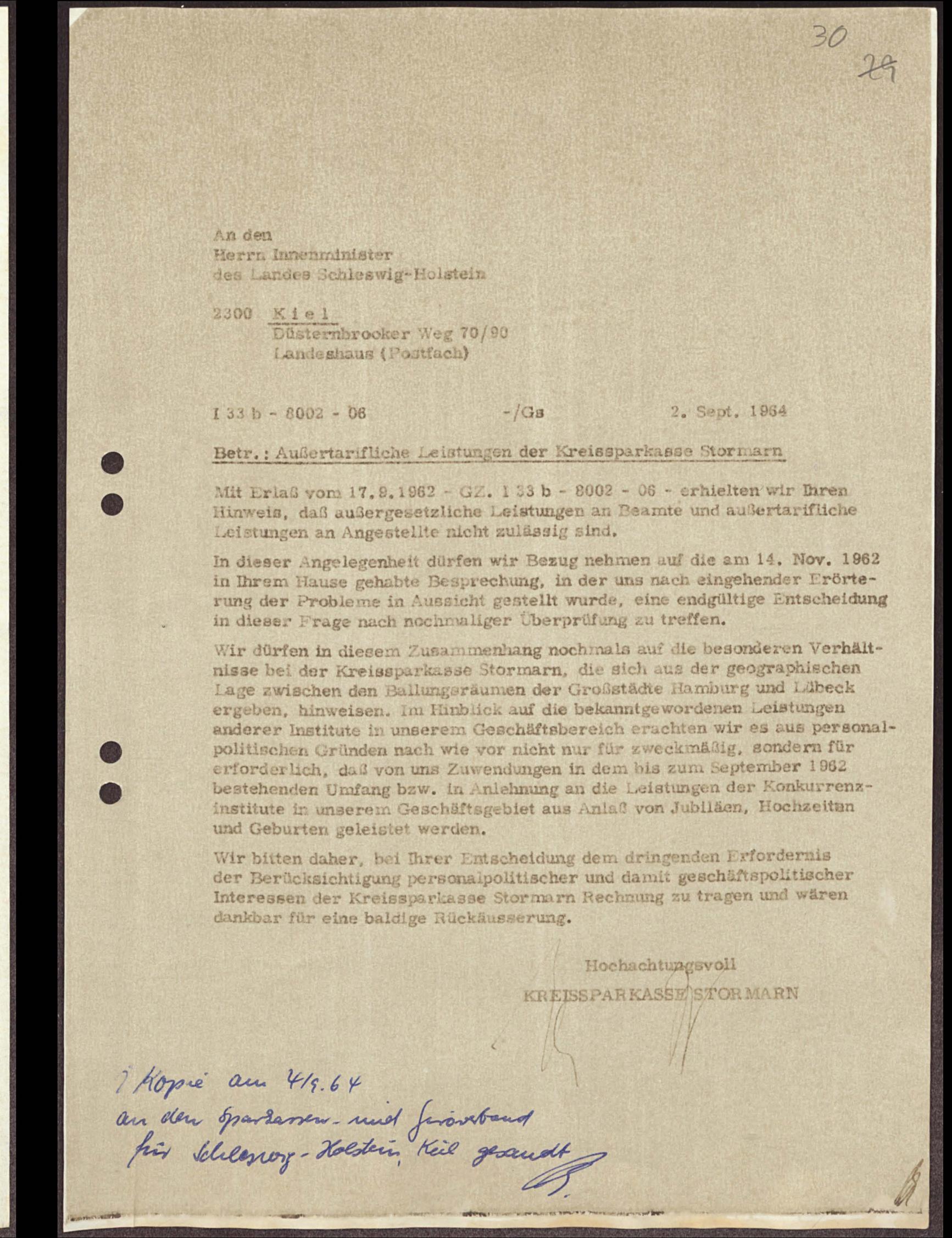
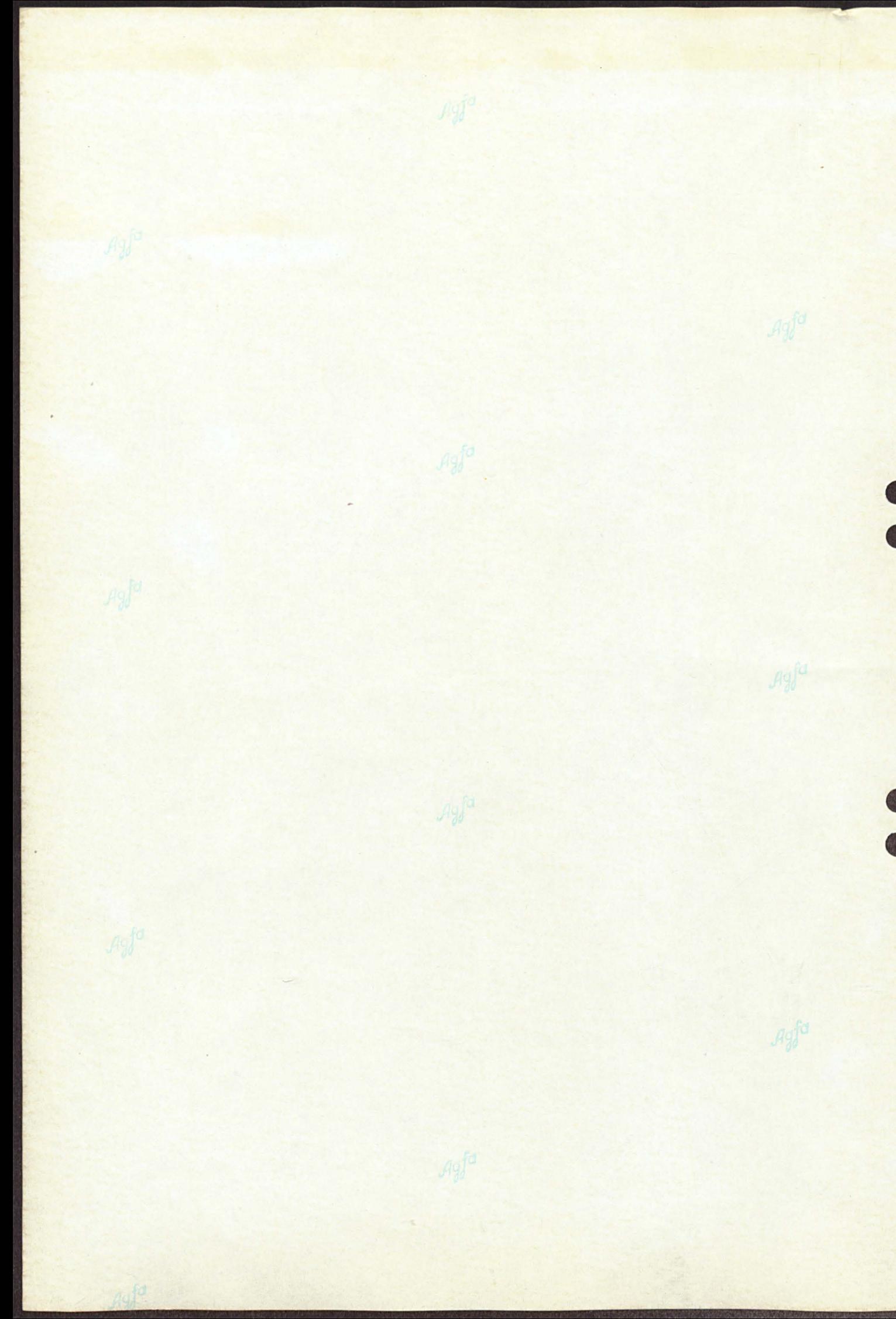
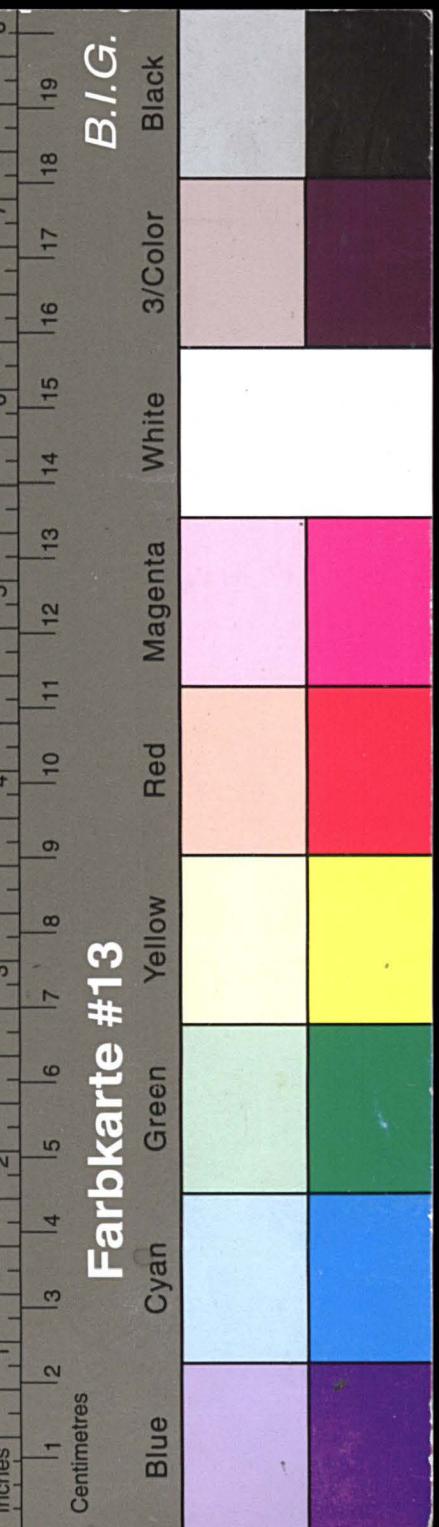
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



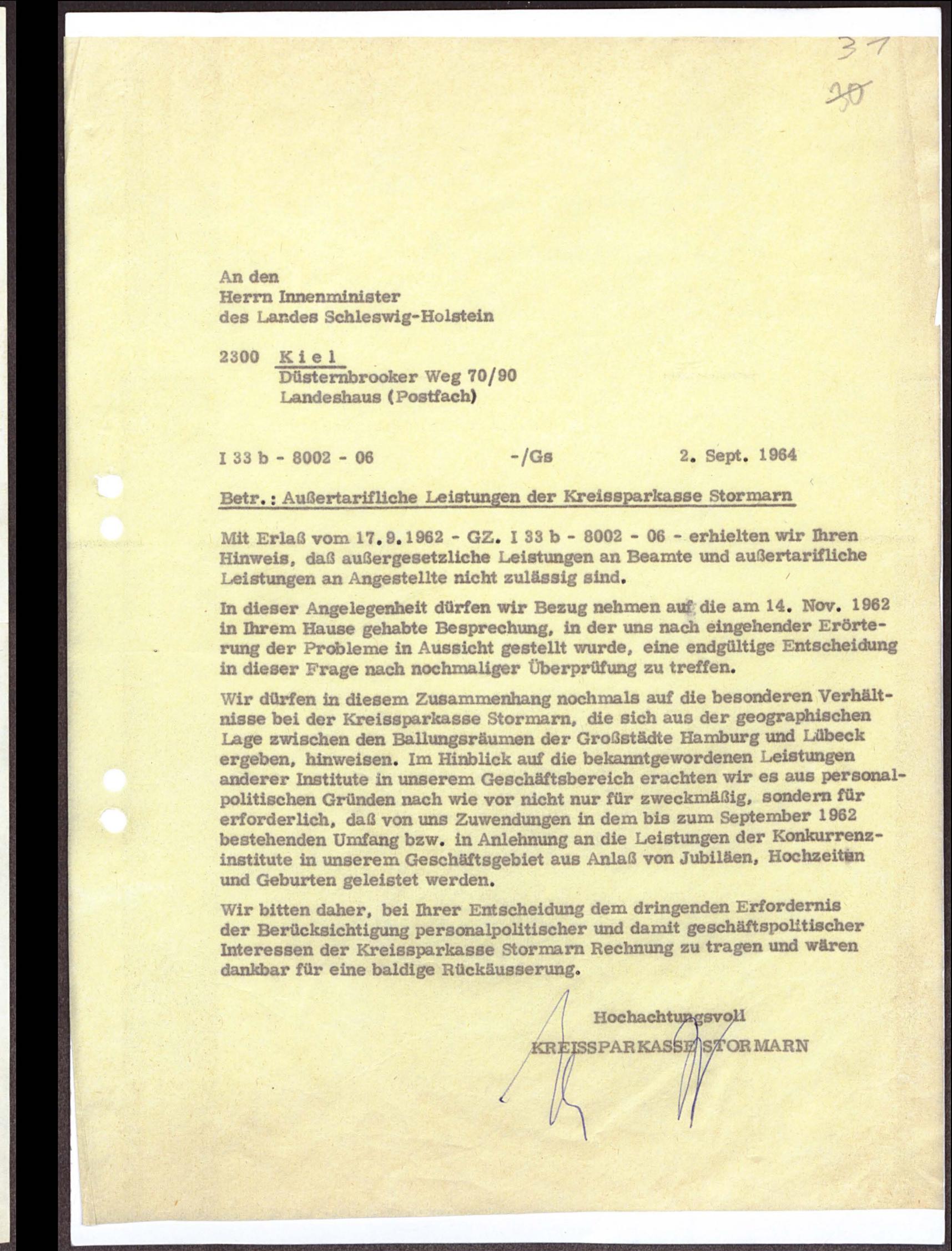
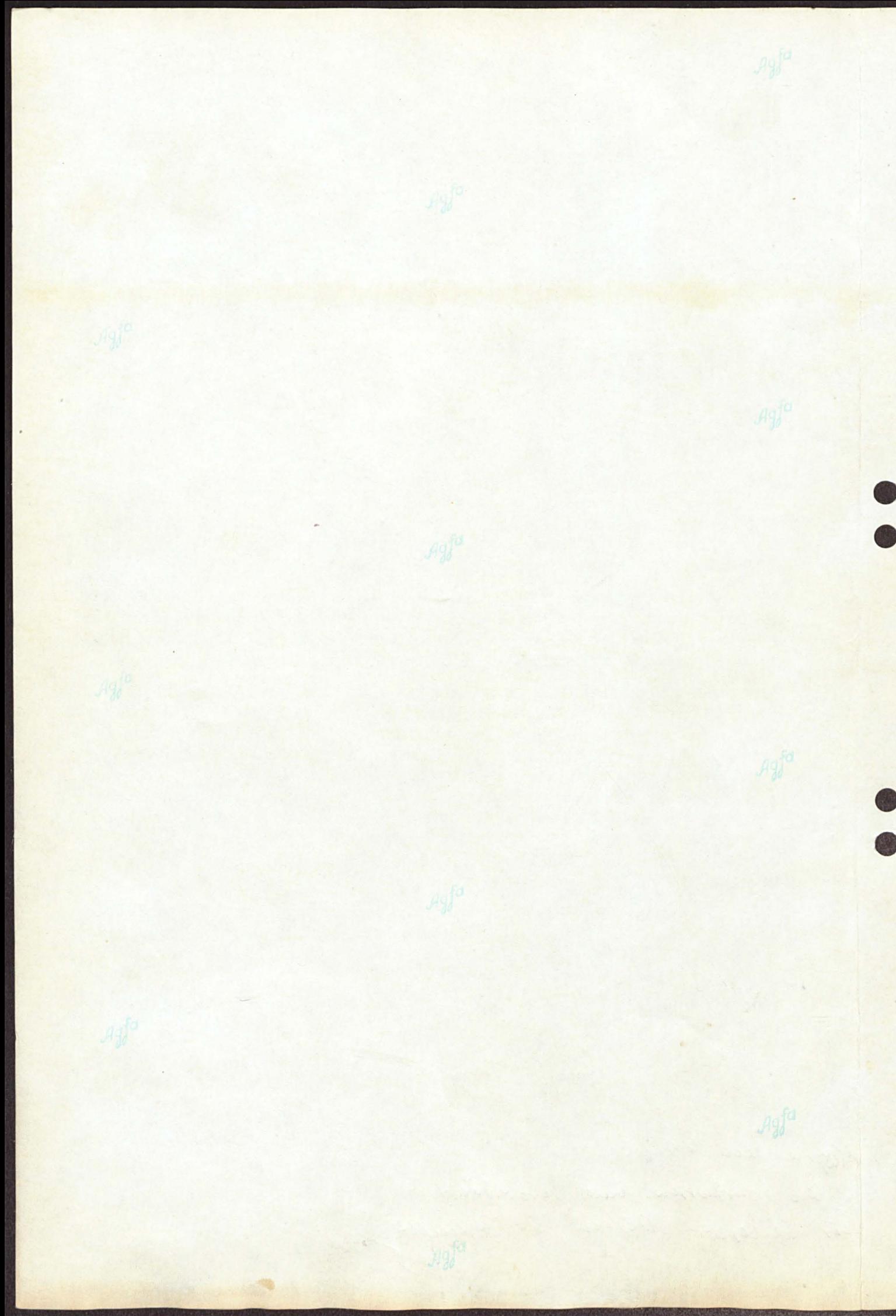
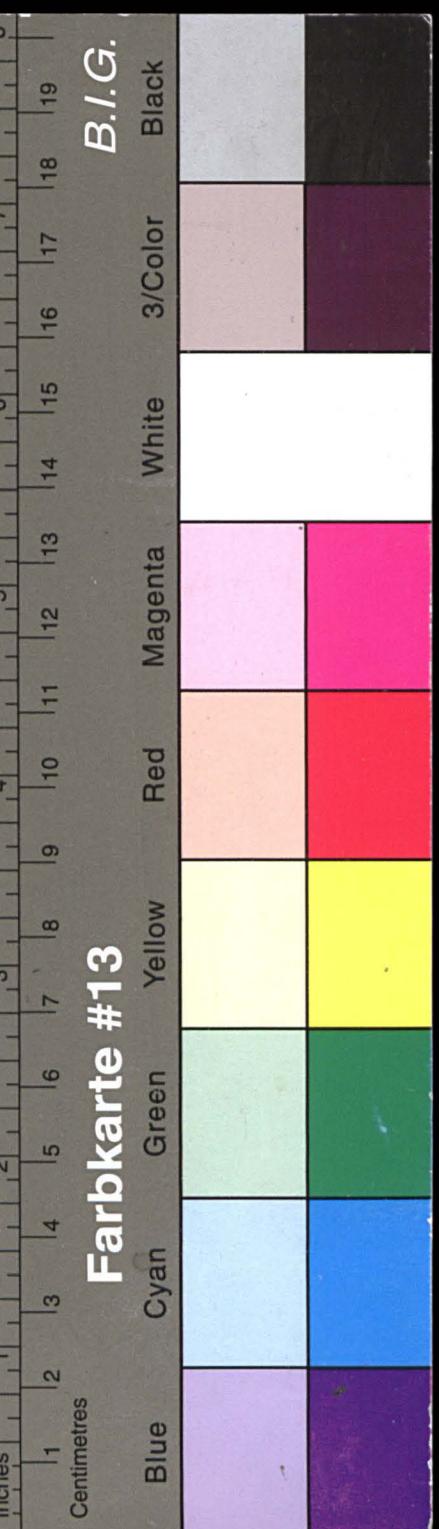
Kreisarchiv Stormarn E103

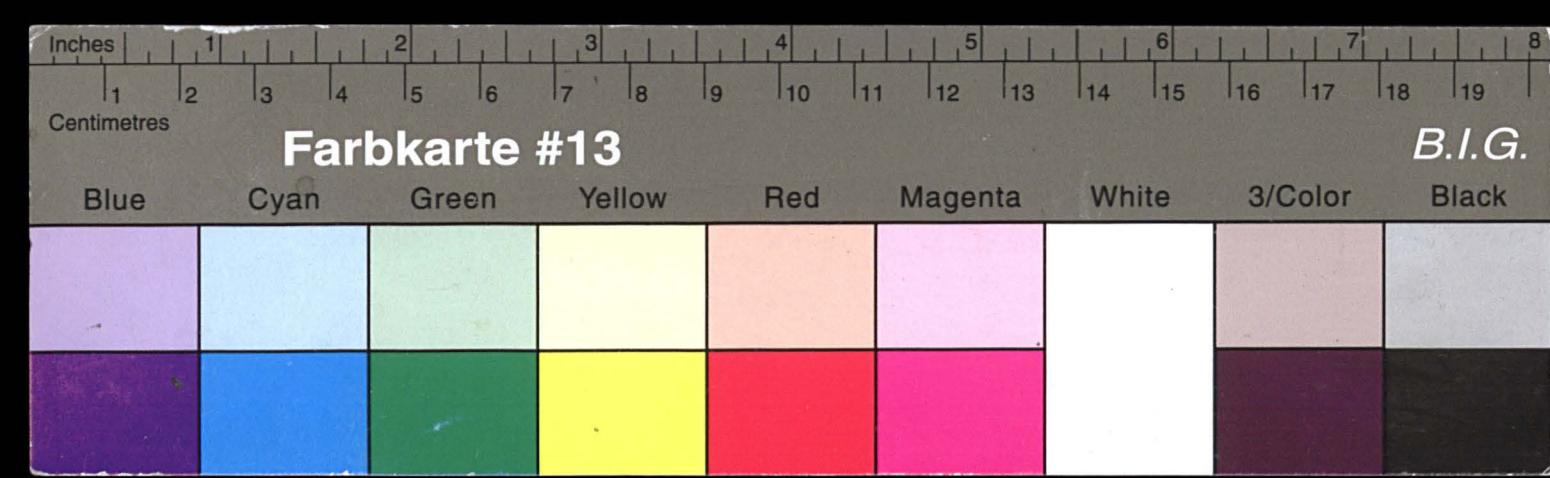
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



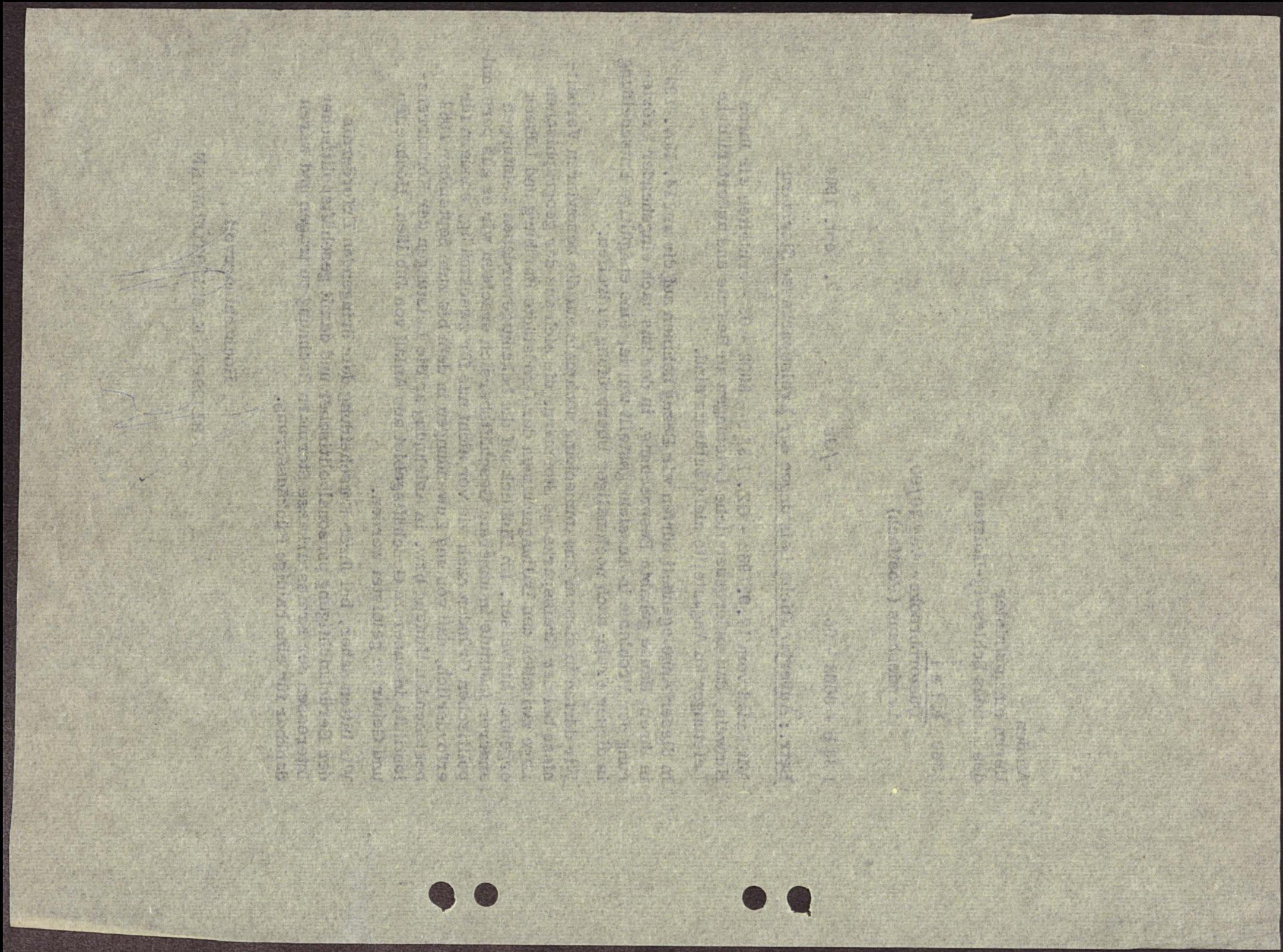


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



An den
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

2300 Kiel
Holstenstr. 98

31

-/Gs

4. Sept. 1964

Betr.: Außertarifliche Leistungen der Kreissparkasse Stormarn

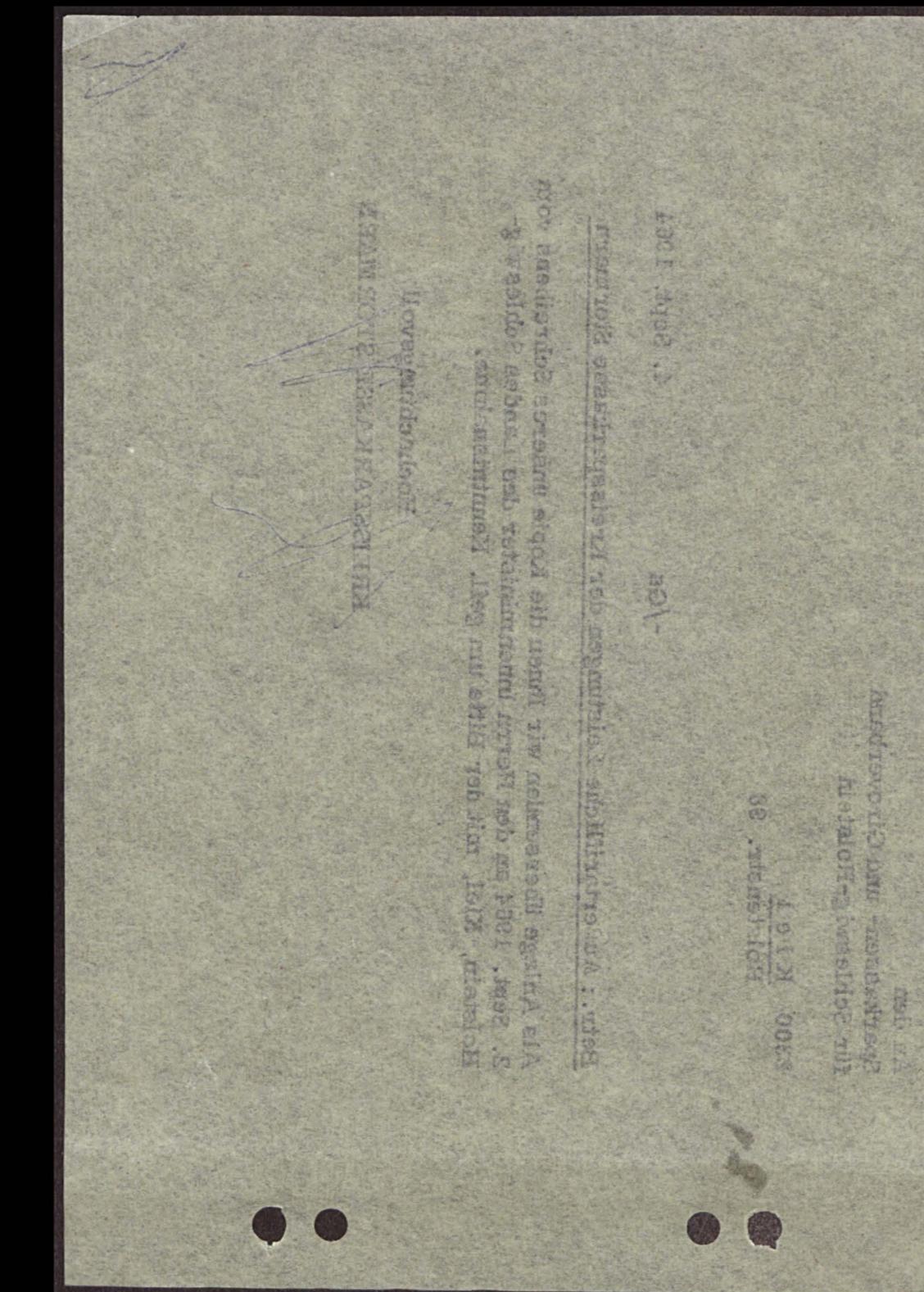
Als Anlage übersenden wir Ihnen die Kopie unseres Schreibens vom
2. Sept. 1964 an den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-
Holstein, Kiel, mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
KREISSPARKASSE STORMARN

W. A.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Vermerk über ein Gespräch

mit Herrn - ~~Ernst Reuter~~
Landrat Dr. Haarmann

in Bad Oldesloe

Datum - Uhrzeit: 16.45
25.9.1964

Telefon-Nr. - Nebenstelle:

Inhalt des Gesprächs:

Herr Landrat Dr. Haarmann hat den Bericht der Sparkasse an den Innenminister wegen außertariflicher Leistungen vom 2.9.1964 - Diktatz. - /Gs. - vom Innenminister zur Stellungnahme erhalten.

Herr Landrat Dr. Haarmann bittet um Aushändigung des gesamten Vorganges.

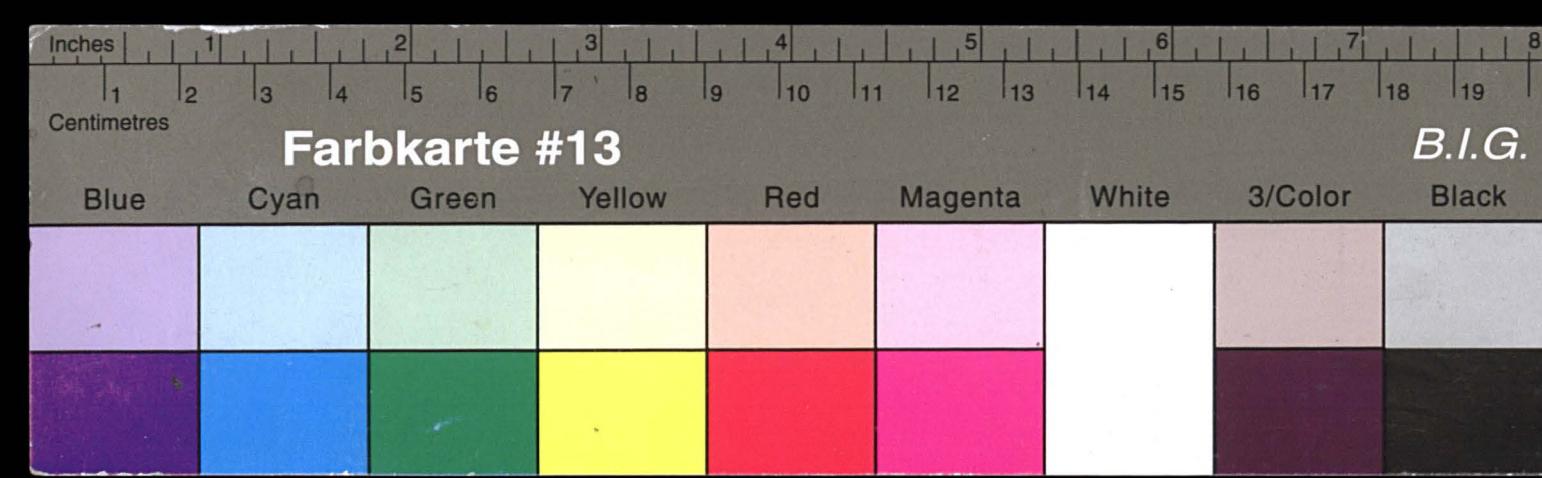
Aufgenommen von: *W. Kohlhammer*

Vorlage an: Herrn Direktor Vorhaben

Erledigungsvermerk:

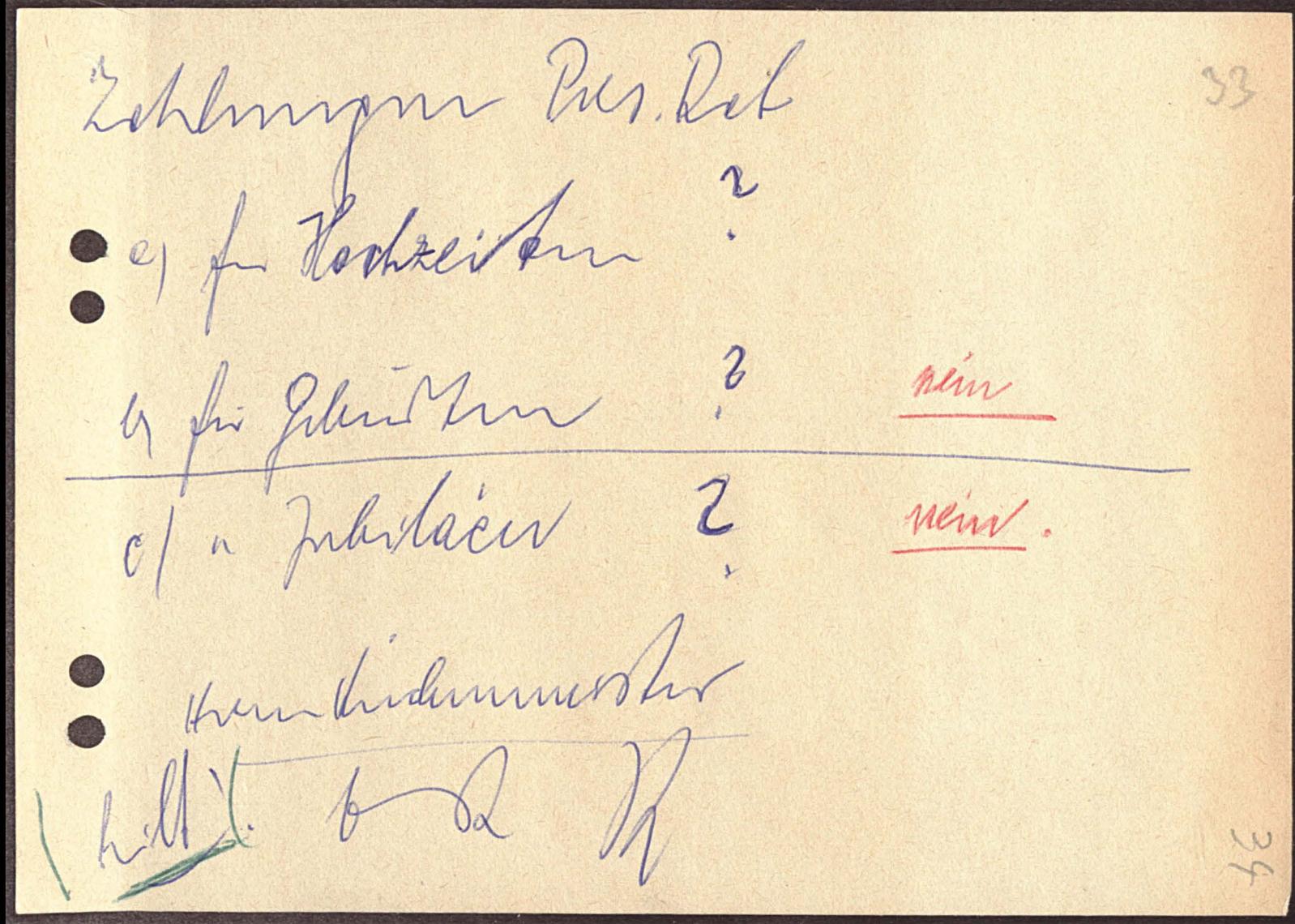
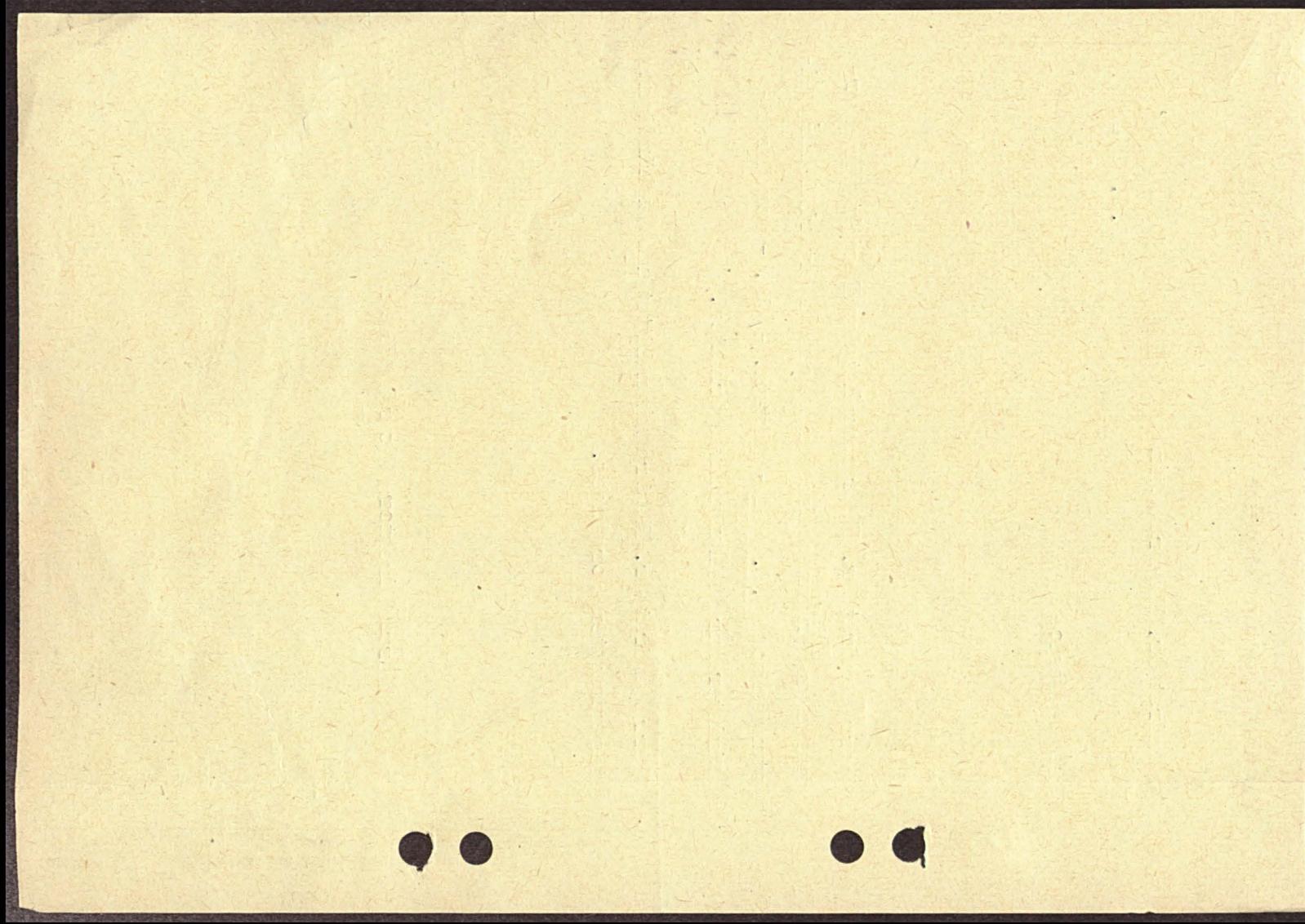
(Unterschrift)

010/512 - Aufnahmehörblock für Gesprächsvermerke
Allg. Verw. Nr. 21 Deutscher Gemeindeverlag - Frankfurt a.M.
W. Kohlhammer



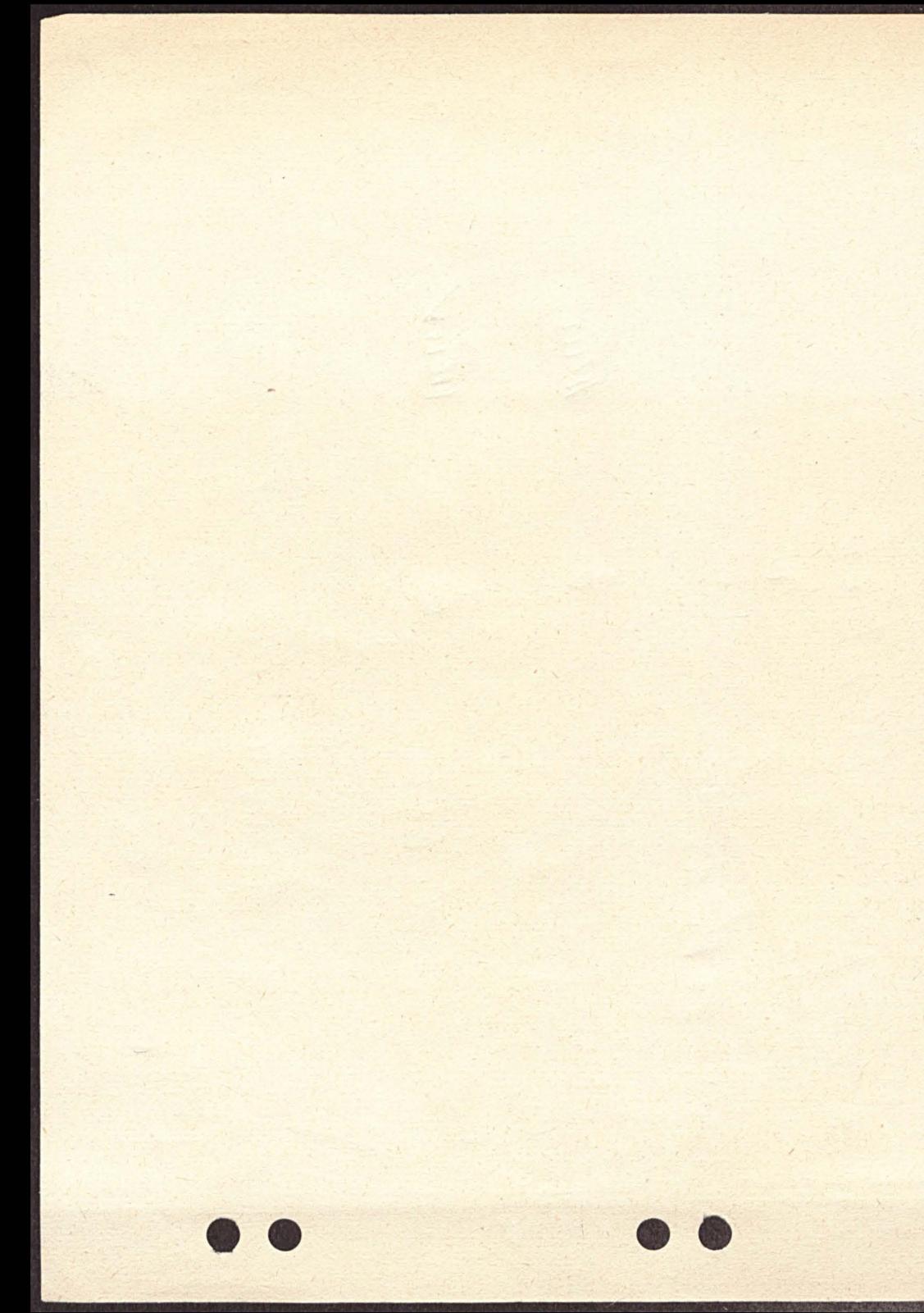
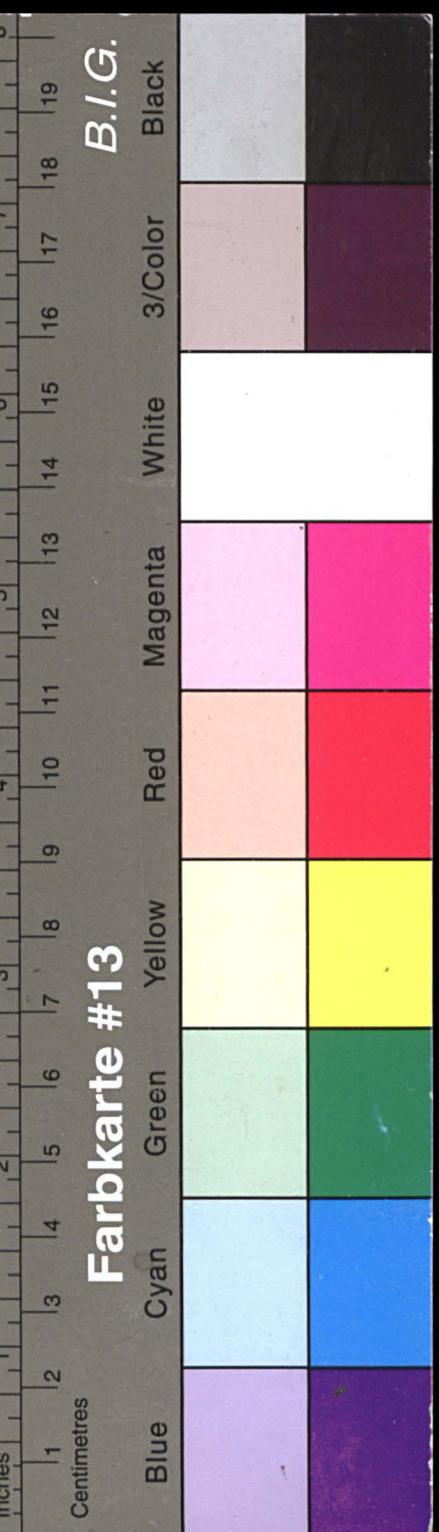
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Herrn
Landrat Dr. Haarmann

Bad Oldesloe
Kreishaus

Vor./Af. 28. Sept. 1964

Betr.: Zuwendungen an Mitarbeiter aus Anlaß von Hochzeiten und
Geburten

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Haarmann!

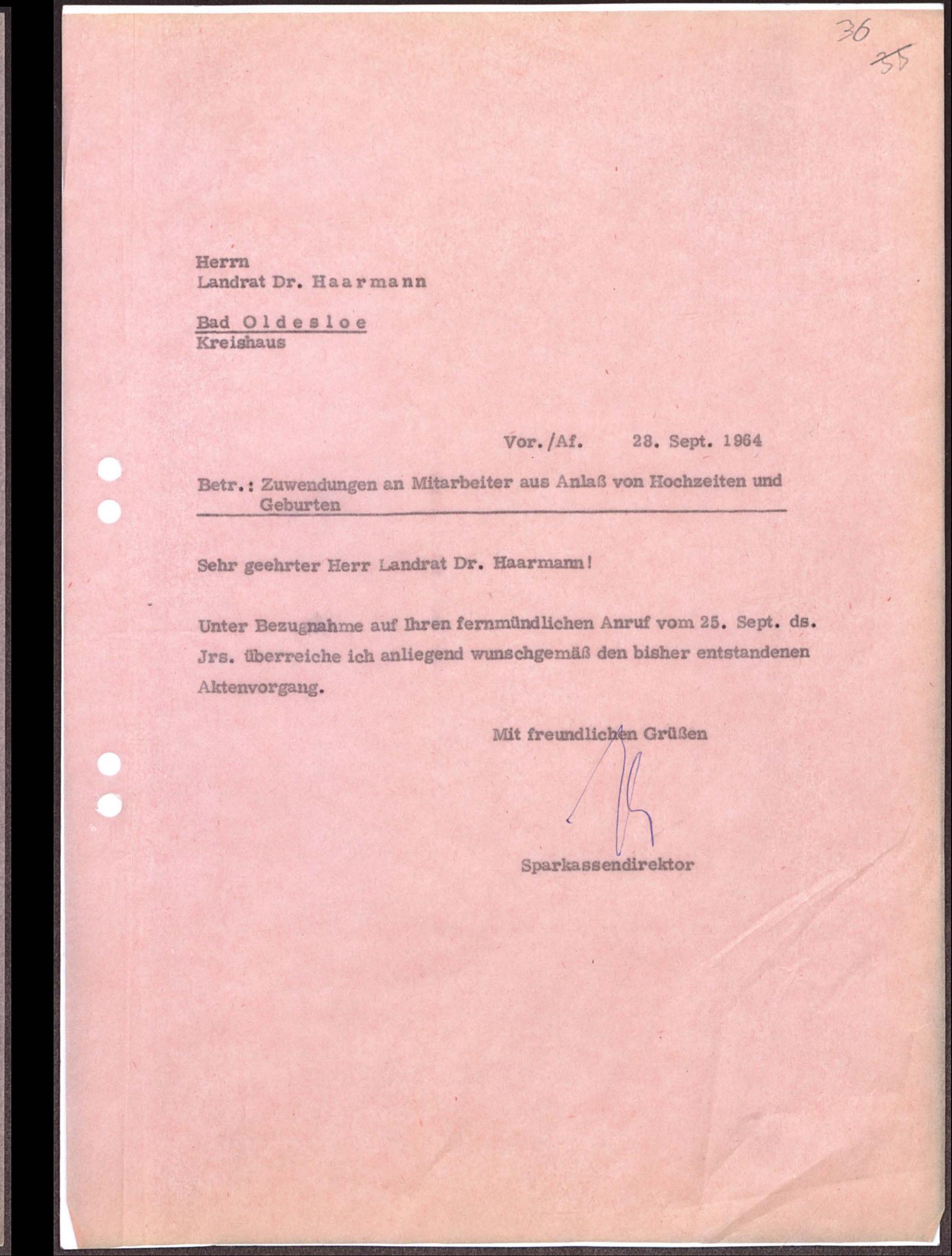
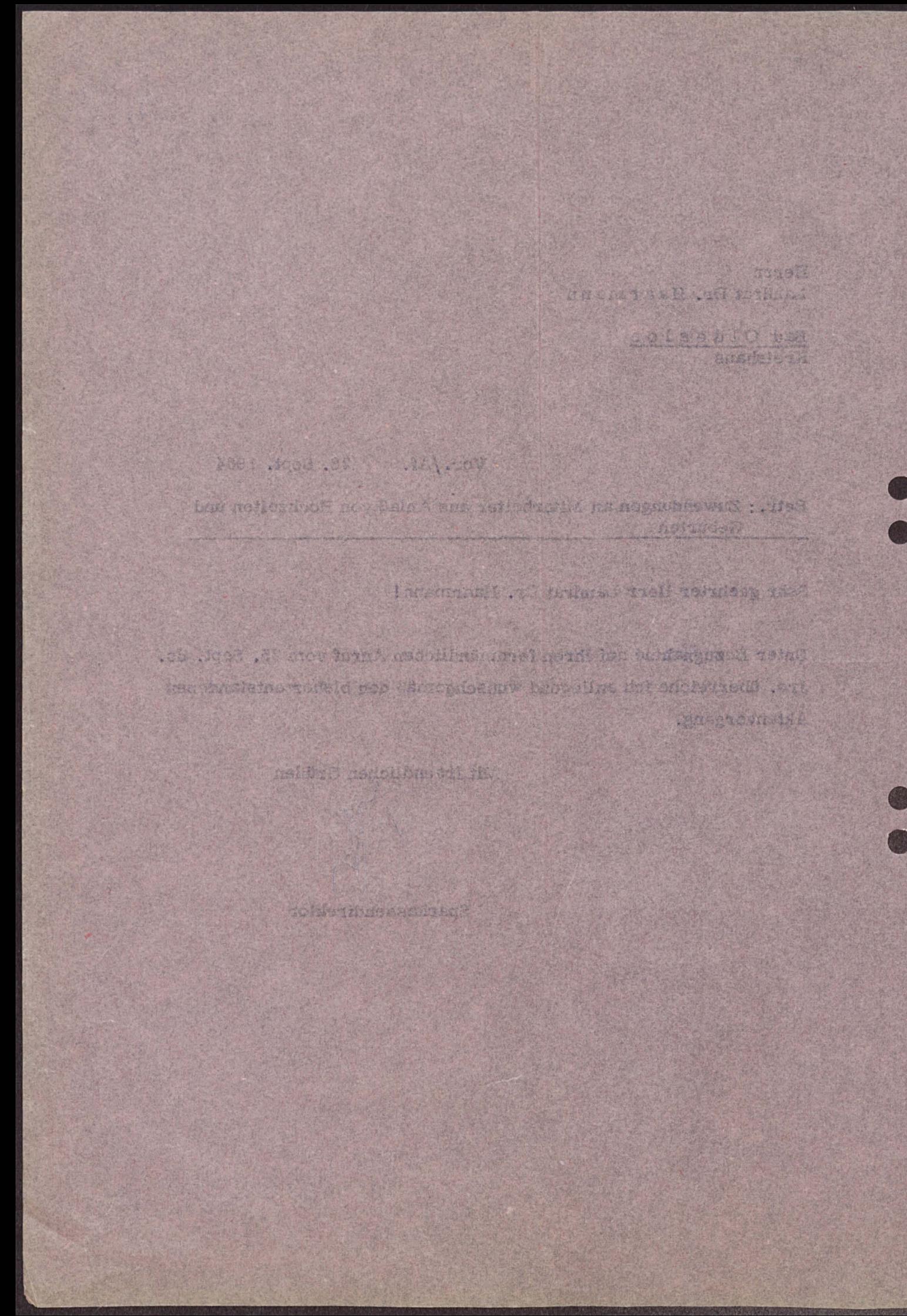
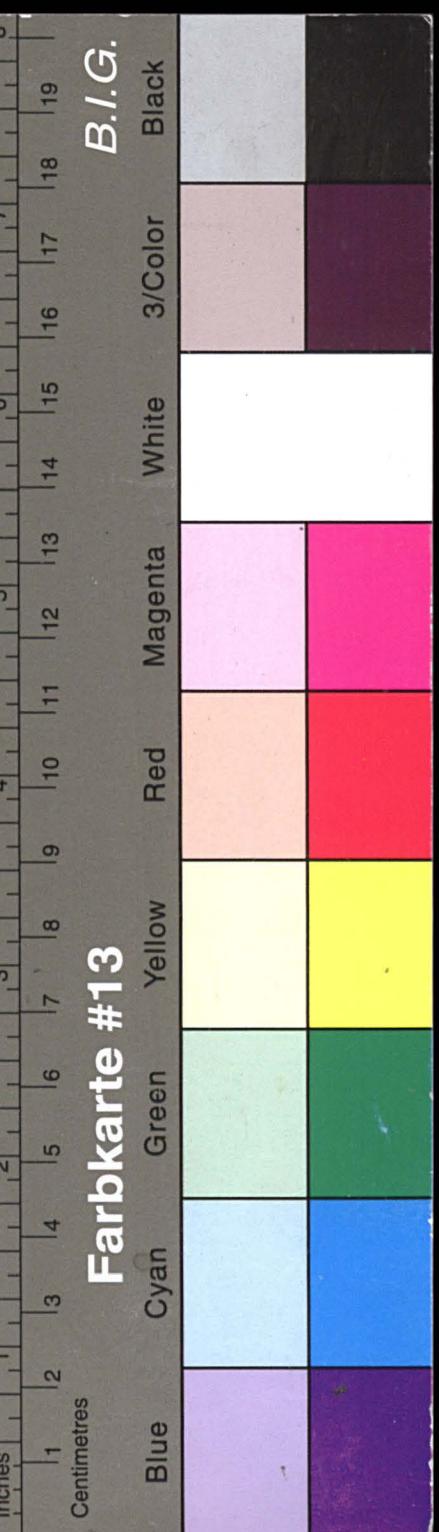
Unter Bezugnahme auf Ihren fernmündlichen Anruf vom 25. Sept. ds.
Jrs. überreiche ich anliegend wunschgemäß den bisher entstandenen
Aktenvorgang.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkassendirektor

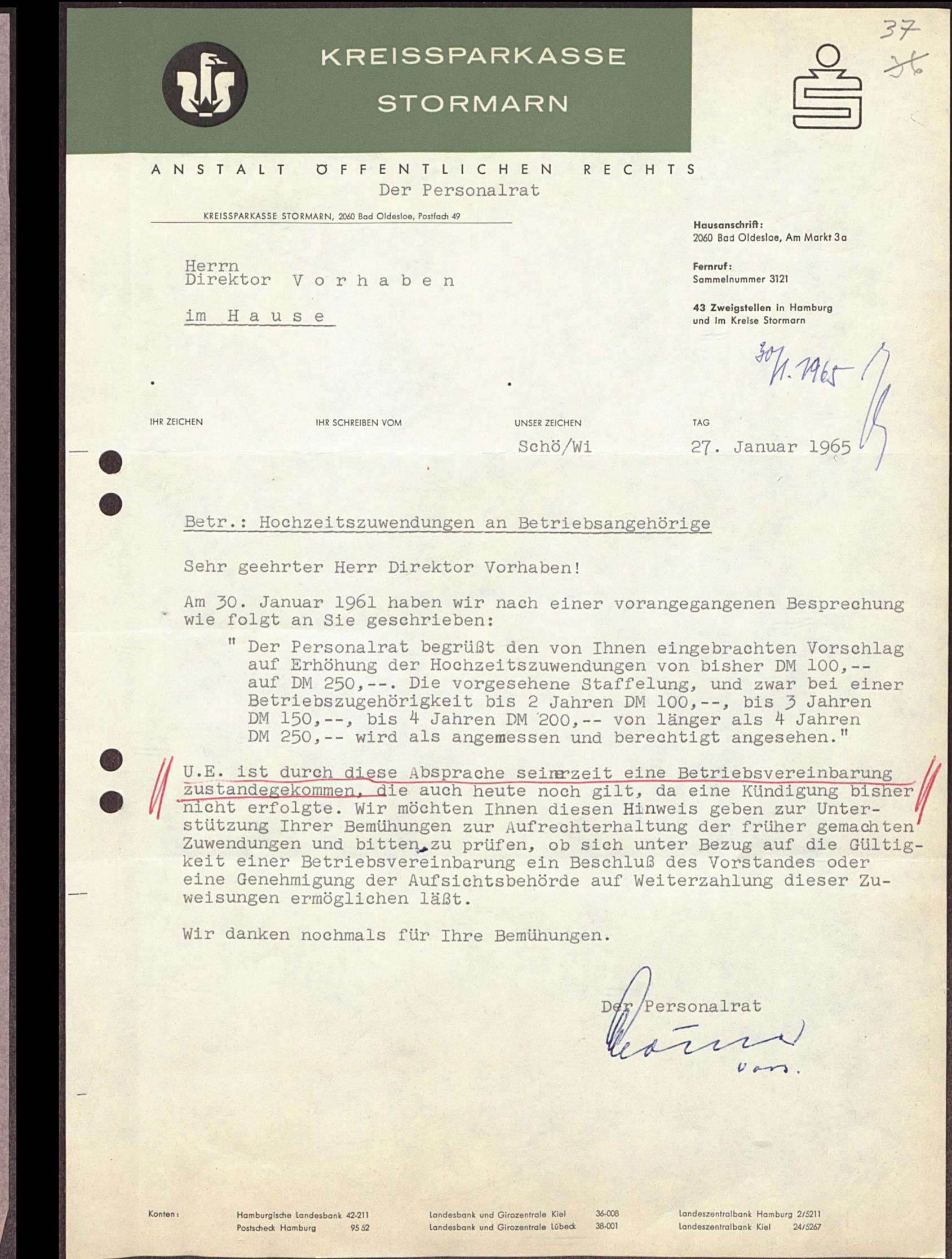
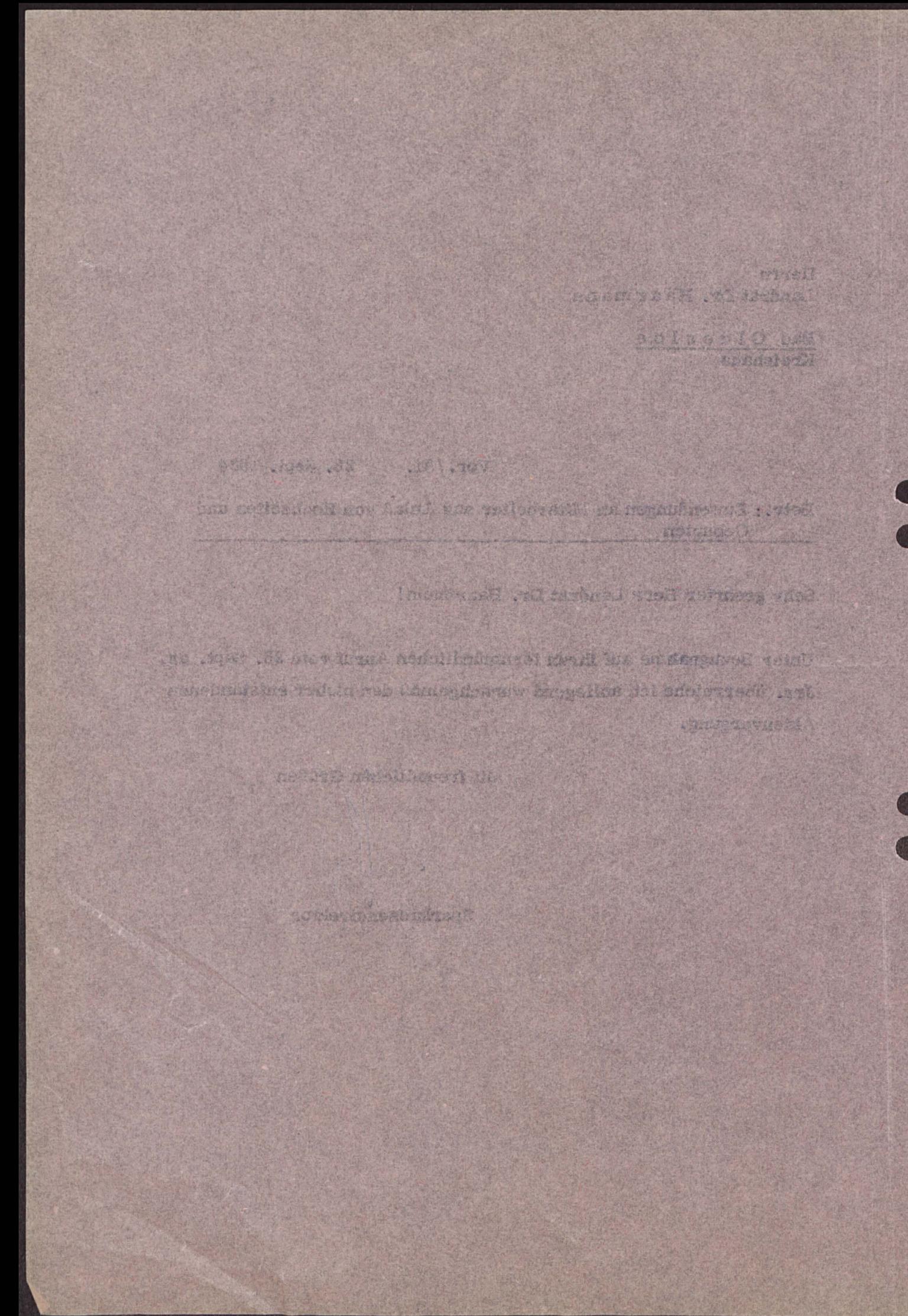
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



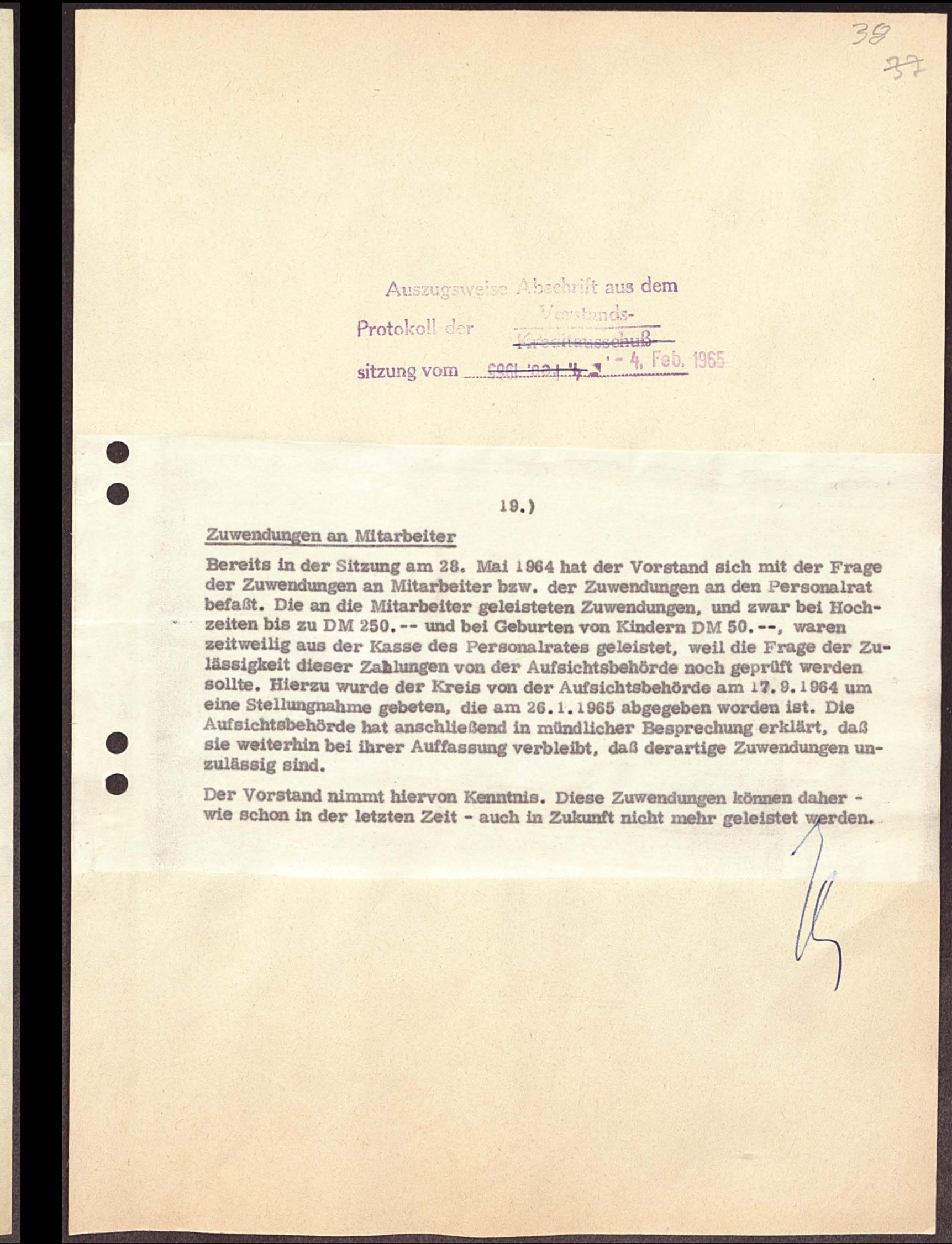
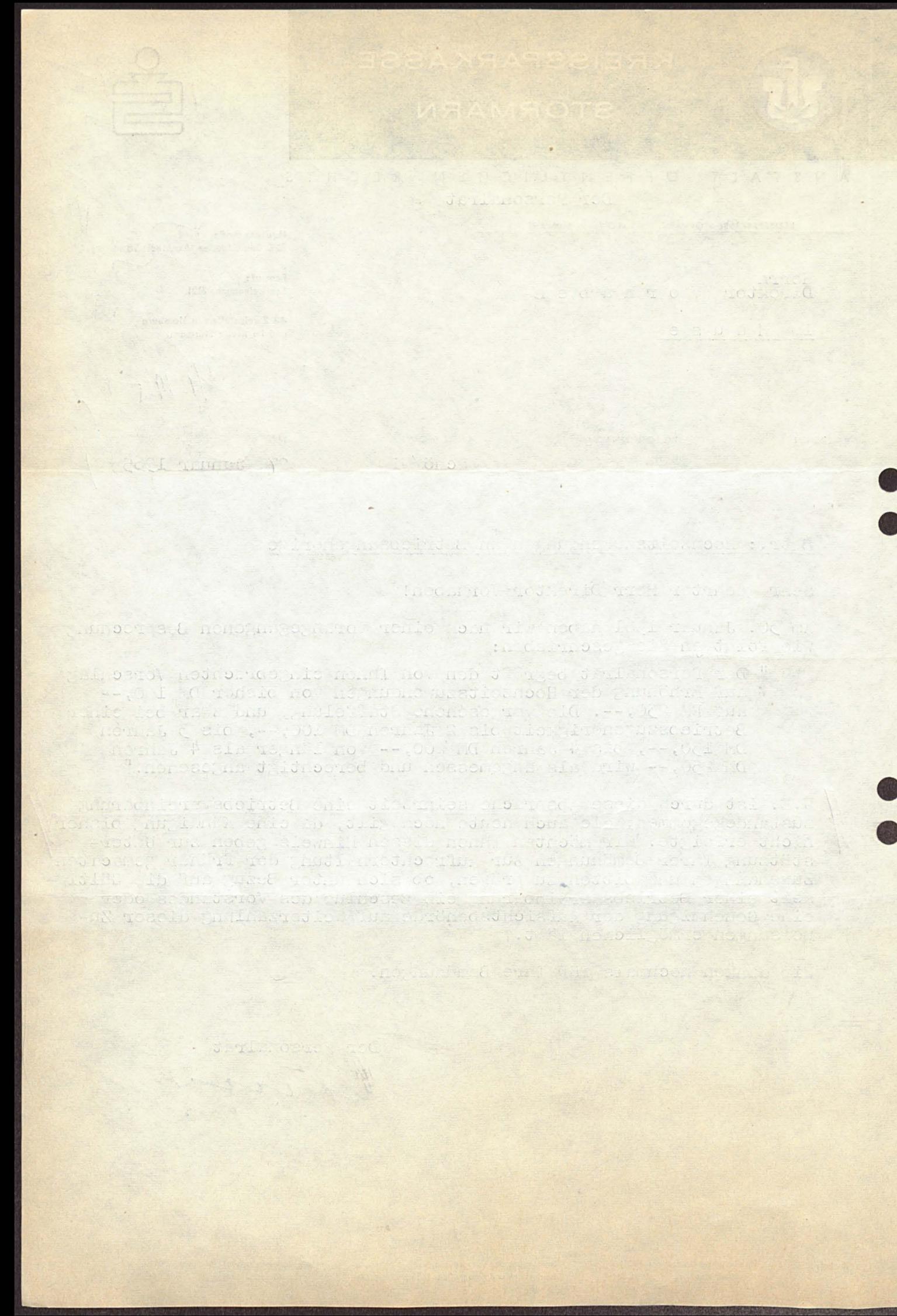
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



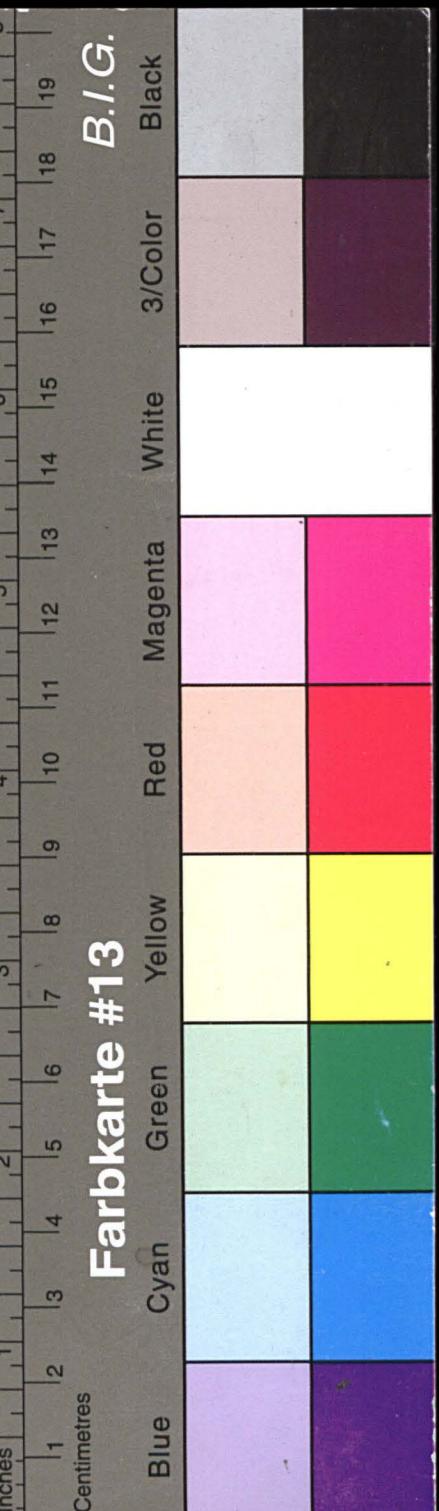
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



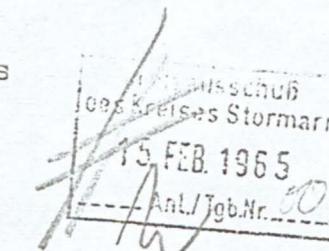
DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

39
28
23 KIEL, den 29. Januar 1965
POSTFACH

Geschäftszeichen: I 33 b - 8002 - 06 -
(Im Antwortschreiben anzugeben)

An den
Kreisausschuss des Kreises
Stormarn

2060 Bad Oldesloe



Betr.: Aussertarifliche Leistungen der Kreissparkasse Stormarn
Bezug: Bericht der Kreissparkasse vom 2. September 1964 und Ihr
Bericht vom 26. Januar 1965

Den Ausführungen in Ihrem Bericht vom 26. Januar 1965 stimme ich
in vollem Umfange zu. Aussergesetzliche Leistungen an Beamte und
aussertarifliche Leistungen an Angestellte sind grundsätzlich
unzulässig. Soweit aus Anlass von Jubiläen, Hochzeiten und Ge-
burten Zahlungen an die Bediensteten geleistet werden können,
richten sie sich nach den einschlägigen Bestimmungen; bei
Berufsjubiläen von Angestellten zum Beispiel nach § 39 BAT, bei
Berufsjubiläen von Beamten nach der Verordnung über die Gewährung
von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter vom 25. Januar 1963.
In Geburtsfällen sind die Beihilfevorschriften maßgeblich, aus
Anlass von Hochzeiten können allenfalls Gehaltsvorschüsse gewährt
werden.

Ich habe keine Möglichkeit, Regelungen, die über diese Bestim-
mungen hinausgehen, meine Zustimmung zu erteilen.

Ich bitte, die Kreissparkasse Stormarn entsprechend zu unter-
richten.

Im Auftrage:
gez. Kujath

Begläubigt:
C. Kujath
Angestellte

Dienstgebäude
Kiel, Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70-90

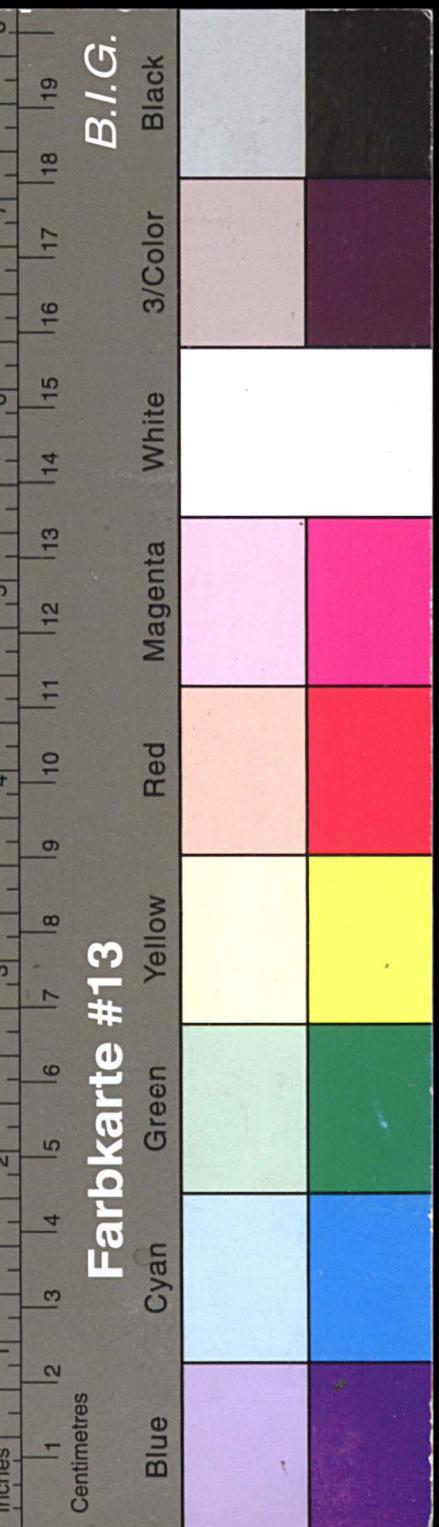
Besuchzeiten
Mo. - Fr.
9 - 13 Uhr

Fernsprecher 40711
od. Durchwahl
40711/.....

Fernschreiber
0299823
Idreg kiel

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



KREIS STORMARN

Der Kreisausschuß

Hauptamt

- 00 -

G.-Z.

2060 Bad Oldesloe, den 26. März 1965
Fernruf: Durchwahl: Nr. 5 335
Sammel-Nr.: 51
Bank-Konto: Nr. 1025 bei der Kreissparkasse
Poststelle-Konto: Hamburg 13
Sprechstunden:
Montags, mittwochs und freitags von 8-12 Uhr

29. 3. 1965

Z

An die
Kreissparkasse Stormarn
z. Hd. Herrn Direktor Vorhaben

2060 Bad Oldesloe

Betr.: Außertarifliche Leistungen der Kreissparkasse Stormarn

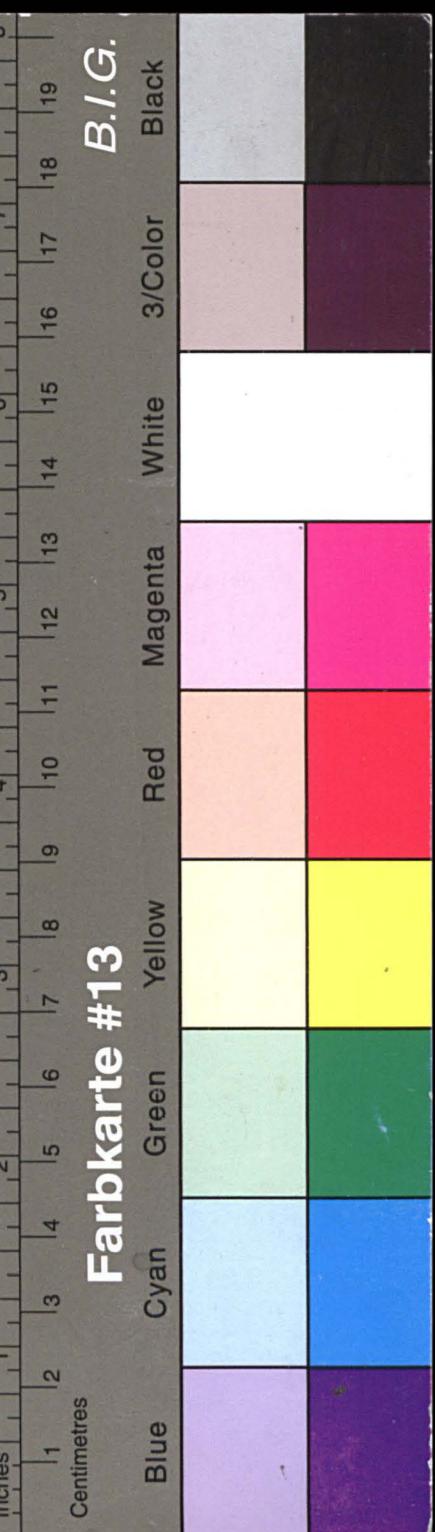
Sehr geehrter Herr Direktor Vorhaben!

Beiliegend übersende ich eine Ablichtung des Erlasses des
Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein - I 33 b -
8002 - 06 - vom 29. Januar 1965 zur gefälligen Kenntnis und
bitte um Beachtung.

Die Angelegenheit wurde grundsätzlich bereits schon anlässlich
der Besprechung bei Herrn Leitenden Ministerialrat Kujath im
Innenministerium am 29. Januar 1965 erörtert.

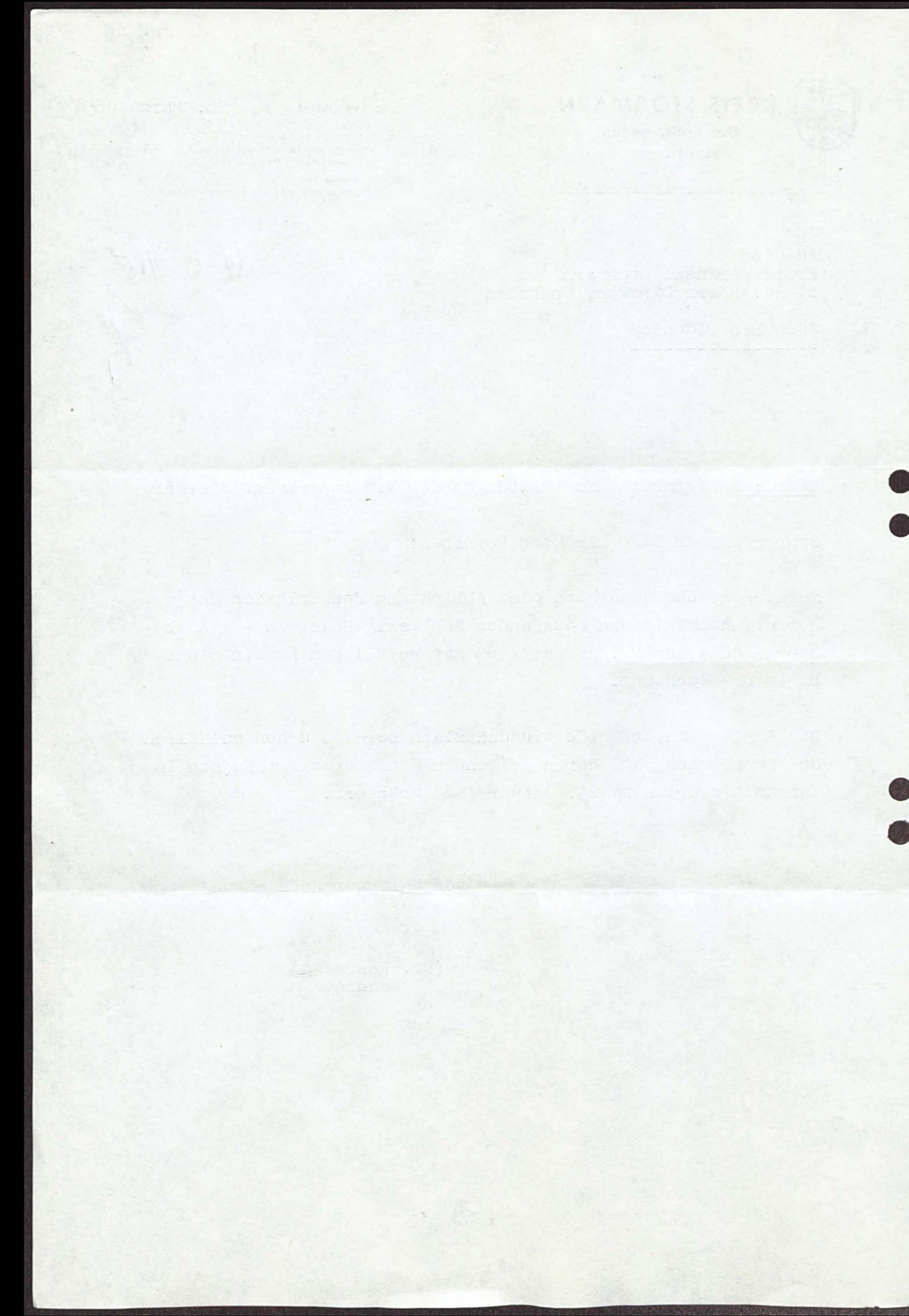
Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Haarmann)
Landrat



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



97 47

KREIS STORMARN
Der Kreisausschuß
Hauptamt
-00/21-

2060 Bad Oldesloe, den 22.4.1965
Fernruf: Durchwahl: Nr. 5 235
Sammel-Nr.: 51
Bank-Konto: Nr. 1025 bei der Kreissparkasse
Poststelle-Konto: Hamburg 13
Sprechstunden:
Montags, mittwochs und freitags von 8-12 Uhr

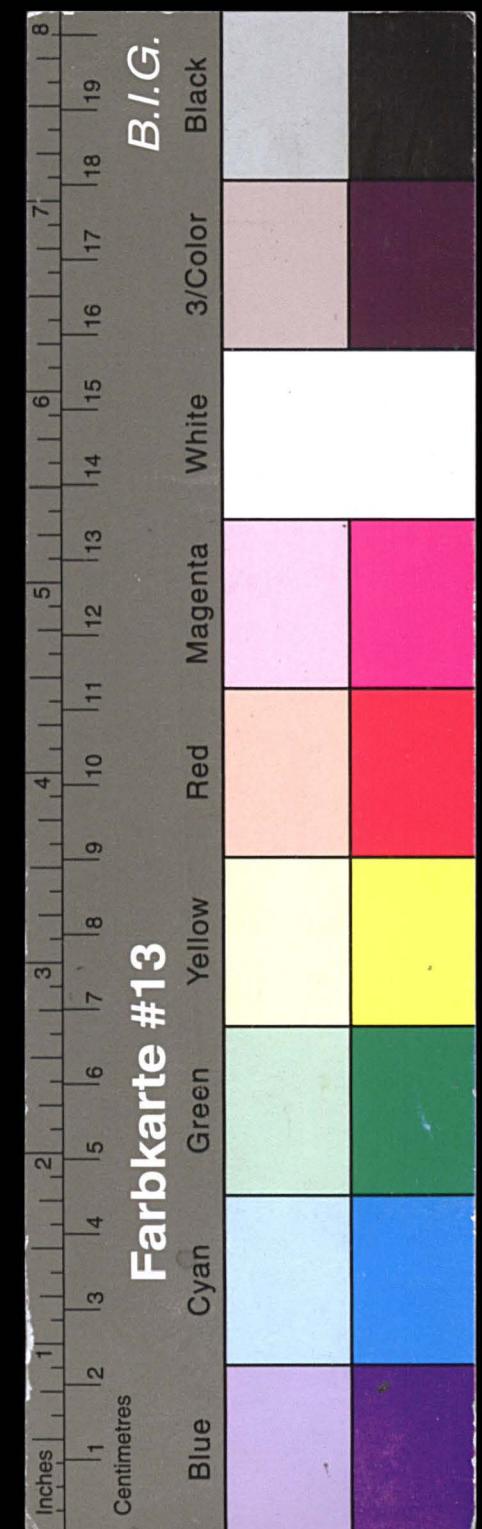
An die
Kreissparkasse Stormarn
Bad Oldesloe
=====
Am Markt

KREISSPARKASSE STORMARN
26.APR.1965
Bad Oldesloe

Betr.: Zuwendungen an Mitarbeiter aus Anlass
von Hochzeiten und Geburten

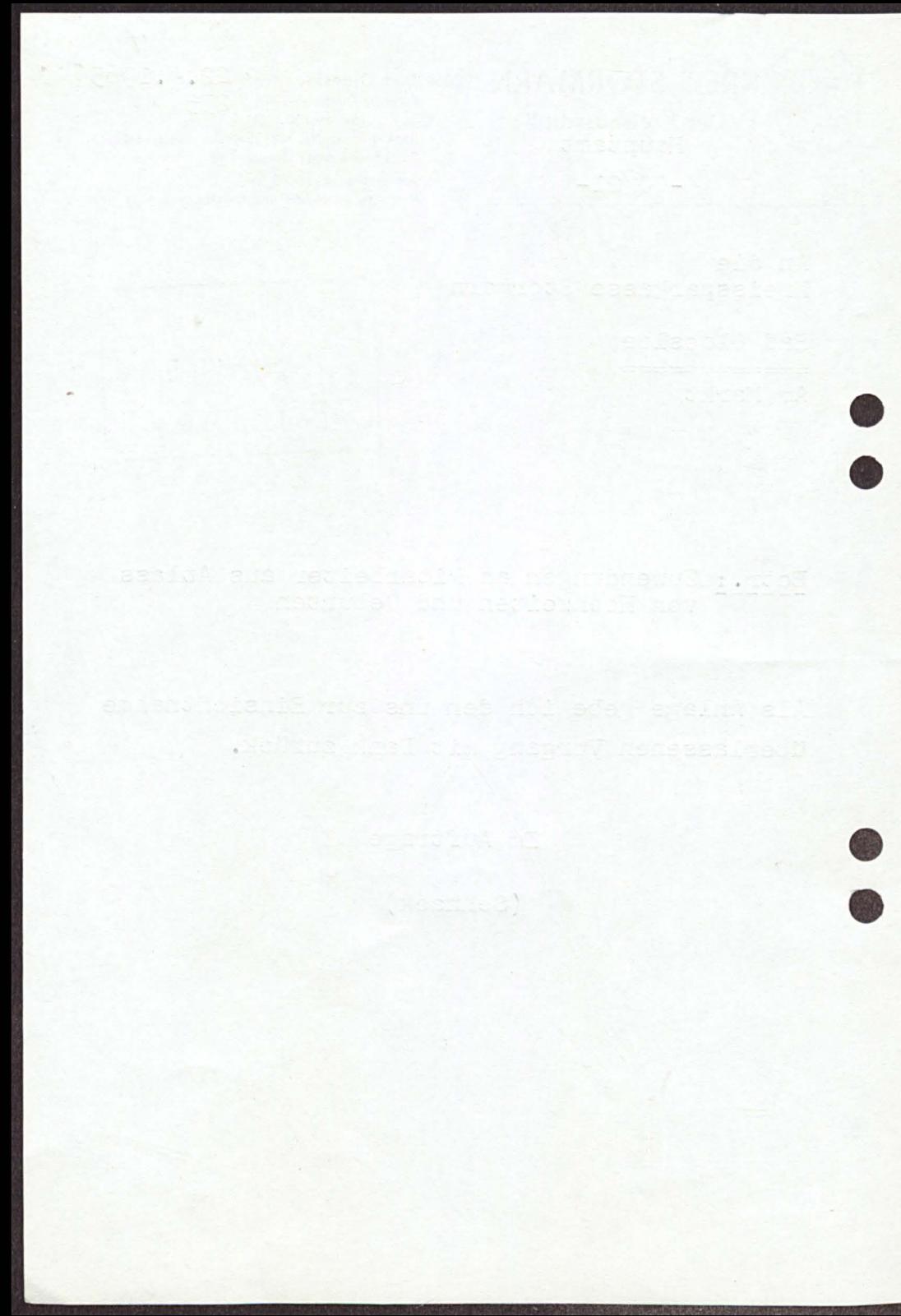
Als Anlage gebe ich den uns zur Einsichtnahme
überlassenen Vorgang mit Dank zurück.

Im Auftrage
(Schnack)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



V e r m e r k

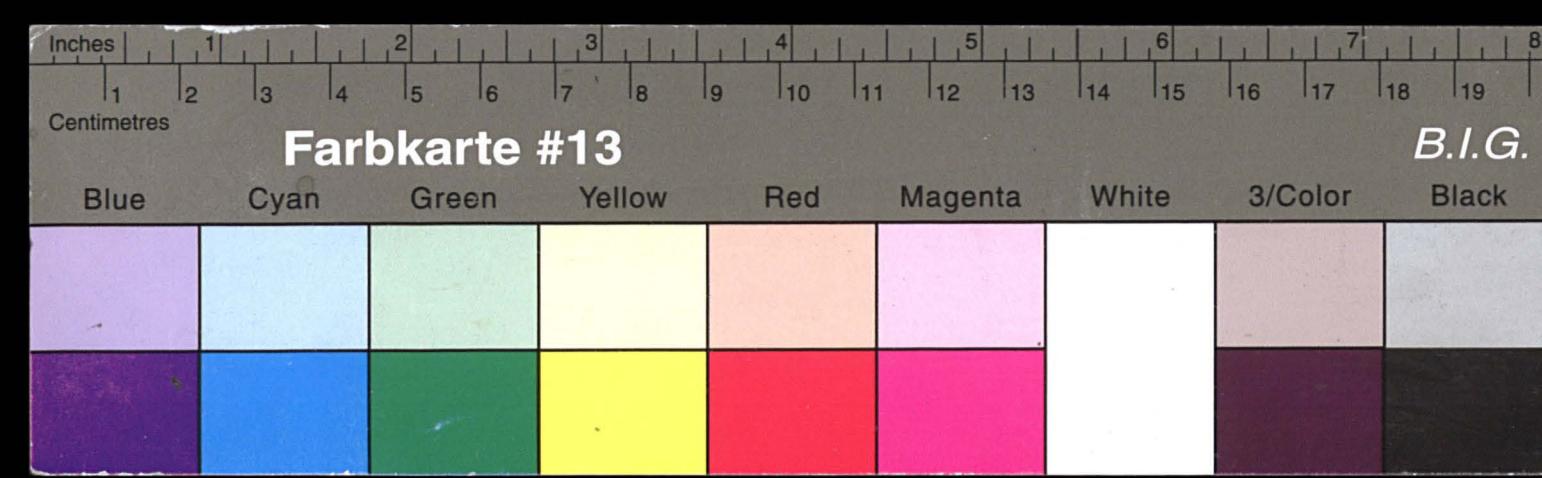
7. Vorgang 42 41
Hochzeiten - gebarter

Bei der Durchsicht der Vorstandssitzungen ist mir noch eingefallen, daß bezüglich der Zuwendung aus Anlaß von Hochzeiten usw. der Vorsitzende in der Vorstandssitzung am 4. Febr. 1965 erklärte, daß er das Auskunftsersuchen der Aufsichtsbehörde vom 17. Sept. 1964 am 26. Jan. 1965 beantwortet habe. Er habe die Angelegenheit von einem Juristen der Kreisverwaltung nachprüfen lassen und habe der Aufsichtsbehörde mitteilen müssen, daß er auch der Auffassung sei, eine solche Zahlung sei nicht zulässig.

(In Wirklichkeit war der Auftrag an den Landrat, sich für den Antrag der Sparkasse einzusetzen, d. h. im Rahmen der Ausnahmegenehmigung. Es war nicht Aufgabe des Landrates, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, daß das rechtlich nicht zulässig ist.)

Es ist rechtlich nicht zulässig, wenn keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, aber es bestände ja die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung.)

Bad Oldesloe, den 28. Juni 1965
Vor. /Af.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

